



**Gemeinsamer Ausgliederungsbericht**

**vom 18. März 2026**

**des Vorstands der**

**BASF SE**

**und**

**der Geschäftsführung der**

**BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH**

**über die Ausgliederung des**

**Agricultural Solutions-Geschäfts der BASF SE**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>A. Einleitung .....</b>	<b>8</b>
<b>B. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung .....</b>	<b>9</b>
I. Darstellung der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften ..	10
1. BASF SE als Konzernobergesellschaft und übertragender Rechtsträger.....	10
2. BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH als übernehmender Rechtsträger.....	25
II. Das auszugliedernde Vermögen .....	27
1. Überblick.....	27
2. Das AS-Geschäft der BASF SE im Einzelnen .....	30
3. Bereichsübergreifende Leistungsbeziehungen des AS-Geschäfts der BASF SE innerhalb der BASF-Gruppe .....	31
4. Wirtschaftliche Bedeutung des Auszugliedernden Vermögens für die BASF SE.....	33
5. Von der Ausgliederung ausgenommene Vermögensgegenstände und Rechte .....	37
III. Anlass und Zielsetzung der Ausgliederung .....	38
1. Ausgangslage .....	38
2. Wesentliche Gründe für die Ausgliederung – Ausgliederung als Bestandteil der weltweiten Separierung des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions.....	39
IV. Gründe für die Nichtverfolgung alternativer Lösungen anstelle der Ausgliederung .....	41
1. Fortführung des Status Quo .....	41
2. Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge .....	41
3. Ausgliederung zur Neugründung .....	42
4. Abspaltung des AS-Geschäfts der BASF SE .....	43
5. Schlussfolgerung .....	43
V. Zielstruktur nach der Ausgliederung .....	45
1. BASF SE und der weiterhin von ihr geführte Konzern .....	45
2. BASD.....	48
VI. Kosten und Risiken der Ausgliederung .....	49
1. Kosten .....	49
2. Risiken.....	49
<b>C. Vorbereitende Maßnahmen .....</b>	<b>49</b>
I. Abschluss des BGAV zwischen der BASF SE und der BASD.....	49
II. Konzerninterne Gründung von Gesellschaften .....	50

III.	Anpassung des Unternehmensgegenstands der BASD .....	50
<b>D.</b>	<b>Durchführung der Ausgliederung .....</b>	<b>51</b>
I.	Rechtliche Funktion der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG.....	51
II.	Ausgliederungsverfahren und wesentliche rechtliche Schritte der Ausgliederung.....	51
1.	Ausgliederungs- und Übernahmevertrag.....	51
2.	Ausgliederungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag.....	52
3.	Erforderliche Zustimmungen der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen .....	52
4.	Gegenleistung und Kapitalerhöhung zur Durchführung der Ausgliederung.....	53
5.	Anmeldungen und Eintragungen der Ausgliederung .....	54
6.	Auswirkungen etwaiger Klagen und durchzuführendes Freigabeverfahren .....	55
<b>E.</b>	<b>Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Folgen der Ausgliederung .....</b>	<b>56</b>
I.	Gesellschaftsrechtliche Folgen der Ausgliederung .....	56
1.	Wirkung der Eintragung .....	56
2.	Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten .	56
3.	Gesellschaftsrechtliche Folgen für die Aktionäre der BASF SE .....	57
II.	Steuerliche Folgen der Ausgliederung .....	59
1.	Steuerliche Folgen auf Ebene der BASF SE und der BASD ..	59
2.	Steuerliche Folgen für die Aktionäre der BASF SE .....	60
III.	Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen .....	60
1.	Allgemeines.....	60
2.	Betriebliche Altersversorgung .....	61
3.	Sicherungsvermögen .....	62
4.	Individualrechtliche Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer.....	63
5.	Haftung .....	66
6.	Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer.....	66
7.	Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen.....	67
8.	Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat .....	69

9.	Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen .....	69
10.	Auswirkung der Ausgliederung auf die bei der BASF SE verbleibenden Arbeitnehmer .....	70
IV.	Wirtschaftliche und bilanzielle Folgen der Ausgliederung.....	70
1.	Allgemeines.....	70
2.	Bilanz zum 31. Dezember 2025 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2026 der BASF SE.....	71
3.	Bilanz zum 31. Dezember 2025 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2026 der BASD .....	75
4.	Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage der BASF SE und der BASD .....	79
V.	Beziehungen zwischen der BASF SE und der BASD nach der Ausgliederung.....	80
1.	Liefer- und Leistungsbeziehungen .....	80
2.	Sonstige Beziehungen.....	81
<b>F.</b>	<b>Erläuterung des Ausgliederungsvertrags .....</b>	<b>81</b>
I.	Präambel.....	82
II.	Ausgliederung, Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz .....	82
1.	Ausgliederung (Ziffer 1) .....	82
2.	Ausgliederungstichtag, Steuerlicher Übertragungstichtag und Schlussbilanz (Ziffer 2) .....	83
3.	Auszugliedertes Vermögen .....	84
4.	Gegenstand der Ausgliederung (Ziffer 3) .....	84
5.	Immaterielle Vermögenswerte (Ziffer 4).....	86
6.	Gegenstände des Sachanlagevermögens (Ziffer 5) .....	87
7.	Beteiligungen (Ziffer 6) .....	87
8.	Sicherungsvermögen für bestimmte personalbezogene Passiva (Ziffer 7).....	88
9.	Forderungen (Ziffer 8) .....	91
10.	Vorräte (Ziffer 9) .....	92
11.	Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten (Ziffer 10) .....	92
12.	Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit- und Langzeitkonten (Ziffer 11) .....	93
13.	Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse (Ziffer 12) .....	94
14.	Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen (Ziffer 13) .....	94
15.	Zuwendungen (Ziffer 14) .....	95
16.	Prozess- und Verfahrensverhältnisse (Ziffer 15) .....	95
17.	Personenbezogenes Vermögen (Ziffer 16) .....	95
18.	Mitgliedschaften (Ziffer 17) .....	96

	19.	Spezifische öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Lasten (Ziffer 18) .....	96
III.		Modalitäten sowie weitere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedenden Vermögens .....	97
	1.	Vollzug (Ziffer 19) .....	97
	2.	Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt (Ziffer 20) ....	98
	3.	Anwartschaftsrechte, Herausgabeansprüche und Miteigentum (Ziffer 21) .....	98
	4.	Hindernisse bei der Übertragung und Auffangbestimmungen (Ziffer 22) .....	99
	5.	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei IP-Rechten (Ziffer 23) .....	100
	6.	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Datenbankinhalten Agricultural Solutions (Ziffer 24) .....	101
	7.	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Sonstigen Grundbuchlichen Rechten (Ziffer 25) .....	102
	8.	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Verträgen (Ziffer 26).....	102
	9.	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen (Ziffer 27) .....	104
	10.	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Zuwendungen (Ziffer 28) .....	105
	11.	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Prozess- und Verfahrensverhältnissen (Ziffer 29) .....	106
	12.	Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Mitgliedschaften (Ziffer 30) .....	107
	13.	Allgemeine Mitwirkungspflichten (Ziffer 31) .....	107
	14.	Künftige konzerninterne Beziehungen (Ziffer 32).....	107
	15.	Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 33) .....	108
	16.	Wirtschaftlicher Ausgleich bei widersprechenden Arbeitnehmern (Ziffer 34) .....	109
	17.	Anspruchsausschluss (Ziffer 35).....	109
IV.		Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen .....	109
	1.	Gewährung von Geschäftsanteilen und Kapitalerhöhung (Ziffer 36) .....	109
	2.	Besondere Rechte und Vorteile (Ziffer 37) .....	110
V.		Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen .....	110
	1.	Allgemeines (Ziffer 38) .....	111
	2.	Betriebliche Altersversorgung (Ziffer 39) .....	111
	3.	Sicherungsvermögen (Ziffer 40).....	112
	4.	Individualrechtliche Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer (Ziffer 41) .....	113

5.	Haftung (Ziffer 42) .....	115
6.	Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer (Ziffer 43) .....	115
7.	Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen (Ziffer 44) .....	117
8.	Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat (Ziffer 45).....	118
9.	Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen (Ziffer 46).....	119
10.	Auswirkung der Ausgliederung auf die bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Arbeitnehmer (Ziffer 47) .....	119
VI.	Sonstiges .....	119
1.	Kosten und Transfersteuern (Ziffer 48) .....	119
2.	Umsatzsteuer (Ziffer 49) .....	120
3.	Rücktritt (Ziffer 50) .....	120
4.	Schlussbestimmungen (Ziffer 51) .....	120

## Verzeichnis der definierten Begriffe

<b>ADR</b> .....	22	<b>ERP</b> .....	9
<b>AktG</b> .....	22	<b>ESTG</b> .....	36
<b>Allianz CTA</b> .....	62	<b>Freigabeentscheidung</b> .....	55
<b>AS ListCo SE</b> .....	9	<b>H&amp;E GmbH</b> .....	26
<b>AS Management Board</b> .....	41	<b>HGB</b> .....	13
<b>AS-Geschäft der BASF SE</b> .....	8	<b>IFRS</b> .....	11
<b>Ausgliederung</b> .....	8	<b>IG BCE</b> .....	67
<b>Ausgliederungsbericht</b> .....	9	<b>Nachfolge CTAs</b> .....	63
<b>Ausgliederungsbilanz</b> .....	33	<b>R+V CTA</b> .....	62
<b>Ausgliederungstichtag</b> .....	52	<b>SEBG</b> .....	24
<b>Ausgliederungsvertrag</b> .....	8	<b>Steuerlicher Übertragungstichtag</b> .....	52
<b>Auszugliedernde Vermögen</b> .....	27	<b>Teilbetrieb Agricultural Solutions der BASF SE</b> .....	29
<b>BASD</b> .....	8	<b>Übergehende Arbeitnehmer</b> .....	61
<b>BASF AS Schwarzheide</b> .....	27	<b>Übergehende CTA Gesicherte Verpflichtungen</b> .....	62
<b>BASF CTA</b> .....	62	<b>Überleitungsvereinbarung</b> .....	64
<b>BASF Digital</b> .....	32	<b>UmwG</b> .....	8
<b>BASF Europa Betriebsrat</b> .....	67	<b>UmwStG</b> .....	29
<b>BASF Services</b> .....	32	<b>US-WPZ-Sicherungsvermögen</b> .....	63
<b>BASF-Gruppengesellschaften</b> .....	8	<b>VAA</b> .....	68
<b>Betriebsrentengesetz</b> .....	42	<b>Vermögensgegenstände</b> .....	28
<b>BetrVG</b> .....	66	<b>Vollzugszeitpunkt</b> .....	29
<b>BGAV</b> .....	26		
<b>BGB</b> .....	49		
<b>ECMS</b> .....	15		

## A. Einleitung

Der Vorstand der BASF SE mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, den von der BASF SE selbst unmittelbar (d.h. nicht von anderen Gesellschaften der BASF-Gruppe („**BASF-Gruppengesellschaften**“)) operativ betriebenen Teil des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions, einschließlich diesem Teil zuzuordnender Beteiligungen an direkten Tochtergesellschaften, der nachfolgend als „**AS-Geschäft der BASF SE**“ bezeichnet wird, rechtlich in Deutschland unter der BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH mit Sitz in Limburgerhof („**BASD**“) zu verselbstständigen. Das AS-Geschäft der BASF SE entwickelt Lösungen zum Schutz von Nutzpflanzen für die Anbausysteme Weizen, Raps und Sonnenblume, Soja, Mais und Baumwolle, Reis sowie Obst und Gemüse und trägt dazu bei, die nachhaltige Transformation der Landwirtschaft und der Ernährungssysteme voranzutreiben.

Zur Umsetzung schlägt der Vorstand der BASF SE der Hauptversammlung vor, die im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag näher beschriebenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des AS-Geschäfts der BASF SE im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) auf die BASD auszugliedern (nachfolgend die „**Ausgliederung**“). Von der Ausgliederung ausgenommen ist das gesamte Vermögen der BASF SE, das nicht dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen ist, wobei zur klareren Abgrenzung vom AS-Geschäft der BASF SE im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag einige definierte Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ausdrücklich vom Ausgliedernden Vermögen (wie in Ziffer B.II.1 definiert) ausgenommen werden.

Grundlage der Ausgliederung ist ein zwischen der BASF SE und der BASD vor dem Notar Dr. Matthias Meyer mit Amtssitz in Ludwigshafen am Rhein (UVZ-Nr. 544/2026, 10. März 2026; mit einer Korrektur betreffend Anlage 13.1: UVZ-Nr. 621/2026, 18. März 2026) geschlossener Ausgliederungs- und Übernahmevertrag (nachfolgend der „**Ausgliederungsvertrag**“). Der Ausgliederungsvertrag bestimmt den Gegenstand der Ausgliederung und bezeichnet die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die im Zuge der Ausgliederung auf die BASD übergehen sollen. Der Ausgliederungsvertrag sieht vor, dass die BASD der BASF SE als Gegenleistung für die Übertragung des ausgliedernden Vermögens ausschließlich neue Geschäftsanteile der BASD gewährt. Die Ausgliederung soll im Verhältnis zwischen der BASF SE und der BASD mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, erfolgen.

Der Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der BASF SE sowie der Gesellschafterversammlung der BASD. Daher legt der Vorstand der BASF SE den Ausgliederungsvertrag der ordentlichen Hauptversammlung der BASF SE am 30. April 2026 zur Beschlussfassung und Zustimmung vor. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der BASF SE umfasst. Die BASF SE beabsichtigt, am 21. April 2026 in ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der BASD in der Gesellschafterversammlung der BASD dem Ausgliederungsvertrag zuzustimmen. Die Ausgliederung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der BASF SE wirksam. Mit der Eintragung in das Handelsregister der BASF SE geht das von der Ausgliederung erfasste Vermögen grundsätzlich von

Gesetzes wegen als Gesamtheit auf die BASD über (zu den Einzelheiten siehe unten Ziffer F.III).

Zur Information der Aktionäre der BASF SE über die geplante Ausgliederung erstatte der Vorstand der BASF SE und die Geschäftsführung der BASD gemeinsam gemäß § 127 UmwG den vorliegenden Bericht (nachfolgend der „**Ausgliederungsbericht**“). Zwar wäre die Erstattung eines Ausgliederungsberichts der Geschäftsführung der BASD rechtlich nicht erforderlich, da sich sämtliche Geschäftsanteile der BASD in den Händen der BASF SE befinden (§ 127 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG). Der Vorstand der BASF SE und die Geschäftsführung der BASD haben sich dennoch dazu entschieden, von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Ausgliederungsbericht gemeinsam zu erstatten. In diesem Ausgliederungsbericht werden die Ausgliederung und der Ausgliederungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

Die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE ist Teil eines weltweiten Separierungsprozesses des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions innerhalb der BASF-Gruppe und dient unter anderem der Vorbereitung eines möglichen Börsengangs des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions. Als mögliches Börsenvehikel soll die BASF Beteiligungs SE, eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Limburgerhof, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 70651 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Speyerer Straße 2, 67117 Limburgerhof („**AS ListCo SE**“) und derzeit hundertprozentige Tochtergesellschaft der BASF SE, dienen, die die (direkte oder indirekte) Obergesellschaft aller Gesellschaften, die dem Unternehmensbereich Agricultural Solutions zugeordnet sind, werden soll. Das AS-Geschäft der BASF SE soll operativ von der BASD ausgeübt werden. Nach Wirksamwerden der Ausgliederung ist beabsichtigt, dass die BASF SE sämtliche ihrer Anteile an der BASD auf die AS ListCo SE oder eine Tochtergesellschaft der AS ListCo SE überträgt. Die „Börsenreife“ der AS ListCo SE soll bis 2027 erreicht werden. Der potenzielle Börsengang, bei dem ein Minderheitsanteil an der AS ListCo SE an die Börse gebracht würde, würde voraussichtlich an der Börse in Frankfurt am Main erfolgen.

Um die künftige „Eigenständigkeit“ des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions im Zuge des weltweiten Separierungsprozesses zu fördern, soll ein globales *Enterprise Resource Planning* („**ERP**“) System eingeführt werden, das auf die Anforderungen der Agrarindustrie zugeschnitten ist. Die Einführung des ERP-Systems stellt dabei einen zentralen Bestandteil des weltweiten Separierungsprozesses des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions dar, dessen volles Nutzenpotenzial nur dann ausgeschöpft werden kann, wenn der Unternehmensbereich Agricultural Solutions künftig global in separaten rechtlichen Einheiten geführt wird.

## **B. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung**

Nachfolgend werden die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften (siehe Ziffer B.I) und das auszugliedernde Vermögen (siehe Ziffer B.II) beschrieben, der Anlass und die Zielsetzung der Ausgliederung dargestellt (siehe Ziffer B.III), Alternativen zur Ausgliederung erörtert (siehe Ziffer B.IV) und schließlich die Zielstruktur

nach der Ausgliederung (siehe Ziffer B.V) sowie die Kosten und Risiken der Ausgliederung erläutert (siehe Ziffer B.VI).

## **I. Darstellung der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften**

### **1. BASF SE als Konzernobergesellschaft und übertragender Rechtsträger**

#### **a) Allgemeine Angaben**

Die BASF SE ist eine börsennotierte Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) deutschen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 6000 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen am Rhein. Das Geschäftsjahr der BASF SE ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Ziffer 1 der Satzung die Betätigung auf den Gebieten

- der Chemie und verwandter Bereiche,
- der Landwirtschaft und Ernährung,
- der Gewinnung und der Erzeugung von und des Handels mit Erdöl, Erdgas, Mineralölprodukten und Energien,
- der Entwicklung und der Herstellung von und des Handels mit Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Umwelttechnologie

sowie die Vornahme aller sonstigen Geschäfte, die mit der Betätigung auf den genannten Gebieten zusammenhängen oder geeignet sind, diese zu fördern.

Gemäß § 2 Ziffer 2 der Satzung ist die Gesellschaft befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Unternehmen, deren Gegenstand dem von § 2 Ziffer 1 entspricht, mit ihm zusammenhängt oder ihn zu fördern geeignet ist, im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

#### **b) Geschichte und Entwicklung**

Die BASF SE blickt auf eine über 150-jährige Unternehmensgeschichte zurück. Bereits im 19. Jahrhundert setzte das Unternehmen auf eigene chemische Forschung und entwickelte früh bedeutende Farbstoffe wie Alizarin und Methylenblau. Mit der industriellen Herstellung von Indigo und der Erschließung internationaler Absatzmärkte begann die internationale Expansion.

Ab dem Jahr 1908 arbeitete BASF an der Umsetzung des Haber-Bosch-Verfahrens zur Ammoniaksynthese, das seit dem Jahr 1913 großtechnisch eingesetzt wurde und den Einstieg in die Düngemittel- und Synthesegasproduktion markierte. Die Gründung der landwirtschaftlichen Versuchsstation Limburgerhof legte den Grundstein für die spätere Entwicklung im Pflanzenschutz.

Im Jahr 1925 ging BASF im Zuge eines Zusammenschlusses in der I.G. Farbenindustrie AG auf. In dieser Zeit entstanden technologische Innovationen wie die Methanolsynthese und erste Kunststoffe. Während des Nationalsozialismus war das

Unternehmen in die Kriegswirtschaft eingebunden; die Aufarbeitung dieser Zeit ist Bestandteil der Unternehmensgeschichte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte der Wiederaufbau der BASF. Mit neuen Produkten wie Styropor und dem Pflanzenschutzmittel U46 sowie dem Aufbau internationaler Verbundstandorte entwickelte sich BASF zu einem global agierenden Chemiekonzern. Ab den 1960er Jahren wurde die internationale Expansion durch Innovationen und gezielte Akquisitionen vorangetrieben.

Seit den 1990er Jahren ist Nachhaltigkeit ein zentrales Leitbild der Unternehmensstrategie. Die weltweite Einführung neuer Produkte, Investitionen in Digitalisierung und Forschung sowie die Errichtung globaler Entwicklungszentren unterstreichen die strategische Ausrichtung auf Technologieführerschaft.

Heute ist BASF mit rund 380 Produktionsstandorten und sechs Verbundstandorten international präsent. Das Portfolio reicht von Grundchemikalien, Kunststoffen und Lösungen für die Landwirtschaft bis zu spezialisierten Lösungen für Energie, Landwirtschaft, Digitalisierung und Umweltschutz. Forschung, Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung und internationale Zusammenarbeit prägen die Unternehmenskultur und sichern die langfristige Stellung der BASF SE als eines der weltweit führenden Chemieunternehmen.

### c) **Die BASF-Gruppe im Überblick**

Die BASF SE ist die Obergesellschaft der BASF-Gruppe. Die BASF-Gruppe besteht aus elf Unternehmensbereichen, die in sechs Segmenten zusammengefasst sind. Diese Segmente sind Chemicals, Materials, Industrial Solutions, Nutrition & Care, Surface Technologies und Agricultural Solutions. BASF liefert Produkte und Dienstleistungen an rund 75.000 Kunden aus verschiedenen Branchen in nahezu alle Länder der Welt. Die BASF-Gruppe ist international ausgerichtet und in 92 Ländern vertreten. Im Geschäftsjahr 2025 hat die BASF-Gruppe mit weltweit 108.251 Mitarbeitenden einen Umsatz von EUR 59,7 Mrd. erwirtschaftet.

#### (1) Geschäftsentwicklung in den Jahren 2025, 2024 und 2023

Die BASF-Gruppe wies in den Geschäftsjahren 2023 bis 2025 die nachfolgend dargestellten wesentlichen Kennzahlen aus. Diese wurden entsprechend den Anforderungen der International Financial Reporting Standards („**IFRS**“) und, soweit anwendbar, des deutschen Handelsrechts ermittelt. Ausführliche Angaben zu der Geschäftsentwicklung der BASF-Gruppe und der BASF SE für das Geschäftsjahr 2025 sowie eine ausführliche Darstellung der Tätigkeiten und der finanziellen Kennzahlen finden sich insbesondere im Geschäftsbericht 2025, der auf der Internetseite der BASF SE unter <https://bericht.basf.com/2025/de/services/downloads.html> zugänglich ist.

#### *BASF-Gruppe*

Die nachfolgende Übersicht fasst wesentliche Kennzahlen der BASF-Gruppe für die letzten drei Geschäftsjahre (2023 bis 2025) zusammen:

	<b>2025</b>	2024	2023
EUR-Werte in Mio.			
Umsatzerlöse	<b>59.657</b>	61.444	68.902
Bruttoergebnis vom Umsatz	<b>14.359</b>	15.219	16.702
Ergebnis der Betriebstätigkeit (EBIT)	<b>1.634</b>	1.810	2.240
Beteiligungsergebnis	<b>1.313</b>	602	-200
Finanzergebnis	<b>-500</b>	-552	-620
Ergebnis vor Ertragsteuern	<b>2.447</b>	1.861	1.420
Ergebnis nach Steuern	<b>1.726</b>	1.453	379
Ergebnis je Aktie (EUR)	<b>1,82</b>	1,45	0,25

Der Umsatz der BASF-Gruppe lag im Geschäftsjahr 2025 bei EUR 59.657 Mio. nach einem Umsatz von EUR 61.444 Mio. im Vorjahr. Negative Währungseinflüsse, insbesondere aus dem US-Dollar, dem chinesischen Renminbi sowie dem brasilianischen Real, belasteten die Umsatzentwicklung maßgeblich. In einem kompetitiven Marktumfeld sanken die Preise in nahezu allen Segmenten; lediglich in den Unternehmensbereichen Surface Technologies und Nutrition & Care konnten Preissteigerungen gegenüber dem Vorjahr erzielt werden. Ein deutlicher Mengenanstieg von Surface Technologies sowie ein leichtes Absatzwachstum bei Agricultural Solutions und Materials überkompensierten den Absatzrückgang von Nutrition & Care, Industrial Solutions und Chemicals.

Das EBIT belief sich auf EUR 1.634 Mio. und lag damit um EUR 176 Mio. unter dem Vorjahreswert.

Der Anstieg des Beteiligungsergebnisses gegenüber dem Vorjahr um EUR 711 Mio. ergab sich vor allem aus dem um EUR 655 Mio. höheren Ergebnis der Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden. Grund für den Anstieg waren Netto-Sondererträge in Höhe von EUR 1.338 Mio., vor allem im Zusammenhang mit Erstattungen aus den für enteignete Vermögenswerte in Russland bestehenden Bundesgarantien bei der Wintershall Dea GmbH mit Sitz in Celle. Im Vorjahr war im Zusammenhang mit der Einbringung von Vermögenswerten der Wintershall Dea GmbH in die Harbour Energy plc mit Sitz in Edinburgh, Schottland, ein Sonderertrag in Höhe von EUR 390 Mio. angefallen.

Das Finanzergebnis verbesserte sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 52 Mio., vor allem infolge von geringeren Nettozinsaufwendungen aus Pensionsplänen und

ähnlichen Verpflichtungen im Übrigen Finanzergebnis. Das Zinsergebnis lag nahezu auf dem Vorjahresniveau.

Insgesamt stieg das Ergebnis vor Ertragsteuern im Geschäftsjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr um EUR 586 Mio. auf EUR 2.447 Mio. Aufwendungen für Ertragsteuern beliefen sich auf EUR 907 Mio. (Vorjahr: EUR 573 Mio.). Die Steuerquote für das Geschäftsjahr 2025 betrug 37,1 % (Vorjahr: 30,8 %). Die relativ hohe Steuerquote war in beiden Jahren maßgeblich bedingt durch die Nichterfassung von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge. Zudem wurde der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf des Geschäfts mit Bautenanstrichmitteln in Brasilien mit 34 % versteuert.

Das Ergebnis nach Steuern lag bei EUR 1.726 Mio. (Vorjahr: EUR 1.453 Mio.). Das Ergebnis je Aktie für das Geschäftsjahr 2025 betrug EUR 1,82 (Vorjahr: EUR 1,45).

#### *BASF SE*

Die BASF SE wies in den Geschäftsjahren 2023 bis 2025 (gemäß geprüftem Einzelabschluss) folgende wesentliche Kennzahlen nach dem Handelsgesetzbuch („HGB“) aus:

	<b>2025</b>	2024	2023
EUR-Werte in Mio.			
Umsatzerlöse	<b>21.040</b>	21.791	22.832
Bruttoergebnis vom Umsatz	<b>3.089</b>	2.950	2.762
Ergebnis der Betriebstätigkeit (EBIT)	<b>-1.585</b>	-1.003	-2.064
Beteiligungsergebnis	<b>4.374</b>	3.622	9.801
Finanzergebnis	<b>4.450</b>	4.009	9.909
Ergebnis vor Ertragsteuern	<b>2.865</b>	3.006	7.845
Ergebnis nach Steuern	<b>2.665</b>	2.704	7.434

Die Umsatzerlöse der BASF SE sanken im Geschäftsjahr 2025 um EUR 751 Mio. auf EUR 21.040 Mio. Trotz höherer Absatzmengen ergab sich im Produktgeschäft ein Umsatzrückgang aufgrund rückläufiger Verkaufspreise. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellten im Berichtsjahr erneut außergewöhnliche Herausforderungen für die Chemieindustrie dar. Vor diesem Hintergrund belasteten weiterhin eine niedrige Anlagenauslastung sowie in den Herstellungskosten erfasste außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von EUR 54 Mio. das Ergebnis der BASF SE. Effekte aus gesunkenen Rohstoff- und Energiepreisen sowie aus

der Vorratsbewertung führten zu einem positiven Ergebnisbeitrag im Berichtsjahr. Dabei ergab sich aus dem Verzicht der Anwendung der sog. „Lifo-Methode“ ein positiver Einmaleffekt in Höhe von EUR 289 Mio. Das Bruttoergebnis vom Umsatz stieg insgesamt um EUR 139 Mio. auf EUR 3.089 Mio. an.

Das Ergebnis der Betriebstätigkeit sank um EUR 582 Mio. auf EUR -1.585 Mio., obwohl nur ein leichter Ergebnisrückgang prognostiziert wurde. Im Vorjahr war das Ergebnis der Betriebstätigkeit durch eine Änderung von versicherungsmathematischen Annahmen bei Pensionsverpflichtungen einmalig positiv beeinflusst. Im Berichtsjahr erhöhten sich die Vertriebskosten um EUR 22 Mio., während die Verwaltungskosten um EUR 8 Mio. sowie die Forschungskosten um EUR 45 Mio. sanken. Der Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 752 Mio. auf EUR -1.069 Mio. Dabei stiegen die Aufwendungen für Restrukturierung um EUR 333 Mio. sowie für die Umsetzung weiterer strategischer Maßnahmen um EUR 149 Mio. Des Weiteren verminderten sich die periodenfremden Erträge um EUR 353 Mio. Dabei verringerten sich die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um EUR 280 Mio. und die Gewinne aus Anlagenabgängen um EUR 148 Mio. Gegenläufig wirkten sich in den periodenfremden Erträgen um EUR 52 Mio. höhere Versicherungserstattungen aus. Zudem verbesserte sich das Währungsergebnis um EUR 50 Mio. und die Aufwendungen aus vereinbarten Kostenübernahmen von BASF-Gruppengesellschaften sanken um EUR 115 Mio., die Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen um EUR 50 Mio. sowie die außerplanmäßigen Abschreibungen um EUR 20 Mio.

Das Finanzergebnis erhöhte sich um EUR 441 Mio. auf EUR 4.450 Mio. Die Zunahme des Beteiligungsergebnisses resultierte aus höheren Gewinnabführungen, insbesondere aufgrund gestiegener Dividenden einer inländischen sowie einer brasilianischen BASF-Gruppengesellschaft. Gegenläufig wirkten sich im Wesentlichen niedrigere Dividenden einer niederländischen Tochtergesellschaft der BASF SE aus.

Das niedrigere Zinsergebnis war hauptsächlich durch das rückläufige Ergebnis aus dem Deckungsvermögen für Pensionen bedingt. Das Übrige Finanzergebnis stieg insbesondere aufgrund höherer Erträge im Zusammenhang mit sog. „Avalprovisionen“.

Das Ergebnis vor Ertragsteuern sank im Vergleich zum Vorjahr um EUR 141 Mio. auf EUR 2.865 Mio. Die Aufwendungen aus Ertragsteuern nahmen im Berichtsjahr um EUR 102 Mio. ab. Aus der Abgrenzung latenter Steuern wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 um EUR 287 Mio. niedrigere Aufwendungen erfasst. Gegenläufig erhöhte sich der laufende Aufwand für Ertragsteuern um EUR 185 Mio.

Das Ergebnis nach Steuern sank im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um EUR 39 Mio. auf EUR 2.665 Mio.

## (2) Die Segmente der BASF-Gruppe

Zum 31. Dezember 2025 bestand das Geschäft der BASF-Gruppe aus elf Unternehmensbereichen, die zu sechs Segmenten zusammengefasst werden. Die Ausgliederung betrifft das AS-Geschäft der BASF SE, das Teil des Segments Agricultural Solutions ist, welches aus dem gleichnamigen Unternehmensbereich besteht.

### *Das Segment Chemicals*

Das Segment Chemicals mit den Unternehmensbereichen Petrochemicals und Intermediates bildet den Kern des Verbunds von BASF. Das Segment bedient vor allem Kunden aus weiterverarbeitenden Industrien, insbesondere aus der Chemie- und Kunststoffindustrie. Darüber hinaus versorgt Chemicals die übrigen Segmente mit Basischemikalien sowie Zwischenprodukten und trägt damit zum organischen Wachstum der wesentlichen Wertschöpfungsketten der BASF-Gruppe bei. Prozess- und Produktinnovationen sowie der Ausbau nachhaltiger Technologien stärken die Wettbewerbsfähigkeit des Segments.

### *Das Segment Materials*

Zum Segment Materials gehören die Unternehmensbereiche Performance Materials und Monomers. Es bietet Hochleistungskunststoffe sowie deren Vorprodukte für neue Anwendungen und Systeme an. Sein Produktportfolio umfasst Isocyanate, Polyamide sowie anorganische Grundprodukte und Spezialitäten für die Kunststoff- und kunststoffverarbeitende Industrie. Neben spezifischem Technologiewissen, Industriekenntnissen und Kundennähe unterstützen vor allem Produkte, die zur Kreislaufwirtschaft beitragen, sowie nachhaltige Produktionsverfahren eine Differenzierung gegenüber Wettbewerbern.

### *Das Segment Industrial Solutions*

Das Segment Industrial Solutions umfasst die Unternehmensbereiche Dispersions & Resins und Performance Chemicals. Sie entwickeln und vermarkten Inhalts- und Zusatzstoffe für industrielle Anwendungen, zum Beispiel Polymerdispersionen, Harze, Chemie- und Raffineriekatalysatoren, Additive, Elektronikmaterialien und Antioxidantien. Kunden sind in verschiedenen Schlüsselindustrien, wie der Automobil-, Kunststoff- und Elektronikindustrie, beheimatet. Der Fokus in Forschung und Entwicklung liegt auf der Effizienzsteigerung in Bezug auf den Einsatz von Ressourcen und in Produktionsstrukturen sowie auf der Entwicklung von nachhaltigeren Produkten und Produktionsverfahren.

### *Das Segment Nutrition & Care*

Zum Segment Nutrition & Care gehören die Unternehmensbereiche Care Chemicals und Nutrition & Health. Hier werden Inhaltsstoffe für Konsumgüter in den Bereichen Ernährung, Reinigungsmittel und Körperpflege produziert. Zu den Kunden des Segments zählen Nahrungs- und Futtermittelhersteller, die pharmazeutische Industrie, die Kosmetikindustrie sowie die Wasch- und Reinigungsmittelindustrie. Der steigende Bedarf an nachhaltigeren Konsumgütern ist wesentlicher Wachstumstreiber des Segments.

### *Das Segment Surface Technologies*

Die Zusammensetzung des Segments Surface Technologies unterlag im Laufe des Geschäftsjahres 2025 mehreren Änderungen. Zum 1. Januar 2025 wurde der ehemalige Unternehmensbereich Catalysts in die beiden eigenständigen Unternehmensbereiche Environmental Catalyst and Metal Solutions („**ECMS**“) und Battery Materials überführt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das Catalysts-Geschäft mit Chemie- und Raffineriekatalysatoren in den Unternehmensbereich Performance

Chemicals im Segment Industrial Solutions umgegliedert. Entsprechend bestand das Segment Surface Technologies seit Beginn des Geschäftsjahres 2025 aus den Unternehmensbereichen ECMS, Battery Materials und Coatings. Die Vorjahreszahlen wurden angepasst.

Darüber hinaus war der Unternehmensbereich Coatings 2025 von zwei wesentlichen Portfoliomaßnahmen betroffen, die zu dessen vollständiger Devestition führen werden: Zunächst wurde am 1. Oktober 2025 die Veräußerung des brasilianischen Geschäfts mit Bautenanstrichmitteln an Sherwin-Williams, Cleveland/Ohio, abgeschlossen. Danach wurde am 10. Oktober 2025 eine Vereinbarung zum Verkauf der Geschäfte mit Fahrzeugserienlacken, Autoreparaturlacken und Oberflächentechnik an Carlyle, Washington D.C., bekannt gegeben. Diese Transaktion soll im zweiten Quartal 2026 abgeschlossen werden. Gemäß IFRS 5 wurden diese Aktivitäten einer Veräußerungsgruppe „Coatings“ zugeordnet und werden seit dem 30. September 2025 als nicht fortgeführtes Geschäft berichtet. Damit werden die Umsätze und Ergebnisse der Veräußerungsgruppe rückwirkend zum 1. Januar 2025 nicht mehr als Teil des Umsatzes und des EBIT(DA) der BASF-Gruppe sowie des Segments Surface Technologies ausgewiesen. Die Werte für 2024 wurden entsprechend angepasst. Das Ergebnis nach Steuern der Veräußerungsgruppe Coatings wird bis zum Abschluss der Transaktion mit Carlyle als separate Position (Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführtem Geschäft) im Ergebnis nach Steuern der BASF-Gruppe gezeigt. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst. Die Vermögenswerte und Schulden der Veräußerungsgruppe Coatings werden in der Segmentberichterstattung Sonstige zugeordnet, um eine einheitliche Abgrenzung des Segments Surface Technologies für Bilanz- und Ergebnisgrößen zu erreichen. Aufgrund der rückwirkenden Anpassung umfassen die Beiträge von Coatings zum Segment Surface Technologies in den Jahren 2024 und 2025 nur das Geschäft mit Bautenanstrichmitteln.

In Folge der oben dargestellten Veränderungen setzt sich das Segment Surface Technologies zum Jahresende 2025 aus den Unternehmensbereichen ECMS und Battery Materials zusammen. Das Produktspektrum bedient die Automobil- und Chemieindustrie und umfasst Abgaskatalysatoren, Batteriematerialien sowie Dienstleistungen auf dem Gebiet der Edel- und Nicht-Edelmetalle. Ein innovatives Technologieportfolio sowie maßgeschneiderte Lösungen für Kunden sind die Basis des Erfolgs dieses Segments.

#### *Das Segment Agricultural Solutions*

Das Segment Agricultural Solutions besteht aus dem gleichnamigen Unternehmensbereich. Sein Produktportfolio umfasst verschiedene Anbausysteme. Es verbindet Saatgut und speziell gezüchtete Pflanzeigenschaften, Produkte zur Behandlung von Saatgut, biologische und chemische Pflanzenschutzprodukte. Agricultural Solutions bietet Landwirten innovative und nachhaltige, von digitalen Tools unterstützte Lösungen an (zur näheren Beschreibung des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions siehe unten unter Ziffer B.I.1.d)).

Die nachfolgende Übersicht fasst wesentliche Kennzahlen der einzelnen Segmente der BASF-Gruppe für die vergangenen drei Geschäftsjahre (2023 bis 2025) zusammen:

	2025	2024	2023
EUR-Werte in Mio.			
<b>Chemicals</b>			
Umsatz	<b>10.055</b>	10.838	10.369
EBITDA vor Sondereinflüssen	<b>853</b>	1.342	1.167
EBITDA	<b>747</b>	1.314	1.167
Segment-Cashflow	<b>-1.182</b>	-2.051	-936
Vermögen	<b>14.400</b>	14.266	11.468
Investitionen inklusive Akquisitionen	<b>2.108</b>	3.403	2.706
<b>Materials</b>			
Umsatz	<b>12.742</b>	13.510	14.149
EBITDA vor Sondereinflüssen	<b>1.575</b>	1.805	1.650
EBITDA	<b>1.502</b>	1.769	1.523
Segment-Cashflow	<b>1.054</b>	766	1.369
Vermögen	<b>9.226</b>	10.135	9.716
Investitionen inklusive Akquisitionen	<b>940</b>	1.139	1.083
<b>Industrial Solutions</b>			
Umsatz	<b>8.594</b>	9.223	8.010
EBITDA vor Sondereinflüssen	<b>1.200</b>	1.437	965
EBITDA	<b>1.153</b>	1.412	1.010
Segment-Cashflow	<b>1.061</b>	1.102	1.292
Vermögen	<b>6.560</b>	7.494	5.576

	2025	2024	2023
EUR-Werte in Mio.			
Investitionen inklusive Akquisitionen	<b>391</b>	349	285
<b>Nutrition &amp; Care</b>			
Umsatz	<b>6.509</b>	6.729	6.858
EBITDA vor Sondereinflüssen	<b>649</b>	814	565
EBITDA	<b>630</b>	819	578
Segment-Cashflow	<b>-67</b>	-31	503
Vermögen	<b>7.610</b>	7.887	7.496
Investitionen inklusive Akquisitionen	<b>662</b>	809	765
<b>Surface Technologies</b>			
Umsatz	<b>8.967</b>	8.055	16.204
EBITDA vor Sondereinflüssen	<b>800</b>	470	1.520
EBITDA	<b>1.394</b>	405	1.351
Segment-Cashflow	<b>627</b>	415	1.488
Vermögen	<b>5.836</b>	5.609	12.657
Investitionen inklusive Akquisitionen	<b>116</b>	309	621
<b>Agricultural Solutions</b>			
Umsatz	<b>9.587</b>	9.798	10.092
EBITDA vor Sondereinflüssen	<b>2.081</b>	1.938	2.270

	2025	2024	2023
EUR-Werte in Mio.			
EBITDA	<b>1.925</b>	1.659	2.177
Segment-Cashflow	<b>1.505</b>	1.861	1.746
Vermögen	<b>14.243</b>	15.377	16.089
Investitionen inklusive Akquisitionen	<b>351</b>	387	353

Im Segment Chemicals betrug der Umsatz EUR 10.055 Mio. und lag damit, vor allem preisbedingt, um EUR 782 Mio. unter dem Vorjahreswert. Das EBITDA vor Sondereinflüssen des Segments Chemicals lag deutlich unter dem Vorjahresniveau. Das Ergebnis des Unternehmensbereichs Petrochemicals sank hauptsächlich aufgrund niedrigerer Deckungsbeiträge bei Crackerprodukten und in der Propylen-Wertschöpfungskette. Im Unternehmensbereich Intermediates belasteten gesunkene Deckungsbeiträge infolge rückläufiger Preise das Ergebnis. Geringere Fixkosten konnten dieser Entwicklung teilweise entgegenwirken.

Im Segment Materials führten rückläufige Preise sowie negative Währungseinflüsse im Vergleich zum Vorjahr in beiden Unternehmensbereichen zu einem Umsatzrückgang. Der Umsatz lag bei EUR 12.742 Mio. und sank damit um EUR 768 Mio. Das EBITDA vor Sondereinflüssen des Segments Materials lag deutlich unter dem Niveau des Vorjahres. Ursächlich hierfür waren insbesondere preis- und währungsbedingt niedrigere Deckungsbeiträge in beiden dem Segment Materials zugeordneten Unternehmensbereichen. Geringere Fixkosten im Unternehmensbereich Monomers konnten dem Ergebnisrückgang nur teilweise entgegenwirken, während höhere Fixkosten im Unternehmensbereich Performance Materials die Gesamtentwicklung belasteten.

Im Segment Industrial Solutions sank der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um EUR 629 Mio. auf EUR 8.594 Mio. Diese Entwicklung war in beiden dem Segment Industrial Solutions zuzuordnenden Unternehmensbereichen insbesondere auf Preis- und Währungseinflüsse zurückzuführen. Das EBITDA vor Sondereinflüssen sank im Vergleich zum Vorjahr in beiden Unternehmensbereichen deutlich, insbesondere infolge eines niedrigeren Deckungsbeitrags. Gesunkene Fixkosten konnten der Ergebnisentwicklung im Unternehmensbereich Performance Chemicals nur teilweise entgegenwirken, während leicht höhere Fixkosten das Ergebnis des Unternehmensbereichs Dispersions & Resins zusätzlich belasteten.

Der Umsatz des Segments Nutrition & Care lag im Geschäftsjahr 2025 bei EUR 6.509 Mio. und ging damit um EUR 221 Mio. gegenüber dem Vorjahr zurück, maßgeblich bedingt durch den Umsatzrückgang des Unternehmensbereichs Nutrition & Health. Der Unternehmensbereich Care Chemicals konnte seinen Umsatz

hingegen insbesondere aufgrund einer positiven Preisentwicklung leicht verbessern. Das EBITDA vor Sondereinflüssen sank im Vergleich zum Vorjahr deutlich aufgrund des Ergebnismrückgangs im Unternehmensbereich Care Chemicals. Das Ergebnis des Unternehmensbereichs Care Chemicals wurde vor allem durch einen niedrigeren Deckungsbeitrag in nahezu allen Arbeitsgebieten, insbesondere bei Personal Care, belastet. Das EBITDA vor Sondereinflüssen des Unternehmensbereichs Nutrition & Health stieg hingegen infolge gesunkener Fixkosten im Zusammenhang mit dem Brand der Isophytol-Anlage im Vorjahr und den damit verbundenen Versicherungserstattungen im Jahr 2025.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Umsatz des Segments Surface Technologies um EUR 912 Mio. auf EUR 8.967 Mio. Diese Entwicklung wurde maßgeblich vom Umsatzwachstum im Unternehmensbereich ECMS, insbesondere im Edelmetallhandel, beeinflusst. Der Umsatz des Unternehmensbereichs Battery Materials entwickelte sich ebenfalls positiv. Das EBITDA vor Sondereinflüssen des Segments Surface Technologies stieg vor allem aufgrund der verbesserten Ergebnisse des Unternehmensbereichs ECMS im Vergleich zum Vorjahr deutlich. Die Verbesserung war zurückzuführen auf Erstattungen von Produktionskosten, die hauptsächlich frühere Perioden betrafen, deutliche Fixkosteneinsparungen, einen starken Edelmetallhandel sowie ein Mengenwachstum von Fahrzeugkatalysatoren und Recycling. Der Unternehmensbereich Battery Materials konnte das EBITDA vor Sondereinflüssen vor allem aufgrund eines höheren Deckungsbeitrags verbessern.

Im Segment Agricultural Solutions sank der Umsatz auf EUR 9.587 Mio. und lag damit im Geschäftsjahr 2025 um EUR 211 Mio. unter dem Vorjahreswert. Ausschlaggebend hierfür waren vor allem ungünstige Währungseffekte. Das EBITDA vor Sondereinflüssen stieg im Jahr 2025 leicht an. Dieser Anstieg war hauptsächlich zurückzuführen auf einen verbesserten Deckungsbeitrag infolge reduzierter Herstellungskosten sowie auf die Markteinführung von Glufosinat-P-Ammonium.

#### **d) Der Unternehmensbereich Agricultural Solutions der BASF-Gruppe**

Der Unternehmensbereich Agricultural Solutions stellt eines der Standalone Businesses der BASF-Gruppe dar. Er umfasst Produkte und Innovationen, die die nachhaltige Transformation der Landwirtschaft und der Ernährungssysteme vorantreiben sollen. Angesichts einer stetig wachsenden Weltbevölkerung steigt der Bedarf an Nahrungs- und Futtermitteln, Fasern sowie nachwachsenden Rohstoffen und Energie weiter an, während landwirtschaftlich nutzbare Flächen begrenzt sind.

Die Strategie des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions zielt darauf ab, bei ausgewählten Kulturpflanzen und deren jeweils passenden Anbausystemen langfristig und profitabel zu wachsen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Soja, Mais und Baumwolle in Nord- und Südamerika, Weizen, Raps und Sonnenblumen in Nordamerika und Europa, Reis in Asien sowie Obst und Gemüse weltweit. Nachhaltigkeitsansätze fließen dabei in alle Geschäfts- und Portfolioentscheidungen ein.

Durch die Nutzung des Fachwissens in Forschung und Entwicklung, der langjährigen Erfahrung aus der Zusammenarbeit mit Landwirten sowie der verfügbaren Daten und künstlicher Intelligenz werden speziell auf Kulturpflanzen zugeschnittene, technologieübergreifende Angebote entwickelt.

Der Unternehmensbereich Agricultural Solutions verfügt über ein ausgewogenes und kundenorientiertes Portfolio. Das Produktangebot ist auf verschiedene Anbausysteme ausgerichtet. Es bietet Lösungen für Saatgut, speziell gezüchtete Pflanzeigenschaften, Produkte zur Saatgutbehandlung, biologische und chemische Pflanzenschutzmittel, digitale Werkzeuge sowie nachhaltige Lösungen, um optimale Ergebnisse für Landwirte, Züchter, Erzeuger und andere Partner entlang der Wertschöpfungskette zu erzielen. Die Innovationspipeline strebt ein Spitzenumsatzpotenzial von mehr als EUR 7,5 Mrd. für Produkte, die bis 2034 auf den Markt kommen sollen, an.

Der Unternehmensbereich Agricultural Solutions tritt am Markt mit einem eigenständigen Produktsortiment auf und hat auch innerhalb der BASF-Gruppe und der BASF SE eine eigenständige Organisation, die den Bereich wie ein selbständiges Unternehmen führt. So wird beispielsweise auch das Ergebnis vor Zinsen und Steuern des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions über eine eigene Kostenrechnung mit eigenen Kostenstellen ermittelt.

Der Unternehmensbereich Agricultural Solutions veräußert seine Produkte an einen eigenständigen (externen) Kundenkreis. Die Lieferungen erfolgen entweder direkt an den jeweiligen Drittkunden oder über eine lokale BASF-Gruppengesellschaft. Eine selbständige Preisgestaltung ist gegeben. Lieferungen an als Zwischenhändler eingebundene BASF-Gruppengesellschaften werden in Übereinstimmung mit den BASF-Verrechnungspreisrichtlinien abgewickelt.

#### **e) Wesentliche Beteiligungen der BASF SE**

Die wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der BASF SE sind aus der Übersicht, die diesem Ausgliederungsbericht als **Anlage** beigefügt ist, mit ihrem Kapitalanteil, dem Eigenkapital und dem Ergebnis nach Steuern ersichtlich.

#### **f) Grundkapital und Aktien**

Das Grundkapital der BASF SE beträgt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Ausgliederungsberichts EUR 1.142.428.369,92 (in Worten: eine Milliarde einhundertzweiundvierzig Millionen vierhundertachtundzwanzigtausend dreihundertneundsechzig Euro und zweiundneunzig Eurocent) und ist eingeteilt in 892.522.164 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,28 (in Worten: ein Euro und achtundzwanzig Eurocent). Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Satzung der BASF SE enthält in § 5 Ziffer 8 ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 300.000.000,00 (in Worten: dreihundert Millionen Euro), das bis zum 24. April 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien ohne Nennbetrag gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgenutzt werden kann. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Daneben ist das Grundkapital der BASF SE gemäß § 5 Ziffer 9 der Satzung um bis zu EUR 117.565.184 (in Worten: einhundertsebzehn Millionen fünfhundertfünfundsechzigtausend einhundertvierundachtzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 91.847.800 neuen Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur

insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 29. April 2022 von der Gesellschaft oder von einer Tochtergesellschaft bis zum 28. April 2027 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- bzw. Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreisen. Die aufgrund dieser Bestimmung ausgegebenen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung der BASF SE vom 29. April 2022 hat den Vorstand der BASF SE gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz<sup>1</sup> („AktG“) ermächtigt, bis zum 28. April 2027 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien, welche die Gesellschaft bereits früher erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vorstand am 28. Oktober 2025 ein Aktienrückkaufprogramm im Volumen von bis zu EUR 1,5 Mrd. beschlossen. Dieses Rückkaufprogramm wurde im November 2025 begonnen und soll bis Ende Juni 2026 abgeschlossen werden. Es ist Teil des im Rahmen des Capital Markets Days im September 2024 angekündigten Aktienrückkaufs in Höhe von insgesamt EUR 4 Mrd. bis Ende 2028. Die BASF SE wird die zurückgekauften Aktien einziehen und das Grundkapital entsprechend herabsetzen. Die BASF SE hält zum Zeitpunkt des 10. März 2026 17.582.482 eigene Aktien. Die bestehende Ermächtigung läuft am 28. April 2027 aus. Sie soll in der Hauptversammlung der BASF SE am 30. April 2026 vorzeitig aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

## **g) Börsenhandel und Aktionärsstruktur**

Die BASF-Aktien sind unter anderem zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) und der Börse Stuttgart zugelassen (Börsenkürzel: BAS; WKN: BASF11; ISIN: DE000BASF111). Die Aktien sind unter anderem im DAX, im CDAX und im EURO STOXX 50 enthalten.

Die American Depositary Receipts („ADR“) der BASF SE werden in den USA außerbörslich auf dem OTCQX-Markt (Börsenkürzel: BASFY) sowie an deutschen Börsen (Börsenkürzel: BASA) gehandelt. Das ADR ist global unter der ISIN US0552625057 (WKN: 936785) identifizierbar, für den US-Handel wird spezifisch die CUSIP

---

<sup>1</sup> In Bezug auf die BASF SE finden – soweit nicht ausdrücklich abweichend gekennzeichnet – die im Rahmen dieses Ausgliederungsberichts zitierten Vorschriften des AktG sowie die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften des UmwG gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO entsprechende Anwendung.

055262505 verwendet. Ein ADR entspricht einem Viertel einer Stammaktie von BASF SE (ADR-Ratio: 4:1).

Per 31. Dezember 2025 war größter Einzelaktionär der BASF SE BlackRock Inc. mit 6,54 % der Stimmrechte.

Per 31. Dezember 2025 hielten institutionelle Anleger insgesamt rund 48 % des Grundkapitals der BASF SE, während sich rund 45 % des Grundkapitals im Eigentum von Privatanlegern befanden. Die USA und Kanada stellen mit rund 23 % des Grundkapitals die größte regionale Gruppe institutioneller Anleger dar. Der Anteil institutioneller Investoren aus Deutschland beträgt rund 5 %. Institutionelle Investoren aus Großbritannien und Irland halten rund 7 % der BASF-Aktien, weitere rund 10 % des Grundkapitals befinden sich im Besitz von Investoren aus dem übrigen Europa. Institutionelle Investoren aus der übrigen Welt, inklusive der Region Asien-Pazifik, halten 3 % der BASF-Aktien.

## **h) Vorstand und Aufsichtsrat**

### **(1) Vorstand**

Gemäß § 7 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung der BASF SE besteht der Vorstand aus wenigstens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 7 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung der BASF SE vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Dem Vorstand der BASF SE gehören derzeit sechs Mitglieder an:

- Dr. Markus Kamieth, Vorsitzender des Vorstands,
- Dr. Dirk Elvermann, Finanzvorstand und Chief Digital Officer,
- Michael Heinz,
- Anup Kothari,
- Dr. Stephan Kothrade, Chief Technology Officer,
- Dr. Katja Scharpwinkel, Arbeitsdirektorin und Standortleiterin für das Werk Ludwigshafen.

Mit Ablauf des 30. April 2026 wird Michael Heinz aus dem Vorstand der BASF SE ausscheiden. Mit Wirkung zum 1. Mai 2026 werden Mary Kurian, künftig zuständig für Petrochemicals, Intermediates, Nutrition & Health sowie Care Chemicals, und Dr. Livio Tedeschi, künftig zuständig für Agricultural Solutions, neue Mitglieder des Vorstands der BASF SE. Dem Vorstand der BASF SE gehören folglich ab dem 1. Mai 2026 insgesamt sieben Mitglieder an.

Lebensläufe und weiterführende Informationen zu den aktuellen und künftigen Mitgliedern des Vorstands der BASF SE sind abrufbar unter <https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/management/board-of-executive-directors>.

Gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung der BASF SE wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

## (2) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BASF SE besteht gemäß § 10 Ziffer 1 der Satzung der BASF SE aus zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden. Bestimmt eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – „SEBG“) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, werden die Arbeitnehmervertreter nicht von der Hauptversammlung, sondern gemäß dem vereinbarten Bestellungsverfahren bestellt.

Nach Ziffer 4.2 der auf dieser Grundlage zwischen der BASF SE und dem BASF Europa Betriebsrat, der Vertretung der europäischen Beschäftigten der BASF-Gruppe, abgeschlossenen Änderungsvereinbarung zur „Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der BASF SE“ vom 25. November 2015 werden die Arbeitnehmervertreter nicht von der Hauptversammlung der BASF SE, sondern durch den BASF Europa Betriebsrat bestellt.

Als Vertreter der Anteilseigner gehören dem Aufsichtsrat der BASF SE an:

- Dr. Kurt Bock, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Prof. Dr. Thomas Carell,
- Liming Chen,
- Alessandra Genco,
- Tamara Weinert.

Als Vertreter der Arbeitnehmer gehören dem Aufsichtsrat der BASF SE an:

- Sinischa Horvat, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Tatjana Diether,
- André Matta,
- Natalie Mühlenfeld,
- Michael Vassiliadis,
- Peter Zaman.

Die Amtszeit des Aufsichtsrats hat mit Ablauf der Hauptversammlung am 25. April 2024 begonnen, in der die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat neu gewählt wurden. Sie endet gemäß der maßgeblichen zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Satzungsbestimmung mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der

Amtszeit beschließt, also der ordentlichen Hauptversammlung 2028. In seiner Sitzung am 30. November 2023 hat der BASF Europa Betriebsrat die sechs Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einstimmig für die mit dem Ablauf der Hauptversammlung am 25. April 2024 begonnene Amtszeit wiedergewählt.

Liming Chen wird sein Mandat mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2026 niederlegen. Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung der BASF SE am 30. April 2026 ein neues Mitglied zum Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat schlägt basierend auf der Empfehlung des Nominierungsausschusses vor, Mark Garrett, wohnhaft in Binningen/Schweiz, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Board of Directors von Orica Limited mit Sitz in Melbourne, Australien, mit Wirkung ab der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2026 für zwei Jahre bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Lebensläufe und weiterführende Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der BASF SE sind abrufbar unter <https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/management/supervisory-board>.

## **i) Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen**

Die BASF SE beschäftigte zum 31. Dezember 2025 32.190 Mitarbeiter, die dem Standort Ludwigshafen am Rhein zugeordnet sind. Die BASF SE hat einen Betriebsrat. Daneben besteht auf BASF-Gruppenebene ein Konzernbetriebsrat sowie für die europäischen BASF-Gesellschaften ein SE-Betriebsrat.

## **2. BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH als übernehmender Rechtsträger**

### **a) Allgemeine Angaben**

Die BASD ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Limburgerhof, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 4970 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Speyerer Str. 2, 67117 Limburgerhof. Das Geschäftsjahr der BASD ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags der BASD die Betätigung auf dem Gebiet der Landwirtschaft, insbesondere die Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Registrierung, Lizenzierung, Verkauf und Vertrieb von Erzeugnissen und Dienstleistungen, einschließlich digitaler Lösungen und Leistungen, für die Landwirtschaft sowie von professionellen und speziellen Lösungen, insbesondere im Bereich des chemischen und biologischen Pflanzenschutzes, Saatgut, Saatguteigenschaften, Saatgutbehandlung, sowie in den Geschäftsfeldern Stickstoffmanagement, Schädlingsbekämpfung, öffentliche Gesundheit, industrielle Unkrautbekämpfung, Rasen, Zierpflanzen und Forstwirtschaft, einschließlich damit zusammenhängender Zwischenprodukte und aller damit verbundenen Nebengeschäfte.

Gemäß § 2 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags der BASD kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft kann insbesondere im In- und

Ausland Zweigniederlassungen einrichten und Gesellschaften gründen oder erwerben oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen.

## b) **Geschichte und Entwicklung**

Die BASD wurde mit Urkunde vom 3. September 2002 von der BASF Handels- und Exportgesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 3535 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Carl-Bosch-Straße 38, 67063 Ludwigshafen („**H&E GmbH**“) gegründet und am 9. Oktober 2002 im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Sie firmiert seit dem 4. Februar 2025 unter der Firma BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH.

Die BASD ist aktuell noch eine IP-Holdinggesellschaft und hält in dieser Eigenschaft Marken. Diese Marken werden an BASF-Gruppengesellschaften lizenziert. Hierfür erhält die BASD Lizenzgebühren. Darüber hinaus war die BASD bis zum 31. Dezember 2024 Inhaberin von verschiedenen gewerblichen Schutzrechten inklusive Software und Know-how, die durch Auftragsarbeiten anderer BASF-Gruppengesellschaften für digitale Aktivitäten erarbeitet wurden. Diese Schutzrechte inklusive Software und Know-how wurden an BASF-Gruppengesellschaften lizenziert. Hierfür erhielt die BASD ebenfalls Lizenzgebühren.

Die BASF SE hat durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 17. Dezember 2024 sämtliche Geschäftsanteile an der BASD von der H&E GmbH mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 erworben. Anschließend wurde die Firma in BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH geändert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 hat die BASD fast sämtliche bislang von ihr gehaltenen Schutzrechte inklusive Software und Know-how an die BASF Digital Farming GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 110151 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Im Zollhafen 24, 50678 Köln übertragen. Die zwischen der BASD und der BASF Digital Farming GmbH bestehenden Lizenz- und Forschungsauftragsverträge wurden beendet.

Am 18. März 2025 haben die BASF SE als herrschendes Unternehmen und die BASD als abhängiges Unternehmen einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen („**BGAV**“) (vgl. hierzu unten Ziffer C.I). Dieser ist mit Eintragung in das Handelsregister der BASD am 14. Mai 2025 wirksam geworden. Zuvor bestand seit dem 30. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2024 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der BASD als abhängigem Unternehmen und der H&E GmbH als herrschendem Unternehmen.

Außerhalb der BASF-Gruppe hat die BASD derzeit keine operative Geschäftstätigkeit.

Die BASD ist derzeit an den nachfolgenden Gesellschaften unmittelbar beteiligt:

- BASF Agricultural Solutions Turkey Kimya Ticaret A. Ş., TSN 1096767, BARBAROS MAH. BEGONYA SK. NIDAKULE ATASEHIR BATI NO: 1 I; KAPI NO: 48 ATAŞEHİR / ISTANBUL;

- BASF Agricultural Solutions Schwarzheide GmbH, mit Sitz in Schwarzheide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 18996 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide („**BASF AS Schwarzheide**“); und
- BASF Agricultural Solutions India Operations Pvt. Ltd., Corporate Identity Number U20219MH2025FTC442810, Unit No. 10A, 10B & 10C, 10th floor, Godrej One, Mumbai, Mumbai, Mumbai-400079, Maharashtra.

### c) **Kapital und Gesellschafterin**

Das Stammkapital der BASD beträgt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Ausgliederungsberichts EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) (Ifd. Nr. 1). Das Stammkapital ist voll eingezahlt. Je EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) des Stammkapitals gewähren eine Stimme.

Alleinige Gesellschafterin der BASD ist die BASF SE.

### d) **Geschäftsführung**

Gemäß § 6 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags der BASD hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden gemäß § 6 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags der BASD von der Gesellschafterversammlung, und damit von der BASF SE als alleiniger Gesellschafterin der BASD, bestellt und abberufen.

Der Geschäftsführung der BASD gehören derzeit zwei Mitglieder an (vgl. zur künftigen Geschäftsführung der BASD unten Ziffer B.V.2.b)):

- Dr. Jan Meiforth,
- Dr. Sascha Reichardt.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, § 6 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags der BASD.

### e) **Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen**

Die BASD beschäftigt gegenwärtig keine Mitarbeiter und hat auch keinen Betriebsrat. Dieser wird sich erst nach dem 1. Juli 2026 konstituieren (vgl. hierzu unten Ziffer E.III.6).

## II. **Das auszugliedernde Vermögen**

### 1. **Überblick**

Zum auf die BASD auszugliedernden Vermögen gehören alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände der BASF SE, die dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen und insbesondere in den Ziffern 3.3 bis 18 des Ausgliederungsvertrags näher bezeichnet sind, soweit sie nicht ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind (das „**Auszugliedernde Vermögen**“).

Vermögensgegenstände in diesem Sinne sind – vorbehaltlich abweichender Regelung im Ausgliederungsvertrag – Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG der BASF SE mit allen Rechten und Pflichten, einschließlich Vertragsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtspositionen aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen, bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht („**Vermögensgegenstände**“).

Danach umfasst das Auszugliedernde Vermögen insbesondere:

- Produktionsanlagen für die Produktion verschiedener Wirkstoffe und Zwischenprodukte sowie der Formulierung, Abfüllung und Verpackung am Standort Ludwigshafen am Rhein;
- Forschungseinrichtungen (Büros, Labore und Gewächshäuser);
- Globale, regionale und lokale Steuerungs- und Serviceeinheiten des AS-Geschäfts der BASF SE;
- Vorräte: Rohstoffe, Fertigerzeugnisse, Handelswaren und technische Materialien, die für den Betrieb des AS-Geschäfts der BASF SE erforderlich sind;
- Geschäftsbedingte Forderungen, soweit diese dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet sind;
- Einzelne Beteiligungen (vgl. hierzu unten Ziffer C.II);
- Sicherungsvermögen für bestimmte personalbezogene Passiva (vgl. hierzu unten Ziffer E.III.3);
- Immaterielle Vermögensgegenstände (v.a. Intellectual Property), soweit diese dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind und wirtschaftlich bei der BASF SE liegen;
- Verträge und laufende Geschäftsbeziehungen, soweit diese dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind (inkl. Kundenliste und Verträge über von Dritten angepachtete landwirtschaftliche Flächen oder zu erbringende Lohnfertigungs- oder andere Werk- oder Dienstleistungen);
- Personal in den Bereichen Produktion, Forschung und Entwicklung, Zulassung, Marketing, Vertrieb und Verwaltung;
- Sämtliche im Eigentum der BASF SE stehenden Grundstücke und Gebäude außerhalb des Verbundstandorts Ludwigshafen, soweit diese dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind, d.h. insbesondere solche des Standorts Agrarzentrum Limburgerhof sowie des ehemaligen Gutsbetriebs Rehhütte;
- Mietverträge mit der BASF Ludwigshafen Immo & Grundbesitz SE & Co. KG mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRA 62347 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Carl-Bosch-Str. 38, 67056 Ludwigshafen am Rhein, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BASF SE, betreffend

Grundstücke und Gebäude am Verbundstandort Ludwigshafen, die vom AS-Geschäft der BASF SE genutzt werden;

- Dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnende Passiva, insbesondere Verbindlichkeiten und Personalrückstellungen;
- Dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnende Rechte und Pflichten aus öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen (u.a. aus Genehmigungen), soweit im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist;
- Dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnende Forderungen, Rechte und Pflichten aus Zuwendungen, soweit im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist;
- Die wirtschaftliche Verantwortung für Umweltverpflichtungen im Zusammenhang mit Altlasten, jeweils unabhängig davon, ob diese bekannt oder unbekannt sind, die (i) dem AS-Geschäft der BASF SE entweder ausschließlich und vollständig zuzuordnen sind oder (ii) soweit sie bestimmte Depo-niesachverhalte betreffen, anteilig in Höhe von 24% der entsprechenden Verpflichtungen; sowie
- Sämtliche weitere im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich dem Auszuglied-ernden Vermögen zugeordneten Vermögensgegenstände.

Das auszugliedernde AS-Geschäft der BASF SE stellt einen steuerlichen Teilbetrieb im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes („**UmwStG**“) dar („**Teilbetrieb Agricultural Solutions der BASF SE**“). Zum Auszugliedernden Vermögen gehören nach Ziffer 3.4 des Ausgliederungsvertrags jedenfalls alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des Teilbetriebs Agricultural Solutions der BASF SE und die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen dem Teilbetrieb Agricultural Solutions der BASF SE zuordenbaren Vermögensgegenstände, einschließlich des dem Teilbetrieb Agricultural Solutions der BASF SE zuzurechnenden Geschäfts- und Firmenwerts („Goodwill“). Danach gehören Vermögensgegenstände unter anderem selbst dann zum Auszugliedernden Vermögen, wenn sie in den Ziffern 4 bis 18 des Ausgliederungsvertrags und den zugehörigen Anlagen oder der Ausgliederungsbilanz nicht ausdrücklich aufgeführt oder ausdrücklich ausgenommen sind. Ziffer 3.4 des Ausgliederungsvertrags stellt im Hinblick auf die Bestimmung des Auszugliedernden Vermögens, vorbehaltlich der Ziffer 3.5 des Ausgliederungsvertrags, die bestimmte Vermögensgegenstände vom Teilbetrieb Agricultural Solutions der BASF SE und demgemäß vom Auszugliedernden Vermögen ausdrücklich ausnimmt (dazu unten Ziffer B.II.5), die vorrangige Regelung dar.

Das Auszugliedernde Vermögen wird grundsätzlich, soweit im Ausgliederungsvertrag nichts anderes geregelt ist, (i) mit dinglicher Wirkung und (ii) zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der BASF SE auf die BASD übertragen (nachfolgend der „**Vollzugszeitpunkt**“, vgl. hierzu unten Ziffer D.II.5). Abweichend hiervon sind für einzelne Vermögensgegenstände des Auszuglied-ernden Vermögens im Ausgliederungsvertrag andere Übertragungswege durch Übertragung bzw. Einräumung (nur) des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO vorgesehen, wie etwa für geschäftsbedingte Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

## **2. Das AS-Geschäft der BASF SE im Einzelnen**

Das AS-Geschäft der BASF SE umfasst den von der BASF SE selbst unmittelbar (d.h. nicht von anderen BASF-Gruppengesellschaften) operativ betriebenen Teil des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions einschließlich der diesem Teil zuzuordnenden Beteiligungen an direkten Tochtergesellschaften. Das AS-Geschäft der BASF SE umfasst das innerhalb der BASF SE angesiedelte Geschäft des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions mit Schwerpunkt auf den Standorten Ludwigshafen am Rhein und Limburgerhof in Deutschland und stellt lediglich einen Teil des (gruppenweiten) Unternehmensbereichs Agricultural Solutions dar. Das AS-Geschäft der BASF SE entwickelt Lösungen zum Schutz von Nutzpflanzen für die Anbausysteme Weizen, Raps und Sonnenblume, Soja, Mais und Baumwolle, Reis, sowie Obst und Gemüse und trägt dazu bei, die nachhaltige Transformation der Landwirtschaft und der Ernährungssysteme voranzutreiben.

Am Standort Ludwigshafen am Rhein werden Wirkstoffe wie z.B. Xemium und Sulfur hergestellt. Die Anlagen für die Produktion der genannten Produkte, weiterer Wirkstoffe und Zwischenprodukte sowie der Formulierung, Abfüllung und Verpackung sind Bestandteil des AS-Geschäfts der BASF SE. Am Standort Ludwigshafen am Rhein befindet sich zudem der sog. BioHub, eine moderne Multi-Produkt-Fermentationsanlage, in der künftig verschiedene Mikroorganismen und mikrobiologische Wirkstoffe – u. a. für Saatgutbehandlung und biologische Pflanzenschutzlösungen – hergestellt werden. Er dient als technologische Plattform für die biotechnologische Produktion innovativer BioSolutions-Produkte und stärkt damit die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit im wachsenden Markt für biologische Pflanzenschutzmittel. Darüber hinaus lässt das AS-Geschäft der BASF SE im Auftrag fertigen.

Die Aktivitäten des AS-Geschäfts der BASF SE umfassen auch den Einkauf und Weiterverkauf von Handelswaren. Zum AS-Geschäft der BASF SE gehört die Vertriebs- und Verkaufsorganisation für Deutschland sowie der Verkauf auf europäischer und globaler Ebene an einen eigenständigen (externen) Kundenkreis sowie an BASF-Gruppengesellschaften.

Das AS-Geschäft der BASF SE umfasst den Vertrieb von Mitteln und Technologien zur Kontrolle von Schadpilzen, Schadinsekten und Unkräutern zur Sicherung und Steigerung der Erträge ausgewählter Nutzpflanzen. Diese bilden den Großteil des Umsatzes des AS-Geschäfts der BASF SE.

Darüber hinaus umfassen die Aktivitäten des AS-Geschäfts der BASF SE den Vertrieb von Produkten zur Saatgutbehandlung und von Rapssaatgut. Nicht zum AS-Geschäft der BASF SE gehört das gesamte Gemüsesaatgutgeschäft, weil dies ausschließlich in eigenständigen BASF-Gruppengesellschaften, die dem Unternehmensbereich Agricultural Solutions angehören, betrieben und verantwortet wird; die BASF SE selbst ist in diesem Bereich nicht tätig.

Das AS-Geschäft der BASF SE zeichnet sich auch durch das Eigentum an IP-Rechten aus, die zur Sicherung von Wettbewerbsvorteilen gegenüber Dritten dienen und auch anderen BASF-Gruppengesellschaften des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Zudem beschäftigt sich das AS-Geschäft der BASF SE mit der Registrierung von Wirkstoffen und Fertigprodukten und umfasst Aktivitäten der Lieferkette und des Marketings.

Neben dem Vertrieb sowie der Produktion ist die Forschung wesentlicher Teil des AS-Geschäfts der BASF SE. Die Forschungsaktivitäten an den Standorten Ludwigshafen am Rhein und Limburgerhof umfassen die Entdeckung und Optimierung von Wirkstoffmolekülen sowie die Testung neuer Lösungen im Labor und im Feld, zum Beispiel im Agrarzentrum Limburgerhof. Der Schwerpunkt richtet sich auf die Entdeckung neuer Technologien zur Kontrolle von Schadpilzen, -insekten und Unkräutern zur Sicherung und Steigerung der Erträge ausgewählter Nutzpflanzen. Es wird sowohl an neuen Wirkstoffmolekülen als auch biologischen Lösungen gearbeitet. Hieraus werden Formulierungen, die auf die jeweiligen regionalen landwirtschaftlichen Bedürfnisse und Anbausysteme weltweit zugeschnitten sind, entwickelt. Die Entwicklung und Zulassung dieser Lösungen werden durch lokale regulatorische Expertise unterstützt. Durch die Erstellung und Bewertung sicherheitsrelevanter Daten, die Durchführung umfangreicher Studien zur Produkt- und Umweltsicherheit sowie die Ausarbeitung regulatorischer Dossiers wird sichergestellt, dass Produkte den geltenden gesetzlichen Standards entsprechen und sicher eingesetzt werden können. Das AS-Geschäft der BASF SE schützt Forschungs- und Entwicklungsergebnisse durch IP-Rechte und lizenziert diese bei Bedarf.

Überdies engagiert sich das AS-Geschäft der BASF SE aktiv an der Schnittstelle zu Industrie und der wissenschaftlichen Gemeinschaft, um regulatorische Rahmenbedingungen mitzugestalten und die langfristige Handlungsfähigkeit zu sichern.

Dem AS-Geschäft der BASF SE gehören zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Ausgliederungsberichts ca. 2465 Mitarbeiter an.

### **3. Bereichsübergreifende Leistungsbeziehungen des AS-Geschäfts der BASF SE innerhalb der BASF-Gruppe**

Das AS-Geschäft der BASF SE nimmt diverse Leistungen von der BASF SE und BASF-Gruppengesellschaften in Anspruch (die künftigen Beziehungen zwischen der BASF SE und der BASD nach der Ausgliederung werden unten unter Ziffer E.V beschrieben).

Wesentliche Leistungsbeziehungen bestehen insbesondere in folgenden Bereichen:

#### **a) Einkaufsorganisation**

Einkaufsleistungen werden für das AS-Geschäft der BASF SE größtenteils von Global Procurement erbracht. Global Procurement ist die zentrale Einkaufsorganisation der BASF SE und verantwortet konzernweite Beschaffungsprozesse, Einkaufsstrategien sowie Lieferantenmanagement. Global Procurement ist in der BASF SE angesiedelt und kümmert sich darum, wie die BASF SE Lieferanten findet und Verträge abschließt (Source-to-Contract) und darum, wie die BASF SE ihre Einkaufsstrategie plant (Plan-to-Strategy). Der Purchase-to-Pay-Prozess des AS-Geschäfts der BASF SE, also der Ablauf vom Bestellen bis zum Bezahlen, wird teilweise durch die BASF Services Europe GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts

Charlottenburg unter HRB 97140 B und mit eingetragener Geschäftsanschrift Storkower Straße 146, 10407 Berlin („**BASF Services**“), erbracht.

**b) Werklogistik**

Bei der Werklogistik wird das AS-Geschäft der BASF SE durch die BASF Logistics GmbH mit Sitz in Frankenthal/Pfalz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 5331 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Am Römig 8, 67227 Frankenthal/Pfalz, sowie die interne Service-Einheit European Site & Verbund Management der BASF SE unterstützt.

**c) Allgemeine Verwaltungsaufgaben**

Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des AS-Geschäfts der BASF SE, wie etwa Gehaltsabrechnung, Wartung und Betreuung der EDV, Finanzen und Buchhaltung, werden vor allem von der BASF Services im sog. „Shared-Service-Center Berlin“ übernommen.

**d) Digitales**

Das AS-Geschäft der BASF SE unterhält Leistungsbeziehungen zu anderen Unternehmensbereichen der BASF-Gruppe. So werden die IT-bezogenen Leistungen vor allem von der BASF Digital Solutions GmbH mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 3541 und mit eingetragener Geschäftsanschrift Pfalzgrafenstraße 1, 67061 Ludwigshafen („**BASF Digital**“), erbracht.

**e) Sonstige Leistungsbeziehungen: Umwelt, Gesundheit und Sicherheit**

Das AS-Geschäft der BASF SE erhält darüber hinaus auch Services betreffend Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, wie z.B. Werkfeuerwehr, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz von der internen Service-Einheit European Site & Verbund Management der BASF SE.

**f) Grundsätzlich keine Leistungen des AS-Geschäfts der BASF SE an andere BASF-Gruppengesellschaften**

Das AS-Geschäft der BASF SE erbringt grundsätzlich keine Leistungen für BASF-Gruppengesellschaften, die nicht dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet sind. In Einzelfällen stellt das AS-Geschäft der BASF SE jedoch anderen BASF-Gruppengesellschaften eine Abfüllanlage zur Verfügung, sofern diese vom AS-Geschäft der BASF SE nicht genutzt wird. Darüber hinaus führt das AS-Geschäft der BASF SE gelegentlich Laboruntersuchungen für andere BASF-Gruppengesellschaften unter Einsatz eigener technischer Ausstattung durch. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich ausschließlich um geringfügige, residuale Unterstützungsleistungen, die nicht Bestandteil des AS-Geschäfts der BASF SE sind und ausschließlich im Einzelfall erfolgen. Das AS-Geschäft der BASF SE verfügt weder über hierfür vorgesehenes Personal noch über standardisierte Leistungsbeschreibungen oder -kataloge zur Erbringung gruppeninterner Dienstleistungen.

#### **4. Wirtschaftliche Bedeutung des Auszugliedernden Vermögens für die BASF SE**

##### **a) Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung**

Der handelsrechtliche Buchwert der Aktiva des Auszugliedernden Vermögens beträgt 4,2 % der Bilanzsumme der BASF SE. Das AS-Geschäft der BASF SE verfügt über ein eigenständiges Produktsortiment sowie eine organisatorisch unabhängige Struktur innerhalb der BASF-Gruppe und der BASF SE. Das AS-Geschäft der BASF SE stellt einen eigenständig operativen und technologisch bedeutenden Teil des globalen Unternehmensbereichs Agricultural Solutions dar und bündelt zentrale Aktivitäten an den Standorten Ludwigshafen am Rhein und Limburgerhof. Es generiert wesentliche Wertschöpfungsbeiträge durch Forschung, Wirkstoffproduktion, Formulierung, Vertrieb und globale Lieferkettenaktivitäten und trägt maßgeblich zur Positionierung der BASF-Gruppe im Agrarsektor bei.

##### **b) Geschäftsentwicklung im Jahr 2025**

Das AS-Geschäft der BASF SE wies auf Basis des handelsrechtlichen Einzelabschlusses der BASF SE im Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse von EUR 3.458 Mio. (IFRS: EUR 3.426 Mio.) sowie eine Bilanzsumme von EUR 2.284 Mio. aus. Das Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT) für das AS-Geschäft der BASF SE für das Geschäftsjahr 2025 betrug EUR 153 Mio. gemäß IFRS.

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich für das Geschäftsjahr 2025 ein leichter Rückgang des Umsatzes des AS-Geschäfts der BASF SE aufgrund von geringeren Verkaufsmengen bei einem stabilen beziehungsweise leicht gestiegenen Preisniveau. Die Entwicklung des EBIT ist insbesondere geprägt durch die Sondereffekte im Zusammenhang mit der Implementierung der Konzernstrategie „Winning Ways“ und dem daraus resultierenden Projekt „Differentiated Steering“ und den damit einhergehenden Aufwendungen für die Einführung eines neuen ERP-Systems für den gesamten Unternehmensbereich Agricultural Solutions in der BASF-Gruppe. Mit Ausnahme planmäßiger jährlicher Investitionsmaßnahmen gab es im Geschäftsjahr 2025 keine außergewöhnlichen Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus sind für das Geschäftsjahr 2025 keine wesentlichen Unternehmenserwerbe beziehungsweise Verkäufe von Unternehmen oder Unternehmensbereichen für das AS-Geschäft der BASF SE zu berichten.

##### **c) Ausgliederungsbilanz**

Im Folgenden ist die aus der Schlussbilanz, d.h. der Bilanz der BASF SE zum 31. Dezember 2025, entwickelte (ungeprüfte) Ausgliederungsbilanz für das AS-Geschäft der BASF SE („**Ausgliederungsbilanz**“) dargestellt, wie sie auch dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 3.3 beigelegt ist. Die Ausgliederungsbilanz erfasst sämtliche nach HGB bilanzierten Gegenstände des Auszugliedernden (Aktiv- und Passiv-)Vermögens.

## Ausgliederungsbilanz für das AS-Geschäft der BASF SE

<b>Aktiva</b>	<b>1. Januar 2026</b>
in Millionen €	
Immaterielle Vermögensgegenstände	629
Sachanlagen	149
Finanzanlagen	48
<b>Anlagevermögen</b>	<b>826</b>
<b>Vorräte</b>	<b>629</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	818
Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>820</b>
Wertpapiere des Umlaufvermögens	-
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	-
<b>Geld und Geldanlagen</b>	<b>-</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1.449</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>9</b>
<b>Aktive latente Steuern</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>2.284</b>

## Ausgliederungsbilanz für das AS-Geschäft der BASF SE

<b>Passiva</b>	<b>1. Januar 2026</b>
In Millionen €	
Gezeichnetes Kapital	0
Eigene Aktien	-
<b>Ausgegebenes Kapital</b>	<b>0</b>
Kapitalrücklage	775
Gewinnrücklagen	-
Bilanzgewinn	-
<b>Eigenkapital</b>	<b>775</b>
<b>Sonderposten mit Rücklageanteil</b>	<b>6</b>
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	150
Steuerrückstellungen	-
Sonstige Rückstellungen	109
<b>Rückstellungen</b>	<b>260</b>
Finanzschulden	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.240
Übrige Verbindlichkeiten	3
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.243</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>2.284</b>

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Werte in der Ausgliederungsbilanz nicht zu den dargestellten Summen addieren lassen.

Die in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesenen immateriellen Vermögenswerte beinhalten im Wesentlichen Intellectual Property, welches den Produkten des AS-Geschäfts der BASF SE eindeutig zuordenbar ist, sowie „Goodwill“, der dem AS-Geschäft der BASF SE aus früheren Akquisitionen zuzurechnen ist.

Das Sachanlagevermögen umfasst sämtliche im Eigentum der BASF SE stehenden Grundstücke und Gebäude außerhalb des Verbundstandorts Ludwigshafen, soweit diese dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind, d.h. insbesondere solche des Standorts Agrarzentrum Limburgerhof und des ehemaligen Gutsbetriebs Rehhütte. Umfasst sind ferner Produktionsanlagen für die Produktion verschiedener Wirkstoffe und Zwischenprodukte sowie der Formulierung, Abfüllung und Verpackung am Standort Ludwigshafen am Rhein.

Zu den Finanzanlagen gehören Anteile der BASF SE an verbundenen Unternehmen, die dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörig sind und in Zukunft von der BASD gehalten werden.

Vorräte beinhalten Rohstoffe, Fertigerzeugnisse, Handelswaren und technische Materialien, die für den Betrieb des AS-Geschäfts der BASF SE erforderlich sind.

Die in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesenen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bilden die dem AS-Geschäft der BASF SE zurechenbaren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich solcher Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ab. Hiervon umfasst sind jene Einzelposten, die eindeutig anhand ihrer Verursachung dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet werden können und welche nur wirtschaftlich (im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) und im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag (vgl. hierzu unten Ziffer D.II.2) von der BASF SE auf die BASD übertragen werden sollen, sodass im Verhältnis zwischen der BASD und der BASF SE eine Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen abzubilden ist.

Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände beziehen sich im Wesentlichen auf personalbezogene Sachverhalte, welche in Einklang mit dem Übergang der dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörigen Mitarbeiter übertragen werden.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Vorauszahlungen für Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherungen sowie Betriebshaftpflichtprämien, welche dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet werden.

Bei dem Sonderposten mit Rücklageanteil handelt es sich um Rücklagen gemäß § 6b Einkommensteuergesetz („**ESTG**“), die im Zusammenhang mit den Grundstücken in Limburgerhof übertragen werden.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umfassen sämtliche direkt zuordenbare Anteile für dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörige Mitarbeiter, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden. Dies umfasst auch Verpflichtungen aus wertpapier-/fondsgebundenen unmittelbaren Pensionszusagen gegenüber den Mitarbeitern, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden. Diesen Verpflichtungen steht in gleicher Höhe ein Sicherungsvermögen gegenüber, welches durch die Allianz Treuhand GmbH gehalten wird, sodass bilanziell keine Rückstellung zu erfassen ist.

Sonstige Rückstellungen umfassen im Wesentlichen personalbezogene Rückstellungen für dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörige Mitarbeiter, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden. Darüber hinaus fallen unter

die sonstigen Rückstellungen die dem AS-Geschäft der BASF SE direkt zuordenbaren Rückstellungen für Prozessrisiken sowie Rückbauverpflichtungen aus Leasingverhältnissen, welche auf die BASD übertragen werden. Zudem beinhalten die sonstigen Rückstellungen Rückstellungen für Verpflichtungen sowie Risiken im Zusammenhang mit Altlasten, welche nur wirtschaftlich (im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) und im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag (vgl. hierzu unten Ziffer D.II.2) von der BASF SE auf die BASD übertragen werden sollen. In den sonstigen Rückstellungen sind außerdem Verpflichtungen aus betrieblichen Lebensarbeitskonten für Mitarbeiter, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden, erfasst. Diesen Verpflichtungen steht in gleicher Höhe ein Sicherungsvermögen gegenüber, welches durch die R+V Treuhand GmbH gehalten wird, sodass bilanziell keine Rückstellung zu erfassen ist.

Die in der Ausgliederungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bilden die dem AS-Geschäft der BASF SE zurechenbaren Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten einschließlich solcher Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ab. Hiervon umfasst sind jene Einzelposten, die eindeutig anhand ihrer Verursachung dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet werden können beziehungsweise anhand eines allgemeinen Allokationsschlüssels (vgl. hierzu unten Ziffer F.II.11) anteilig zuzurechnen sind und nur wirtschaftlich (im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) und im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag (vgl. hierzu unten Ziffer D.II.2) von der BASF SE auf die BASD übertragen werden sollen, sodass im Verhältnis zwischen der BASD und der BASF SE eine Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen abzubilden ist.

Sonstige Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen personalbezogene Sachverhalte, welche in Einklang mit dem Übergang der dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörigen Mitarbeiter übertragen werden.

## **5. Von der Ausgliederung ausgenommene Vermögensgegenstände und Rechte**

Vermögensgegenstände, die dem AS-Geschäft der BASF SE nicht zuzuordnen sind oder deren Übertragung nach dem Ausgliederungsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist, werden nicht auf die BASD übertragen.

Nicht zum Auszugliedernden Vermögen gehören insbesondere Beteiligungen der BASF SE, die zum Ausgliederungsstichtag und plangemäß auch zum Vollzugszeitpunkt keine relevante aktive Tätigkeit ausüben und insbesondere deswegen nicht funktional im AS-Geschäft der BASF SE tätig sind oder sein werden und/oder weder funktional noch nach wirtschaftlichen Maßstäben dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet sind, weil sie (i) auch anderes Geschäft als das AS-Geschäft der BASF SE betreiben, (ii) als Holdinggesellschaften auch Beteiligungsgesellschaften halten, die nicht bzw. nicht nur das AS-Geschäft der BASF SE betreiben und/oder (iii) Geschäft des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions betreiben, aber nicht solches, das zum AS-Geschäft der BASF SE gehört.

Nicht zum Teilbetrieb Agricultural Solutions der BASF SE und demgemäß (i) nicht zum Auszugliedernden Vermögen gehören und (ii) nicht auf die BASD übertragen werden nach Ziffer 3.5 des Ausgliederungsvertrags (vgl. hierzu unten Ziffer F.II.4):

- Barmittel und Kontoguthaben (die Liquiditätsausstattung der BASD wird über die gruppeninterne Cash-Pool Anbindung gewährleistet);
- die Beteiligung an der BASF Ludwigshafen Immo & Grundbesitz SE & Co. KG mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein;
- die Beteiligung an der BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein;
- die Beteiligung an der BASF Nederland B.V mit Sitz in Arnhem, Niederlande;
- die Beteiligung an der BASF Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein;
- die Beteiligung an der BASF Española S.L.U mit Sitz in Barcelona, Spanien;
- die Beteiligung an der BASD, der BGAV sowie sämtliche aus dem BGAV resultierenden Rechte (einschließlich Forderungen) und Pflichten (einschließlich Verbindlichkeiten) der BASF SE; sowie
- die Rechtsstellung der BASF SE aus dem BASF CTA (wie in Ziffer F.II.8 definiert).

### **III. Anlass und Zielsetzung der Ausgliederung**

#### **1. Ausgangslage**

Der Unternehmensbereich Agricultural Solutions ist neben dem Segment Surface Technologies eines der „Standalone Businesses“ der BASF-Gruppe und agiert in einem Marktumfeld, das von spezialisierten Wettbewerbern geprägt ist, die sich als sog. „Pure Players“ ausschließlich auf einzelne Industrien konzentrieren. Diese Wettbewerber verfügen über fokussierte Geschäftsmodelle, eigenständige Organisationsstrukturen und branchenspezifische SAP-Systeme, was ihnen ermöglicht, schneller und zielgerichteter auf Marktanforderungen zu reagieren. Um in diesem dynamischen Marktumfeld langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben, benötigt der Unternehmensbereich Agricultural Solutions eine höhere operative Flexibilität und die Fähigkeit, marktspezifische Anforderungen zeitnah zu adressieren.

Gleichzeitig hat in den vergangenen Jahren in der Agrarindustrie ein Konsolidierungsprozess stattgefunden. Dieser strukturelle Wandel führt zu steigenden Erwartungen an Agilität, Kundennähe und Lieferzuverlässigkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Unternehmensbereich Agricultural Solutions derzeit in einer zu komplexen und stark verteilten Struktur organisiert. Die Einbettung in ein rohstofforientiertes Chemieumfeld, das sehr breite Portfolio, der direkte Zugang zu Endkunden sowie die ausgeprägte Saisonalität erhöhen diese Komplexität zusätzlich.

Diese fragmentierte Struktur erschwert schnelle Entscheidungen und schränkt die Reaktionsfähigkeit ein. Um die Wettbewerbsfähigkeit auch künftig sicherzustellen, ist es deshalb notwendig, den Unternehmensbereich Agricultural Solutions stärker

zu bündeln und klarer auszurichten. Eine konsolidierte und eigenständigere Organisation schafft mehr Transparenz, verkürzt Entscheidungswege und ermöglicht eine engere, zielgerichtetere Zusammenarbeit mit Kunden.

## **2. Wesentliche Gründe für die Ausgliederung – Ausgliederung als Bestandteil der weltweiten Separierung des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions**

Die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE auf die BASD stellt einen Bestandteil der weltweit stattfindenden Umstrukturierung des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions dar. Diese weltweite Umstrukturierung erfolgt angesichts der globalen Konzernstrategie eines differenzierten Steuerungsansatzes, um die Wettbewerbsfähigkeit der Geschäftseinheiten der BASF-Gruppe zu erhöhen und damit die Profitabilität zu steigern. Das differenzierte Steuerungskonzept trägt den Projekttitel „Differentiated Steering“.

Vor Beginn der Umsetzung des Projekts „Differentiated Steering“ wurde das Geschäft des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions weltweit von 137 verschiedenen Gesellschaften betrieben. Davon waren 84 Gesellschaften sog. „Mehrbereichs-Gesellschaften“, die das Geschäft mehrerer Unternehmensbereiche betrieben. Die übrigen 53 Gesellschaften betrieben ausschließlich Geschäft des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions.

Nach Umsetzung des Projekts „Differentiated Steering“ soll das Geschäft des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions von ca. 124 Gesellschaften betrieben werden, die ausschließlich dem Unternehmensbereich Agricultural Solutions zuzuordnen sind.

Die Aktivitäten im Unternehmensbereich Agricultural Solutions werden damit im Sinne des Projekts „Differentiated Steering“ konzentriert, sodass die Steuerung des Bereichs neu ausgerichtet wird, um den besonderen Anforderungen des Agrarmarktes gerecht zu werden. Hierdurch erhält der Unternehmensbereich Agricultural Solutions mehr unternehmerische Eigenständigkeit und Agilität. Dies soll die Kundenorientierung sowie die Wettbewerbsfähigkeit stärken.

### **a) Operative Verbesserungen (ERP-System)**

Der Unternehmensbereich Agricultural Solutions ist global zu weiten Teilen mit weiteren Unternehmensbereichen in sog. „Mehrbereichs-Gesellschaften“ integriert, die ein gemeinsames ERP-System nutzen. In vielen Bereichen besteht dieses ERP-System aus Kompromisslösungen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen BASF-Unternehmensbereiche mit deutlich unterschiedlichen Geschäftsmodellen gerecht zu werden.

Um Wachstum und neue Geschäftsmodelle zu fördern sowie interne Effizienzen zu heben und dadurch die Erreichung der strategischen und finanziellen Ziele des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions zu unterstützen, ist die globale Implementierung einer eigenen, branchenspezifischen S/4 HANA-Instanz für den Unternehmensbereich Agricultural Solutions beabsichtigt, wobei das SAP-Standardverfahren den Betrieb *einer* ERP-Instanz pro Gesellschaft/rechtlicher Einheit erfordert. Um das volle Nutzenpotenzial des Betriebs einer eigenen ERP-Instanz auszuschöpfen, muss folglich der Unternehmensbereich Agricultural Solutions zukünftig global

in separaten rechtlichen Einheiten, sog. „Einbereichs-Gesellschaften“, geführt werden.

Die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE auf die BASD dient der Erreichung dieser operativen Verbesserungen.

#### **b) Bessere Ausschöpfung der Marktpotenziale**

Das Projekt „Differentiated Steering“ ermöglicht es dem Unternehmensbereich Agricultural Solutions, als „Pure-Play“-Organisation mit eigener Governance, klar abgegrenzten Geschäftsabläufen und einem eindeutigen Fokus auf das landwirtschaftliche Kerngeschäft zu agieren. Dies schafft die Voraussetzungen für schnelleres und flexibleres Handeln, für marktnahe Entscheidungen und für eine effizientere Anpassung operativer Abläufe. Entwicklungszyklen können verkürzt, Kundenrückmeldungen rascher berücksichtigt und operative Herausforderungen schneller adressiert werden. Entscheidungen orientieren sich dadurch stärker an den konkreten Anforderungen von Landwirten, Handelspartnern und weiteren Marktakteuren. Produkte, Dienstleistungen und Prozesse können konsequenter an deren Erwartungen sowie an den Erfordernissen der Agrarindustrie ausgerichtet werden.

Durch die Einführung bereichsspezifischer Prozesse und eines umfassenden eigenständigen ERP-Systems gestaltet der Unternehmensbereich Agricultural Solutions künftig seine Abläufe so aus, dass sie den dynamischen Anforderungen der Agrarindustrie besser entsprechen. Die eigenständigen Prozesse, Systeme und Entscheidungsstrukturen führen zu einer unmittelbaren Ergebnisverantwortung und verringern Abhängigkeiten von gruppenweiten Vorgaben. Die landwirtschaftsspezifischen Prozesse sowie das eigene ERP-System ermöglichen präzisere, schnellere und effizientere Abläufe, wodurch Fehler, Doppelarbeiten und Abstimmungsaufwände reduziert und die Qualität der operativen Leistung erhöht werden. Durch die eigenständige Steuerung sowie die gesteigerte Reaktions- und Anpassungsfähigkeit kann der Unternehmensbereich Agricultural Solutions, und damit auch das AS-Geschäft der BASF SE, Marktchancen besser nutzen, Kundenbedürfnisse gezielter adressieren und sein Produkt- und Serviceportfolio kontinuierlich weiterentwickeln. Das bildet die Grundlage für nachhaltiges geschäftliches Wachstum. Das Projekt „Differentiated Steering“ einschließlich der Ausgliederung als ein Bestandteil dieses Projekts fördert damit die Verantwortlichkeit, operative Leistungsfähigkeit und das Wachstumspotenzial des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions.

#### **c) Potenzieller Börsengang (IPO) und AS Management Board**

Schließlich dient die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE auf die BASD, wie unter Ziffer A ausgeführt, der Vorbereitung eines möglichen Börsengangs des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions. Als mögliches Börsenvehikel soll die AS ListCo SE dienen. Nach Wirksamwerden der Ausgliederung ist beabsichtigt, dass die BASF SE sämtliche ihrer Anteile an der BASD auf die AS ListCo SE oder eine Tochtergesellschaft der AS ListCo SE überträgt. Die AS ListCo SE soll als Holdinggesellschaft fungieren, welche die (direkte oder indirekte) Obergesellschaft aller Gesellschaften, die dem Unternehmensbereich Agricultural Solutions zugeordnet sind, werden soll. Die „Börsenreife“ der AS ListCo SE soll bis 2027 erreicht werden. Der potenzielle Börsengang, bei dem ein Minderheitsanteil an der AS ListCo SE an

die Börse gebracht würde, würde voraussichtlich an der Börse in Frankfurt am Main erfolgen.

Im Zuge der Vorbereitung des möglichen Börsengangs ist beabsichtigt, eine marktübliche Corporate Governance-Struktur für den Unternehmensbereich Agricultural Solutions zu etablieren. Das zukünftige globale Leitungsteam des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions soll bei der AS ListCo SE angestellt sein und vier Leitungspositionen (Leiter des AS Management Boards, Mitglied des AS Management Boards verantwortlich für den Bereich Finanzen, Mitglied des AS Management Boards verantwortlich für das Geschäft, Mitglied des AS Management Boards verantwortlich für den Bereich Technologie) haben (zusammen das „**AS Management Board**“).

Es ist beabsichtigt, Dr. Livio Tedeschi als Leiter des AS Management Boards, Sascha Bibert als verantwortliches Mitglied für den Bereich Finanzen, Maximilian Becker als verantwortliches Mitglied für das Geschäft sowie Dr. Melanie Bausen-Wiens als verantwortliches Mitglied für den Bereich Technologie als künftige Mitglieder des AS Management Boards zu bestellen.

Das neue AS Management Board wird seine Arbeit voraussichtlich am 1. Mai 2026 aufnehmen.

#### **IV. Gründe für die Nichtverfolgung alternativer Lösungen anstelle der Ausgliederung**

Der Vorstand der BASF SE hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Ausgliederung intensiv mit der Frage beschäftigt, ob die Umstrukturierung auf anderem Wege erfolgen könnte oder alternative Transaktionsmodelle zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis ist der Vorstand der BASF SE – in Beratung mit dem Aufsichtsrat und mit dessen Zustimmung – zu dem Schluss gelangt, dass die Ausgliederung – als Bestandteil des weltweiten Separierungsprozesses des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions – die in rechtlicher, finanzieller und praktischer Hinsicht vorzugswürdige Lösung ist.

##### **1. Fortführung des Status Quo**

Die in Ziffer B.III.1 aufgeführten Gründe zeigen, dass eine Fortführung des Status Quo nachteilig für die BASF-Gruppe wäre. Die Fortführung des Status Quo würde den Unternehmensbereich Agricultural Solutions, und damit auch das AS-Geschäft der BASF SE, strukturell gegenüber agileren „Pure Players“ benachteiligen, da die bestehenden Strukturen schnelle Entscheidungen und marktspezifische Anpassungen behindern. In einem hochdynamischen, saisonal geprägten und zunehmend konsolidierten Agrarmarkt führt dies zu Einschränkungen bei der Lieferzuverlässigkeit, Kundenorientierung und operativer Flexibilität. Ohne grundlegende Anpassungen drohen daher spürbare Wettbewerbsnachteile sowie eine Schwächung der langfristigen Marktposition der BASF-Gruppe.

##### **2. Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge**

Alternativ zu der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz könnte eine Ausgliederung außerhalb des Umwandlungsgesetzes unter Übertragung der

zugehörigen Aktiva und Passiva im Wege der Einzelrechtsnachfolge durchgeführt werden, z.B. durch eine Einbringung des AS-Geschäfts der BASF SE in die BASD als Sacheinlage. Die Einzelrechtsnachfolge hätte jedoch eine Vielzahl von rechtlichen Einzelübertragungsakten (Abtretungen, Übereignungen, Vertragsübernahmen etc.) erfordert, was zu einem erheblichen Mehraufwand geführt hätte. Insbesondere würden, anders als bei der beabsichtigten Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG, die dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Verträge mit Dritten nicht ohne Weiteres auf die BASD übergehen. Die BASF SE und die BASD wären gezwungen gewesen, sich mit jedem einzelnen Vertragspartner auf die Überleitung des jeweiligen Vertragsverhältnisses auf die BASD zu verständigen. Ein solches Vorgehen hätte neben dem erheblichen organisatorischen Mehraufwand auch Rechtsunsicherheit mit sich gebracht, da ungewiss gewesen wäre, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge zustimmen. Im Hinblick auf zu übertragende Genehmigungen, z.B. für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten, wäre im Falle einer Einzelrechtsnachfolge die Beantragung und Erteilung neuer Genehmigungen erforderlich, was mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Auch die Dauer der Erteilung neuer Genehmigungen ist ungewiss. Hingegen können im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsfolge bestimmte Genehmigungen kraft Gesetzes von der BASF SE auf die BASD übergehen. Zudem handelt es sich bei der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz um ein etabliertes und transparentes Verfahren zur Umstrukturierung komplexerer Vermögensbestände innerhalb einer Unternehmensgruppe.

Im Fall der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz haftet die BASF SE für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren bei Versorgungspflichten aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung („**Betriebsrentengesetz**“)) gesamtschuldnerisch neben der BASD auch für im Wege der Ausgliederung auf die BASD übertragenen Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden (§ 133 UmwG). Solange der derzeit bestehende BGAV zwischen der BASF SE und der BASD fortbesteht (vgl. hierzu unten Ziffer B.V.1.c)), wirkt sich diese Nachhaftung im Vergleich zur Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge wirtschaftlich nicht in einem relevanten Maß aus, da die BASF SE aufgrund des BGAV entsprechend § 302 AktG ohnehin für etwaige Verluste der BASD haftet. Im Übrigen haben die BASF SE und die BASD hinsichtlich des vorstehend beschriebenen Mithaftungstatbestands im Ausgliederungsvertrag wechselseitige Freistellungen vereinbart (dazu unten Ziffer E.I.2).

### **3. Ausgliederung zur Neugründung**

Weiterhin wäre eine Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG in Betracht gekommen. Im Fall der Ausgliederung zur Neugründung erfolgt die Vermögensübertragung wie im Fall der Ausgliederung zur Aufnahme im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers. Im Unterschied zur Ausgliederung zur Aufnahme wäre jedoch im Fall der Ausgliederung zur Neugründung die Ausgliederung des gesamten Geschäftsbetriebs auf eine erst mit der Ausgliederung gegründete Tochtergesellschaft der BASF SE erfolgt. Die Ausgliederung zur Aufnahme hat daher gegenüber der Ausgliederung zur Neugründung den Vorteil, dass bereits vor Wirksamwerden der Ausgliederung

ein eigener Rechtsträger existiert, bei dem vorbereitende Maßnahmen implementiert werden können.

#### **4. Abspaltung des AS-Geschäfts der BASF SE**

Die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE ist Teil eines weltweiten Separierungsprozesses des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions innerhalb der BASF-Gruppe (vgl. hierzu Ziffer B.III.2) und dient unter anderem der Vorbereitung eines möglichen Börsengangs des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions (vgl. hierzu Ziffer A). Nach Wirksamwerden der Ausgliederung ist beabsichtigt, dass die BASF SE sämtliche ihrer Anteile an der BASD auf die AS ListCo SE oder eine Tochtergesellschaft der AS ListCo SE überträgt. Bei dem möglichen Börsengang würde ein Minderheitsanteil an der AS ListCo SE an die Börse gebracht werden (vgl. hierzu Ziffern A und B.III.2.c)).

Um die avisierte Zielstruktur zu erreichen, ist eine Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE erforderlich. Zwar ließe sich ebenso wie bei der Ausgliederung auch durch eine Abspaltung das Ziel einer Übertragung des AS-Geschäfts der BASF SE auf die BASD im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge erreichen. Bei einer Abspaltung bestünde allerdings die Verpflichtung, den Aktionären der BASF SE Geschäftsanteile an der BASD zu gewähren. In der Folge würde die BASF SE nicht mehr sämtliche Anteile der BASD halten und es wäre wegen des breiten Gesellschafterkreises nicht mehr realistisch umsetzbar, sämtliche Anteile an der BASD in die AS ListCo SE einzubringen, sodass die BASD keine hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft der AS ListCo SE werden könnte. Vor diesem Hintergrund wäre die Zielstruktur nicht im Wege einer Abspaltung des AS-Geschäfts der BASF SE zu erreichen.

#### **5. Schlussfolgerung**

Unter Berücksichtigung aller Aspekte sind der Vorstand der BASF SE sowie die Geschäftsführung der BASD daher zu dem Schluss gekommen, dass die angestrebte Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die in rechtlicher, praktischer und finanzieller Sicht vorzugswürdige Lösung ist. Hierfür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die im Rahmen der Ausgliederung erfolgende partielle Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes ermöglicht eine Übertragung der dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ohne Vornahme einer Vielzahl von rechtlichen Einzelübertragungsakten (Abtretungen, Übereignungen, Vertragsübernahmen etc.). Insbesondere gehen auch die dem Auszugliedernden Vermögen jeweils zuzuordnenden Verträge mit Dritten sowie bestimmte Genehmigungen mit dem Vollzug der Ausgliederung kraft Gesetzes auf die BASD über, ohne dass die BASF SE und die BASD gezwungen wären, sich mit jedem einzelnen Vertragspartner auf die Überleitung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu verständigen oder in jedem Fall Genehmigungen neu zu beantragen. Im Gegensatz zur Abspaltung ermöglicht die Ausgliederung die Herstellung der avisierten Zielstruktur, da sie den Fortbestand der BASD als unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der BASF SE bis zur Übertragung auf die AS ListCo SE gewährleistet und damit die beabsichtigte Bündelung des

Unternehmensbereichs Agricultural Solutions unter der AS ListCo SE (mit der BASD als hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft) ermöglicht.

- Steuerlich ermöglicht eine Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz, dass die Übertragung der betreffenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des AS-Geschäfts der BASF SE bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 UmwStG (insbesondere dem Vorliegen eines steuerlichen Teilbetriebs, der als solcher auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen wird) auf Antrag zu Buchwerten (und damit ertragsteuerneutral) oder wahlweise zum Zwischenwert (siehe dazu E.II.1) erfolgen kann. Die Möglichkeit, das Auszugliedernde Vermögen steuerlich zum gemeinen Wert anzusetzen, bleibt hiervon unberührt.
- Im Falle einer Sachkapitalerhöhung mit Einzelrechtsnachfolge würde nach § 20 UmwStG ebenfalls das Wertansatzwahlrecht gewährt, allerdings hat der Vorstand der BASF SE einen strukturierten Prozess nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes vorgezogen, insbesondere da es sich hierbei um ein etabliertes und transparentes Verfahren zur Umstrukturierung komplexerer Vermögensbestände innerhalb einer Unternehmensgruppe handelt.

Im Rahmen der Abwägung wurden auch folgende Nachteile und Risiken berücksichtigt:

- Die Ausgliederung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Der Vorstand der BASF SE ist allerdings zuversichtlich, die für die Ausgliederung erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit zu erhalten.
- Bei einer Ausgliederung besteht eine umwandlungsrechtliche Mithaftung einer Vertragspartei des Ausgliederungsvertrags für die der anderen Vertragspartei zugewiesenen Verbindlichkeiten (vgl. hierzu unten Ziffer E.I.2). Solange jedoch der derzeit zwischen der BASF SE und der BASD bestehende BGAV fortbesteht (vgl. hierzu unten Ziffer B.V.1.c)) und die BASF SE somit entsprechend § 302 AktG für etwaige Verluste der BASD haftet (vgl. hierzu unten Ziffer C.I), kommt dieser Mithaftung im Ergebnis keine wirtschaftlich relevante Bedeutung zu. Im Übrigen haben die BASF SE und die BASD hinsichtlich der umwandlungsrechtlichen Mithaftung im Ausgliederungsvertrag wechselseitige Freistellungen vereinbart (dazu unten Ziffer E.I.2).
- Das UmwG gibt Gläubigern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Sicherheitsleistungen von der BASF SE oder der BASD zu verlangen (vgl. hierzu unten Ziffer E.I.2). Voraussetzung ist unter anderem die Glaubhaftmachung, dass die Erfüllung des Anspruchs durch die betreffende Ausgliederung gefährdet wird. Die Voraussetzungen für Sicherheitsleistungen liegen nach Auffassung des Vorstands der BASF SE angesichts der Kapital- und Finanzausstattung der BASD bei Vollzug der Ausgliederung nicht vor.

Im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der beabsichtigten Ausgliederung ist der Vorstand der BASF SE daher überzeugt, dass die zuvor geschilderten Vorteile der

Ausgliederung die durch sie (möglicherweise) entstehenden Nachteile und Risiken deutlich überwiegen.

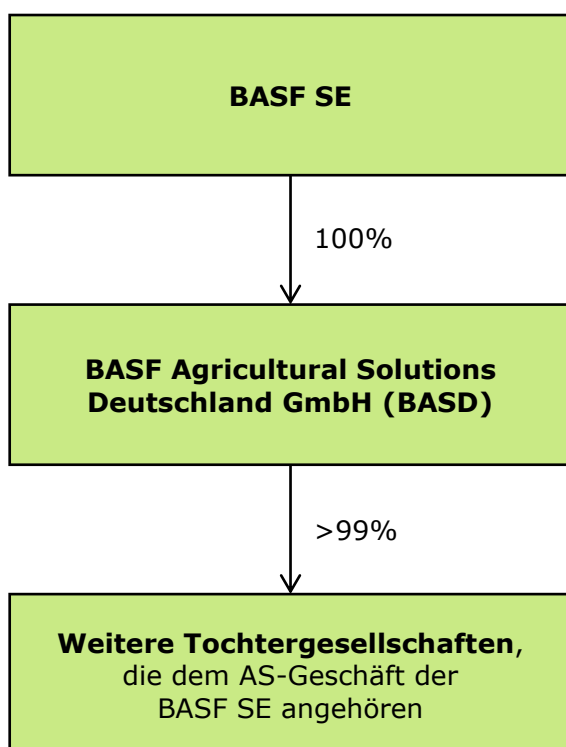
## **V. Zielstruktur nach der Ausgliederung**

### **1. BASF SE und der weiterhin von ihr geführte Konzern**

#### **a) Organisation des AS-Geschäfts der BASF SE nach der Ausgliederung**

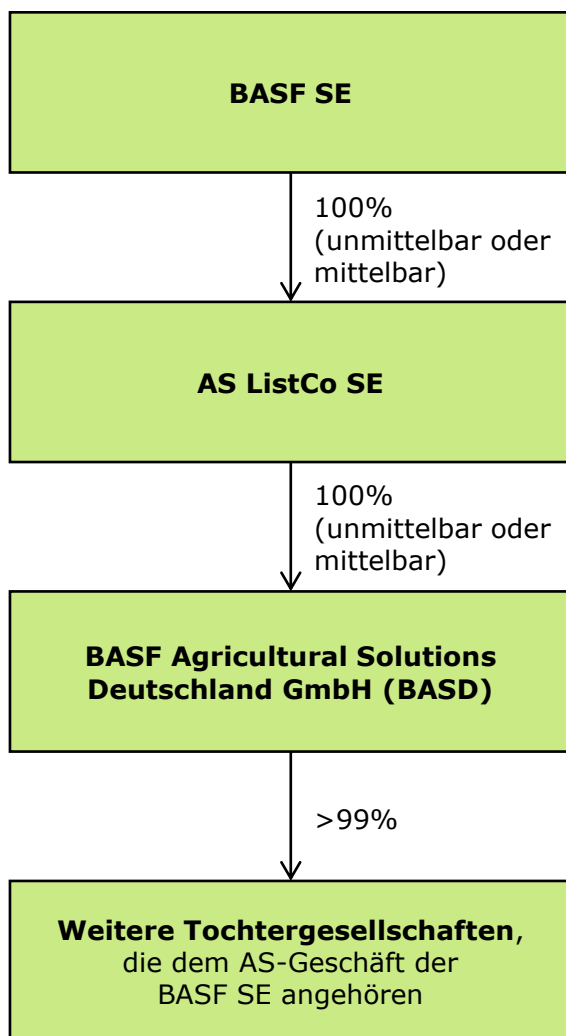
Nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die BASD zunächst weiterhin eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der BASF SE sein. Die Struktur wird daher zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung wie folgt aussehen:

*Vereinfachtes Schaubild zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung:*



Vor dem Hintergrund des möglichen Börsengangs eines Minderheitsanteils an der AS ListCo SE (vgl. hierzu Ziffer B.III.2.c)) sollen die Anteile an der BASD zu einem späteren Zeitpunkt nach Wirksamwerden der Ausgliederung auf die AS ListCo SE oder eine Tochtergesellschaft der AS ListCo SE übertragen werden, sodass die BASD eine unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft der AS ListCo SE sein wird. Die BASF SE wird die Anteile an der AS ListCo SE unmittelbar oder mittelbar halten. Die Struktur soll künftig daher wie folgt aussehen:

Vereinfachtes Schaubild nach Umhängung der BASD unter die AS ListCo SE zu einem späteren Zeitpunkt:



**b) Fortführung des AS-Geschäfts der BASF SE in der BASD**

Das AS-Geschäft der BASF SE wird nach der Ausgliederung in der BASD fortgeführt werden. Die Services, welche bereichsübergreifend bislang gegenüber dem AS-Geschäft der BASF SE erbracht werden (siehe hierzu Ziffer B.II.3), sollen künftig weiterhin von den entsprechenden BASF-Gruppengesellschaften erbracht werden. Zu diesem Zweck werden entsprechende Verträge (Service Level Agreements) zwischen der BASF SE oder der die jeweilige Leistung erbringenden BASF-Gruppengesellschaft und der BASD abgeschlossen werden.

**c) Steuerung und Kontrolle**

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die BASF SE als Konzernobergesellschaft auch in Bezug auf die BASD zentrale Funktionen übernehmen und zur Förderung einheitlicher Standards und Positionen gruppenweite Leit- und Richtlinien vorgeben. Folgende zentrale Funktionen werden daher auch weiterhin von der BASF SE wahrgenommen:

- *Konzernstrategie*: Dieser Bereich befasst sich mit der langfristigen Ausrichtung der BASF-Gruppe. Sie sorgt für die Ausrichtung auf nachhaltiges, profitables Wachstum, steuert das Portfolio, integriert ESG-Ziele und treibt die Transformation hin zu einer leistungsorientierten Unternehmenskultur voran.
- *Finanzen & Controlling*: Der Finanzbereich innerhalb der BASF SE umfasst das zentrale Konzernrechnungswesen und -controlling (interne und externe Konzernberichterstattung), Buchhaltungs-Services, die zentrale Steuerabteilung, den Bereich Mergers & Acquisitions, Treasury und Investor Relations. Daneben verantwortet der Finanzbereich das Risikomanagementsystem und Risikocontrolling und sorgt für ein angemessenes Internes Kontroll- und Revisionssystem.
- *Recht, Compliance & Versicherung*: Dieser Bereich beinhaltet die zentrale Rechts- und Compliance-Abteilung wie auch den Versicherungszweig der BASF SE, namentlich die Lucura Versicherungs AG. Daneben wird die BASD eine eigene Rechts- und Complianceabteilung haben.
- *Konzernweite Legalitätskontrolle*: Durch die konzernweite Legalitätskontrolle und deren organisatorische Maßnahmen stellt die BASF SE sicher, dass alle BASF-Gruppengesellschaften, einschließlich der BASD, die geltenden Gesetze und internen Richtlinien einhalten.
- *Personal*: Das Personalwesen wird maßgeblich in der BASD selbst verwaltet. Lediglich für einzelne Services wird die BASD einzelne Services der BASF SE in Anspruch nehmen.

Unter dem Blickwinkel der gesellschaftsrechtlichen Steuerung ist der aktuell bestehende BGAV wesentlich (vgl. hierzu unten Ziffer C.I). Dieser ermöglicht es dem Vorstand der BASF SE – neben der in einer GmbH generell bestehenden Befugnis der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen –, die gemeinsamen Konzerninteressen durch Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der BASD durchzusetzen. Dabei muss die Geschäftsführung auch für die BASD nachteilige Weisungen befolgen, sofern sie den Belangen der BASF SE oder der mit dieser und der BASD konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Befolgung einer zulässigen Weisung darf die Geschäftsführung der BASD nur dann verweigern, wenn diese offensichtlich nicht den Belangen der BASF SE oder der mit dieser und der BASD konzernverbundenen Unternehmen dient.

Basierend auf dem bestehenden BGAV wird ein Grundsatzregelwerk sicherstellen, dass die Geschäftsführung der BASD verpflichtet ist, Richtlinien, Bestimmungen und andere Vorgaben der BASF SE umzusetzen, die der konzernweiten Legalitätskontrolle dienen (Compliance-Maßnahmen nebst Compliance Management System) sowie Maßnahmen zur Einbeziehung der BASD in das konzernweite Berichtswesen, vor allem zur konzerndimensionalen Risikofrüherkennung, sowie in das konzernweite Risikomanagement- und interne Kontrollsystem, zu veranlassen.

Im Falle eines Börsengangs der AS ListCo SE würde der BGAV mit der BASF SE voraussichtlich nicht fortbestehen.

## **2. BASD**

### **a) Operative Ausrichtung der BASD**

Die BASD wird das AS-Geschäft der BASF SE operativ fortführen und weiterentwickeln.

Zum 1. Juli 2026 soll zusätzlich das Geschäft betreffend Agricultural Solutions der BASF Schwarzheide GmbH mit Sitz in Schwarzheide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 687, im Wege eines Asset-Deals auf die BASF AS Schwarzheide, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BASD, übertragen werden.

### **b) Geschäftsführung der BASD**

Dr. Sascha Reichardt und Dr. Jan Meiforth sind aktuell die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer der BASD.

Mit Wirkung zum 16. Juni 2026 wird Christiane Liebhaber als neue gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Geschäftsführerin der BASD bestellt werden. Dr. Sascha Reichardt scheidet aus der Geschäftsführung mit Wirkung zum 16. Juni 2026 aus.

### **c) Aufsichtsrat der BASD**

Die BASD wird künftig voraussichtlich mehr als 2000 Mitarbeiter haben, sodass es sich um eine mitbestimmte Gesellschaft handeln wird und dementsprechend ein mitbestimmter Aufsichtsrat zu konstituieren ist. Dieser wird aus insgesamt zwölf Mitgliedern, davon sechs Arbeitnehmervertreter und sechs Anteilseignervertreter, bestehen.

Es ist beabsichtigt, dass die künftigen Mitglieder des AS Management Boards zu Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der BASD bestellt werden. Dies sind:

- Dr. Livio Tedeschi;
- Sascha Bibert;
- Maximilian Becker; sowie
- Dr. Melanie Bausen-Wiens.

Für die Besetzung der übrigen Aufsichtsratsmandate bestehen zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Ausgliederungsberichts noch keine Absichten. Die vorgenannten Personen sollen keine zusätzliche Vergütung für das Mandat als Aufsichtsratsmitglied der BASD erhalten.

Für bestimmte Maßnahmen sollen auf Ebene der BASD Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Aufsichtsrats geschaffen werden. Beispielsweise sollen künftig der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmensteilen, wenn im Einzelfall der Erwerbs- oder Veräußerungspreis einhundert Millionen Euro übersteigt, der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dies soll allerdings nicht für den Erwerb und die Veräußerung innerhalb der BASF-Gruppe gelten. Auch die Emissionen von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, die Aufnahme und Vergabe von langfristigen Krediten und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern diese im Einzelfall

ehundert Millionen Euro übersteigen, sollen künftig der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Dies soll nicht für die Aufnahme und Vergabe von Krediten bzw. die Übernahme von Sicherheiten innerhalb der BASF-Gruppe gelten.

## **VI. Kosten und Risiken der Ausgliederung**

### **1. Kosten**

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Ausgliederung belaufen sich auf eine Größenordnung von schätzungsweise EUR 2,5 Mio. Diese betreffen insbesondere:

- Rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Beratung;
- Kosten für Wirtschaftsprüferdienstleistungen;
- Kosten für die Einholung der verbindlichen Auskunft;
- Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten;
- Kosten für die Abhaltung der über die Zustimmung beschließenden Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung;
- Kosten der bei der BASD erforderlichen Kapitalerhöhung.

### **2. Risiken**

Der Vorstand der BASF SE und die Geschäftsführung der BASD haben die möglichen Risiken, die sich aus der Ausgliederung ergeben können, analysiert.

In Bezug auf das AS-Geschäft der BASF SE sind keine aus der Ausgliederung hervorgehenden Risiken der Ausgliederung zu erwarten. Insbesondere bleiben die vertraglichen Vereinbarungen aufgrund der partiellen Gesamtrechtsnachfolge bestehen (vgl. hierzu unten Ziffer D.I).

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung gehen grundsätzlich sämtliche Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet sind, mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 613a Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) auf die BASD über. Die Zahl der Arbeitnehmer, die dem Betriebsteilübergang gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprochen haben und deren Arbeitsverhältnisse deshalb bei der BASF SE verbleiben, ist gering. Ein Risiko beim Geschäftsbetrieb oder durch den Verlust von Wissen besteht nicht.

## **C. Vorbereitende Maßnahmen**

### **I. Abschluss des BGAV zwischen der BASF SE und der BASD**

Im Zuge der konzerninternen Übertragung der Anteile an der BASD von der H&E GmbH auf die BASF SE mit Wirkung zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, hat die BASF SE mit der BASD am 18. März 2025 den BGAV abgeschlossen (vgl. hierzu Ziffer B.I.2.b)). Dieser ist mit Eintragung in das Handelsregister der BASD am 14. Mai 2025 wirksam geworden.

Zwischen der H&E GmbH als herrschendem Unternehmen und der BASD als abhängigem Unternehmen bestand seit dem 30. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2024 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Zwischen der BASF SE als herrschendem Unternehmen und der H&E GmbH als abhängigem Unternehmen besteht bereits seit dem 6. April 1989 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Durch den Abschluss des BGAV gelten insofern die bereits seit 2006 zwischen der BASF SE und der BASD durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge in der Beteiligungskette mittelbar bestehenden gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Auswirkungen in dem seit dem 1. Januar 2025 bestehenden unmittelbaren Beteiligungsverhältnis im Wesentlichen unverändert fort.

Mit dem BGAV unterstellt die BASD die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF SE und verpflichtet sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die BASF SE. Die BASF SE verpflichtet sich im Gegenzug zur Verlustübernahme gegenüber der BASD entsprechend § 302 AktG.

Für die Aktionäre der BASF SE ergeben sich mit Ausnahme der Verlustübernahmeverpflichtung aus dem BGAV keine besonderen Folgen. Diese Verlustübernahmeverpflichtung bestand auch zuvor bereits mittelbar.

Der Vorstand der BASF SE und die Geschäftsführung der BASD haben am 18. März 2025 einen gemeinsamen Bericht zu dem BGAV erstattet, der auf der Internetseite der BASF SE unter <https://www.basf.com/global/de/investors/calendar-and-publications/annual-shareholders-meeting/annual-shareholders-meeting-2025> („Hauptversammlung 2025, Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 7“) zugänglich ist. In diesem gemeinsamen Bericht finden sich weitergehende Informationen zu dem BGAV.

## **II. Konzerninterne Gründung von Gesellschaften**

Im Zuge der Vorbereitung der Ausgliederung hat die BASD die BASF AS Schwarzheide gegründet und mit dieser am 27. Mai 2025 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, der mit Eintragung in das Handelsregister der BASF AS Schwarzheide am 13. August 2025 wirksam geworden ist. Nach dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag unterstellt die BASF AS Schwarzheide als abhängiges Unternehmen ihre Leitung der BASD als herrschendes Unternehmen und verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an diese abzuführen. Im Gegenzug ist die BASD der BASF AS Schwarzheide entsprechend § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet.

Zudem hat die BASF SE im Zuge der Vorbereitung der Ausgliederung in Italien die Gesellschaft BASF Agricultural Solutions Italy S.r.l. mit der Registernummer MB 2764998 gegründet, die nunmehr im Zuge der Ausgliederung auf die BASD übertragen werden soll.

## **III. Anpassung des Unternehmensgegenstands der BASD**

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der BASD vom 20. Januar 2026 wurde der Unternehmensgegenstand der BASD wie unter Ziffer B.I.2.a) ersichtlich geändert. Die Satzungsänderung ist mit Eintragung in das Handelsregister der BASD am 5. Februar 2026 wirksam geworden. Der neue Unternehmensgegenstand

umfasst die Tätigkeiten des AS-Geschäfts der BASF SE, welche die BASD nach Wirksamwerden der Ausgliederung ausüben wird.

## **D. Durchführung der Ausgliederung**

Nachfolgend wird die Durchführung der Ausgliederung beschrieben. Dabei werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Ausgliederung zur Aufnahme (siehe Ziffer D.I) und sodann das Ausgliederungsverfahren mit den wesentlichen Schritten der Ausgliederung (siehe Ziffer D.II) erläutert.

### **I. Rechtliche Funktion der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG**

Die Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG ermöglicht die Übertragung eines oder mehrerer Vermögensteile jeweils als Gesamtheit im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge von dem übertragenden Rechtsträger – hier der BASF SE – auf einen bereits bestehenden übernehmenden Rechtsträger – hier die BASD – gegen Gewährung von neuen Geschäftsanteilen am übernehmenden Rechtsträger an den übertragenden Rechtsträger. Somit verbleibt die BASF SE auch nach der Ausgliederung alleinige Gesellschafterin der BASD.

Die partielle Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, dass die BASD zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung durch Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der BASF SE partiell, nämlich in Bezug auf das unter den Ziffern B.II. und F.II. näher beschriebene Auszugliedernde Vermögen, Gesamtrechtsnachfolgerin der BASF SE wird. Dies macht eine Übertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstands beziehungsweise jeder einzelnen Verbindlichkeit oder sonstigen Rechtsposition durch jeweils einen individuellen Übertragungsakt entbehrlich.

### **II. Ausgliederungsverfahren und wesentliche rechtliche Schritte der Ausgliederung**

Die wesentlichen Schritte der Ausgliederung und ihre Rechtsgrundlagen sind nachfolgend beschrieben.

#### **1. Ausgliederungs- und Übernahmevertrag**

Grundlage der Ausgliederung ist der zwischen der BASF SE und der BASD in notariell beurkundeter Form (UVZ-Nr. 544/2026, 10. März 2026; mit einer Korrektur betreffend Anlage 13.1: UVZ-Nr. 621/2026, 18. März 2026) abgeschlossene Ausgliederungsvertrag. Dieser Ausgliederungsvertrag, der der Hauptversammlung der BASF SE und der Gesellschafterversammlung der BASD zur Zustimmung vorgelegt wird, enthält insbesondere die für eine Ausgliederung nach § 126 UmwG erforderlichen Pflichtangaben. Dies sind unter anderem Regelungen zur Bestimmung des Auszugliedernden Vermögens sowie die Einzelheiten der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens und der dafür zu gewährenden Gegenleistung. Die Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags nebst Anlagen werden in Ziffer F dieses Ausgliederungsberichts ausführlich erläutert.

Der Ausgliederungsvertrag wird vor der ordentlichen Hauptversammlung der BASF SE, die über die Zustimmung beschließen soll, zum Handelsregister der BASF SE eingereicht (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 61 Satz 1 UmwG).

Der Ausgliederungsvertrag wird dem bei der BASF SE bestehenden Betriebsrat und vorsorglich ebenfalls dem Konzernbetriebsrat zugeleitet (vgl. § 126 Abs. 3 UmwG). Ein Gesamtbetriebsrat besteht bei der BASF SE nicht. Die BASD verfügt über keinen Betriebsrat, jedoch leitet auch die BASD den Ausgliederungsvertrag vorsorglich gemeinsam mit der BASF SE dem Konzernbetriebsrat zu.

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 2 UmwG ist die im Ausgliederungsvertrag vorgesehene Ausgliederung nicht von einem gerichtlich zu bestellenden sachverständigen Prüfer zu prüfen.

## **2. Ausgliederungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag**

Die Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens soll im Innenverhältnis zwischen der BASF SE und der BASD mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr (nachfolgend der „**Ausgliederungstichtag**“) erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an gelten im Innenverhältnis zwischen der BASF SE und der BASD die Handlungen und Geschäfte der BASF SE hinsichtlich des Auszugliedernenden Vermögens als für Rechnung der BASD vorgenommen (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Das Gleiche gilt für diejenigen weiteren Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die auf Grundlage des Ausgliederungsvertrags zum Vollzugszeitpunkt von der BASF SE auf die BASD übergehen sollen, jedoch nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang bereits kraft Gesetzes zum Vollzugszeitpunkt übergehen. Auch insoweit werden sich die BASF SE und die BASD im Innenverhältnis so stellen, als wären die betreffenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag auf die BASD übergegangen.

Der steuerliche Übertragungstichtag für die Ausgliederung, die steuerrechtlich eine Einbringung nach § 20 UmwStG darstellt, ist gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 UmwStG der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr (nachfolgend „**Steuerlicher Übertragungstichtag**“).

Für den Fall, dass die Ausgliederung nicht bis zum 31. März 2027 in das Handelsregister der BASF SE eingetragen worden ist, gilt abweichend der 1. Januar 2027, 0:00 Uhr, als Ausgliederungstichtag. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Ausgliederungstichtag jeweils um ein Jahr. Entsprechendes gilt für den steuerlichen Übertragungstichtag.

Sollte die Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2027 wirksam geworden sein, kann die BASF SE gemäß Ziffer 50 des Ausgliederungsvertrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der BASD von dem Ausgliederungsvertrag zurücktreten. Die Ausübung des Rücktrittsrechts bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der BASF SE bzw. Gesellschafterversammlung der BASD.

## **3. Erforderliche Zustimmungen der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen**

### **a) Hauptversammlung der BASF SE**

Der Ausgliederungsvertrag wird nur dann wirksam, wenn die Hauptversammlung der BASF SE ihm mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1,

65 Abs. 1 UmwG) sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) zustimmt.

Es ist vorgesehen, den Ausgliederungsvertrag der ordentlichen Hauptversammlung der BASF SE am 30. April 2026 zur Zustimmung vorzulegen. Der Vorstand der BASF SE hat dazu in der von ihm beschlossenen Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der BASF SE Tagesordnungspunkt 7 „Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der BASF SE und der BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH“ vorgesehen. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der BASF SE haben beschlossen, zu dem vorgenannten Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung vorzuschlagen, dem zwischen der BASF SE und der BASD zu notarieller Urkunde (UVZ-Nr. 544/2026, 10. März 2026; mit einer Korrektur betreffend Anlage 13.1: UVZ-Nr. 621/2026, 18. März 2026) des Notars Dr. Matthias Meyer mit Amtssitz in Ludwigshafen am Rhein abgeschlossenen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zuzustimmen.

Die im Hinblick auf die Ausgliederung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 UmwG auszulegenden Unterlagen werden im Vorfeld der Hauptversammlung auf der Internetseite der BASF SE unter [www.basf.com/hauptversammlung](http://www.basf.com/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

#### **b) Gesellschafterversammlung der BASD**

Zur Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrags ist zudem die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der BASD erforderlich. Insofern ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG) erforderlich.

Die BASF SE in ihrer Eigenschaft als Alleingesellschafterin der BASD plant, die Zustimmung der BASF SE in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der BASD am 21. April 2026 zu erteilen.

#### **4. Gegenleistung und Kapitalerhöhung zur Durchführung der Ausgliederung**

Als Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens auf die BASD erhält die BASF SE nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags 25.000 neue Geschäftsanteile der BASD im Nennbetrag von je EUR 1,00. Zur Durchführung der Ausgliederung wird die BASD ihr Stammkapital daher von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 50.000,00 durch Ausgabe von 25.000 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 erhöhen. Die neuen Geschäftsanteile sind ab dem zum 1. Januar 2026 beginnenden Geschäftsjahr gewinnberechtigt.

Sollte sich der Ausgliederungstichtag wie oben dargestellt verschieben (vgl. hierzu Ziffer D.II.2), verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus den neuen Geschäftsanteilen entsprechend.

Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags erbracht. In der Handelsbilanz der BASD wird das Auszugliedernde Vermögen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit dem handelsrechtlichen Buchwert aus der Schlussbilanz der BASF SE

angesetzt. Soweit der Wert, zu dem die durch die BASF SE erbrachte Sacheinlage von der BASD übernommen wird, den Betrag der Erhöhung des Stammkapitals übersteigt, wird dieser überschießende Betrag in die Kapitalrücklage der BASD gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Es ist vorgesehen, dass die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Bescheinigung abgibt, dass der Wert des Auszugliedernden Vermögens den Nennbetrag der neu ausgegebenen Geschäftsanteile der BASD deckt (sog. Werthaltigkeitsbescheinigung).

Es ist vorgesehen, dass die BASF SE als Alleingesellschafterin der BASD den erforderlichen Beschluss zur Erhöhung des Stammkapitals der BASD in der Gesellschafterversammlung der BASD zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag fasst. Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 53 UmwG darf die Ausgliederung erst in das Handelsregister der BASD eingetragen werden, nachdem die Erhöhung des Stammkapitals der BASD in das Handelsregister der BASD eingetragen worden ist.

Eine Kapitalherabsetzung bei der BASF SE ist nicht erforderlich und wird daher nicht durchgeführt. Auch nach der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens ist das Grundkapital der BASF SE durch das nach Vollzug der Ausgliederung bei der BASF SE vorhandene Nettovermögen gedeckt.

## **5. Anmeldungen und Eintragungen der Ausgliederung**

Nach den Zustimmungen der Hauptversammlung der BASF SE und der Gesellschafterversammlung der BASD zum Ausgliederungsvertrag haben der Vorstand der BASF SE und die Geschäftsführung der BASD die Ausgliederung zur Eintragung in die Handelsregister der BASF SE als übertragendem Rechtsträger und der BASD als übernehmendem Rechtsträger anzumelden (§§ 129, 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 UmwG).

Der Anmeldung zum Handelsregister der BASF SE als übertragendem Rechtsträger ist eine Bilanz der BASF SE als Schlussbilanz beizufügen (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG). Die Schlussbilanz für die Ausgliederung ist die Jahresbilanz der BASF SE zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Sie wurde von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der BASF SE am 2. Mai 2025 als Abschlussprüfer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt worden ist, im Rahmen des Jahresabschlusses der BASF SE für das Geschäftsjahr 2025 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG darf das Registergericht der BASF SE als übertragendem Rechtsträger die Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Anmeldung muss damit spätestens am 31. August 2026 erfolgen.

Zu ihrem Wirksamwerden muss die Ausgliederung zunächst in das Handelsregister der BASD beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen sein, bevor die Ausgliederung mit der sodann erfolgenden Eintragung in das Handelsregister der BASF SE beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein gesellschaftsrechtlich (dinglich) wirksam werden kann (§ 130 UmwG). Mit der zeitlich nachfolgenden Eintragung in das Handelsregister der BASF SE beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein wird

die Ausgliederung wirksam und das Auszugliedernde Vermögen geht in dem im Ausgliederungsvertrag bestimmten Umfang kraft Gesetzes als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die BASD über (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Dabei ist nach dem Umwandlungsgesetz eine Zustimmung Dritter für den Vermögensübergang nicht erforderlich. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 HGB wird die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister durch ihre erstmalige Abrufbarkeit über das von der Landesjustizverwaltung bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bekannt gemacht. Etwaige Mängel der notariellen Beurkundung des Ausgliederungsvertrags oder der betreffenden Ausgliederungsbeschlüsse werden durch die Eintragungen in das Handelsregister geheilt (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UmwG).

## 6. Auswirkungen etwaiger Klagen und durchzuführendes Freigabeverfahren

Sollten Klagen gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses der Hauptversammlung der BASF SE fristgemäß erhoben werden, hindern sie unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Ausgliederung. Grund hierfür ist, dass der Vorstand der BASF SE auf der einen sowie die Geschäftsführung der BASD auf der anderen Seite bei der Anmeldung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit eines Ausgliederungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. *Negativklärung*), was sie bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht könnten. Hinsichtlich des Ausgliederungsbeschlusses der BASD wird die BASF SE als alleinige Gesellschafterin bereits in der Gesellschafterversammlung auf eine Klageerhebung verzichten. Hinsichtlich des Ausgliederungsbeschlusses der BASF SE kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anfechtung durch einen oder mehrere Aktionäre erfolgt.

Sollte eine fristgerechte Anfechtung des Ausgliederungsbeschlusses der BASF SE erfolgen, kann die Ausgliederung gleichwohl eingetragen werden, wenn das insoweit zuständige Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG) auf Antrag der BASF SE (als demjenigen Rechtsträger, gegen dessen Ausgliederungsbeschluss sich die Anfechtungsklage richtet) durch Beschluss feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (nachfolgend „**Freigabeentscheidung**“) (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Eine solche Freigabeentscheidung ist dann nicht weiter anfechtbar (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG). Eine solche positive Freigabeentscheidung muss durch das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken nach den insoweit maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben gefällt werden (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG), wenn

- die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder
- der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung, in der der angegriffene Ausgliederungsbeschluss gefasst wurde, einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital des antragstellenden Rechtsträgers hält, oder

- das alsbaldige Wirksamwerden der Ausgliederung vorrangig erscheint, weil die von dem antragstellenden Rechtsträger dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Sollte der Ausgliederungsbeschluss der BASF SE angefochten werden, wird der Vorstand der BASF SE ein solches Freigabeverfahren einleiten. Der Vorstand der BASF SE sowie die Geschäftsführung der BASD sind der Ansicht, dass ein verzögertes Wirksamwerden der Ausgliederung wesentlich nachteilig für die BASF SE und die BASD wäre, und dem Interesse der Aktionäre der BASF SE zuwiderliefe.

## **E. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Folgen der Ausgliederung**

### **I. Gesellschaftsrechtliche Folgen der Ausgliederung**

#### **1. Wirkung der Eintragung**

Der Übergang des Auszugliedernenden Vermögens auf die BASD erfolgt im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von 25.000 Geschäftsanteilen an der BASD. Die gesellschaftsrechtlichen Folgen der Ausgliederung ergeben sich aus dem Umwandlungsgesetz. Danach bewirkt die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der BASF SE gesellschaftsrechtlich insbesondere Folgendes:

Das Auszugliedernde Vermögen geht kraft Gesetzes als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge von der BASF SE auf die BASD als übernehmendem Rechtsträger über (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), soweit die jeweiligen Gegenstände des Auszugliedernenden Vermögens im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragbar sind.

Die BASF SE als übertragender Rechtsträger wird entsprechend den Festsetzungen im Ausgliederungsvertrag Inhaber der neuen Geschäftsanteile an der BASD als übernehmendem Rechtsträger (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 UmwG).

#### **2. Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten**

Das Umwandlungsgesetz enthält verschiedene Vorgaben zum Schutz der Gläubiger der an einer Ausgliederung beteiligten Rechtsträger. Das Wirksamwerden der Ausgliederung wird sich auf die Haftung der BASF SE auf der einen und der BASD auf der anderen Seite wie folgt auswirken:

Gemäß § 133 Abs. 1 UmwG haften die BASF SE und die BASD gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten, die vor Wirksamwerden der Ausgliederung bei der BASF SE begründet worden sind. Derjenige Rechtsträger, dem die betreffenden Verbindlichkeiten im Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen worden sind, haftet für diese Verbindlichkeiten gemäß § 133 Abs. 3 UmwG allerdings nur dann, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der BASF SE fällig und daraus Ansprüche gegen den betreffenden Rechtsträger gerichtet oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden.

Nach § 133 Abs. 3 Satz 2 UmwG ist die gesamtschuldnerische Haftung der BASF SE bzw. der BASD auf den Wert des ihnen jeweils am Tag des Wirksamwerdens der Ausgliederung zugeteilten Nettoaktivvermögens beschränkt.

Für vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungspflichten aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die vorstehend genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre (vgl. § 133 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Nach dem Umwandlungsgesetz (§ 133 Abs. 1 Satz 2 UmwG) bleibt eine Haftung bei Firmenfortführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unberührt (§ 25 f. HGB).

Die BASF SE und die BASD haben hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Mithaftungstatbestände im Ausgliederungsvertrag wechselseitige Freistellungen vereinbart (vgl. hierzu unten Ziffer F.III.15).

Nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 UmwG können Gläubiger der BASF SE und der BASD innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Rechtsträgers, deren Gläubiger sie sind, Sicherheit für ihre Ansprüche von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihre jeweiligen Ansprüche richten. Voraussetzung ist, dass die Gläubiger zum jeweiligen Zeitpunkt keine Befriedigung erlangen können und ihre Ansprüche nach Grund und Höhe in Textform anmelden sowie glaubhaft machen, dass durch die Ausgliederung die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet wird. Der Vorstand der BASF SE und die Geschäftsführung der BASD gehen davon aus, dass durch das Wirksamwerden der Ausgliederung keine Ansprüche von Gläubigern der BASF SE oder der BASD gefährdet werden und deshalb keine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch die BASF SE oder die BASD nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 UmwG bestehen wird.

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG sowie § 133 Abs. 2 UmwG sind den Inhabern von Rechten in dem übertragenden Rechtsträger (hier BASF SE), die kein Stimmrecht gewähren, grundsätzlich gleichwertige Rechte in dem übernehmenden (hier BASD) oder dem übertragenden Rechtsträger zu gewähren. Im Ausgliederungsvertrag sind mit Ausnahme der Übertragung von Verpflichtungen der BASF SE aus dem BASF-Aktienprogramm „Plus“ sowie den aktienkursbasierten Vergütungsprogrammen „BASF Aktienoptionsprogramm (BOP)“ und „Strive!“ auf die BASD (vgl. hierzu unten Ziffer F.II.12) in dieser Hinsicht keine Regelungen vorgesehen. Inhaltlich bleiben die Rechte der unter den vorgenannten Programmen begünstigten Mitarbeiter von der Ausgliederung und dem durch diese ausgelösten Betriebsteilübergang unberührt (vgl. hierzu unten Ziffer E.III.4). Mangels Beeinträchtigung dieser Rechte besteht keine Notwendigkeit, anlässlich der Ausgliederung (zusätzliche) gleichwertige Rechte bei der BASD zu gewähren.

### **3. Gesellschaftsrechtliche Folgen für die Aktionäre der BASF SE**

Die Ausgliederung bewirkt keinen unmittelbaren Eingriff in die Rechtsstellung der Aktionäre der BASF SE. Die Beteiligungsverhältnisse an der BASF SE bleiben identisch.

Die BASF SE wird auch nach der Ausgliederung die Obergesellschaft der BASF-Gruppe bleiben und diese führen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der BASF SE bleibt unverändert.

Die Ausgliederung lässt die wirtschaftliche Stellung der Aktionäre der BASF SE unberührt. An dem Auszugliedernden Vermögen bleiben sie indirekt über die BASD beteiligt. Wertmäßig repräsentiert die 100 %-Beteiligung der BASF SE an der BASD das von der BASF SE auf die BASD übertragene Vermögen.

Rechtlich erfahren die Aktionäre der BASF SE durch die Ausgliederung eine sog. Mediatisierung. Das AS-Geschäft der BASF SE wird künftig operativ in der BASD geführt, bei der die Eigentümerrechte nicht von den Aktionären der BASF SE, sondern von der BASF SE als Alleingesellschafterin der BASD ausgeübt werden. Die Aktionäre der BASF SE verlieren dadurch die Möglichkeit, im Rahmen der nach § 119 AktG der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse den Einsatz dieses operativen Vermögens, das Risiko seines Verlusts und die Verwendung seiner Erträge unmittelbar zu beeinflussen. Der dargestellte Mediatisierungseffekt wird jedoch dadurch abgemildert, dass die BASF SE als Alleingesellschafterin der BASD der Geschäftsführung der BASD gemäß § 37 GmbHG Weisungen erteilen kann, sodass die BASF SE erforderlichenfalls Maßnahmen der Geschäftsführung unmittelbar auf der Ebene der BASD durchsetzen kann. Solange der BGAV fortbesteht (vgl. hierzu Ziffer B.V.1.c)), ergibt sich ein Weisungsrecht der BASF SE gegenüber der Geschäftsführung der BASD zudem aus dem BGAV (vgl. hierzu Ziffer C.I).

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Dividendenfähigkeit und -politik der BASF SE.

Zudem werden die Börsennotierung und die Handelbarkeit der Aktien der BASF SE durch die Ausgliederung nicht beeinflusst.

Wie oben unter Ziffer B.III.2 dargestellt, ist die Ausgliederung Teil eines weltweiten Separierungsprozesses des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions innerhalb der BASF-Gruppe. Dieser dient unter anderem der Vorbereitung eines möglichen Börsengangs des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions, wobei die AS ListCo SE als mögliches Börsenvehikel dienen soll.

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung ist daher beabsichtigt, dass die BASF SE sämtliche ihrer Anteile an der BASD auf die AS ListCo SE oder eine Tochtergesellschaft der AS ListCo SE überträgt. Auch nach Wirksamwerden dieser Anteilsübertragung bleiben die Aktionäre der BASF SE mittelbar zu 100% an dem Auszugliedernden Vermögen beteiligt. Der potenzielle Börsengang der AS ListCo SE hätte zur Folge, dass sich der Anteilsbesitz der BASF SE und damit mittelbar der Aktionäre der BASF SE an der AS ListCo SE und damit mittelbar an der BASD in dem Umfang reduzieren würde, wie Anteile an der AS ListCo SE an die Börse gebracht würden. Auch in diesem Fall blieben aber die BASF SE und damit mittelbar die Aktionäre der BASF SE mehrheitlich an der AS ListCo SE und mittelbar an der BASD beteiligt, da nur eine Minderheitsbeteiligung an die Börse gebracht würde.

## **II. Steuerliche Folgen der Ausgliederung**

### **1. Steuerliche Folgen auf Ebene der BASF SE und der BASD**

Es ist grundsätzlich möglich, die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE auf die BASD ertragsteuerlich nicht zum gemeinen Wert durchzuführen (beim Ansatz des gemeinen Werts würden alle stillen Reserven grundsätzlich steuerpflichtig realisiert). Dies erfordert (neben weiteren Voraussetzungen), dass ein Teilbetrieb im steuerlichen Sinne vorliegt und dieser auch im ausreichenden Maße übertragen wird (§ 20 Abs. 2 UmwStG). Der wesentliche Sachverhalt ist der zuständigen Finanzverwaltung im Rahmen eines Antrags auf verbindliche Auskunft vom 7. November 2024 und eines Antrags auf Ergänzung der verbindlichen Auskunft vom 25. November 2025 dargelegt worden. Das zuständige Finanzamt Ludwigshafen hat eine solche verbindliche Auskunft am 11. Dezember 2024 erteilt bzw. am 11. Dezember 2025 ergänzt und bestätigt, dass das AS-Geschäft der BASF SE einen Teilbetrieb im steuerlichen Sinne darstellt. Der Umfang des Vermögens, das im Rahmen der Ausgliederung übertragen werden soll, entspricht in seinem wesentlichen Umfang dem durch die verbindliche Auskunft abgestimmten Umfang. Die erforderlichen Anträge zur Ausübung des Wertansatzwahlrechts werden nach Prüfung der konkreten steuerlichen Folgen im Nachgang zur Ausgliederung fristgerecht gestellt. Bei Ansatz des Buchwerts würde das Auszugliedernde Vermögen ohne Aufdeckung der ansonsten von der BASF SE zu versteuernden stillen Reserven übergehen. Wird ein Zwischenwert (d.h. ein Wert oberhalb des Buchwerts und unterhalb des gemeinen Werts) gewählt, entsteht bei der BASF SE ein steuerlicher Gewinn in Höhe der Differenz zwischen dem gewählten Zwischen- und dem Buchwert. Die BASF SE wird das ihr nach dem Ausgliederungsvertrag zustehende Weisungsrecht gegenüber der BASD hinsichtlich des steuerlichen Wertansatzes nach dem Vollzug der Ausgliederung rechtzeitig ausüben und behält sich ausdrücklich alle denkbaren Optionen (Buchwert, Zwischenwert, gemeiner Wert) vor.

Die der BASF SE in Folge der Ausgliederung als Gegenleistung gewährten Anteile an der BASD sind für sieben Jahre (berechnet ab dem Ausgliederungstichtag) im steuerlichen Sinne sog. „Sperrfristanteile“ im Sinne des § 22 Abs. 1 UmwStG – sofern die Ausgliederung nicht unter Ansatz des gemeinen Wertes erfolgt. Soweit sie in dieser Zeit (ganz oder teilweise) veräußert werden oder andere im UmwStG aufgeführte Ersatzrealisationstatbestände verwirklicht werden („Sperrfristverstoß“), kommt es zu einer (vollständigen oder teilweisen) nachträglichen Besteuerung der stillen Reserven des übertragenen AS-Geschäfts der BASF SE bei der BASF SE; der steuerpflichtige Betrag vermindert sich allerdings mit jedem vollen Jahr um 1/7. Nach der Ausgliederung dürften alle Anteile der BASF SE an der BASD zu solchen „Sperrfristanteilen“ geworden sein. Eine Übertragung der Anteile an der BASD auf die AS ListCo SE könnte allerdings ohne Sperrfristverstoß erfolgen, falls sie als Einbringung zum Buchwert nach dem UmwStG strukturiert wird. Auch in einem eventuellen Börsengang der AS ListCo SE würde es grundsätzlich nicht zu einem Sperrfristverstoß kommen, wenn nicht die konkreten Anteile der AS ListCo SE veräußert werden, die für die vorangehende Einbringung der BASD gewährt worden sind.

Wesentliche nachteilige Veränderungen bei der laufenden Besteuerung werden durch die Ausgliederung nicht erwartet, u.a. da die BASD in den steuerlichen Organkreis der BASF SE einbezogen ist. Sofern im Nachgang zur Ausgliederung (z.B.

anlässlich eines tatsächlich erfolgenden Börsengangs, vgl. hierzu Ziffer B.III.2.c)) eine Beendigung der steuerlichen Organschaft erfolgen sollte, würde sowohl die BASF SE als auch die BASD fortan unabhängig voneinander besteuert. Wenn die Beendigung des BGAV vor dem 31. Dezember 2029 erfolgt, bleibt die steuerliche Organschaft für die Vergangenheit bestehen, sofern ein wichtiger Grund für die Beendigung vorliegt; fehlt ein wichtiger Grund für die Beendigung des BGAV, dürfte die steuerliche Organschaft zwischen der BASF SE und der BASD rückwirkend versagt werden.

Die Ausgliederung unterliegt weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der BASF SE bzw. der Gesellschafterversammlung der BASD über die Ausgliederung noch im Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der BASF SE der Umsatzsteuer. Zum einen stellt die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE eine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar, zum anderen besteht zwischen der BASF SE als Organträgerin und der BASD bereits heute eine umsatzsteuerliche Organschaft. An der laufenden Besteuerung mit Umsatzsteuer ändert sich durch die Ausgliederung im Hinblick auf die umsatzsteuerliche Organschaft ebenfalls nichts Wesentliches; diese soll auch nach der Ausgliederung fortgesetzt werden. Entsprechend werden die Umsätze der BASD – auch nach der Ausgliederung – weiterhin der BASF SE zugerechnet.

Im Rahmen der Ausgliederung werden Grundstücke von der BASF SE auf die BASD übertragen. Hierfür wird keine Grunderwerbsteuer erhoben. Für die BASF SE gilt insoweit eine Nachbehaltensfrist von 5 Jahren (beginnend mit dem Vollzugszeitpunkt) für eine (zumindest mittelbare) Beteiligung von 95 % an der BASD. Ein Unterschreiten dieser Mindestbeteiligung innerhalb der Nachbehaltensfrist führt zu einer rückwirkenden Besteuerung der Grundstücksübertragung im Rahmen der Ausgliederung.

## **2. Steuerliche Folgen für die Aktionäre der BASF SE**

Für die in Deutschland steuerpflichtigen Aktionäre der BASF SE ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen durch die Ausgliederung.

## **III. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Die BASF SE beschäftigt zum Ausgliederungsstichtag im AS-Geschäft der BASF SE 2.537 Arbeitnehmer.

Die BASD beschäftigt zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Ausgliederungsvertrags keine Arbeitnehmer. Bei der BASD ist folglich bislang auch kein Betriebsrat oder eine sonstige Arbeitnehmervertretung gebildet. Daher hat die Ausgliederung keine Folgen für Arbeitnehmer der BASD oder deren Vertretungen.

### **1. Allgemeines**

Die BASF SE und die BASD gehen davon aus, dass es sich bei dem AS-Geschäft der BASF SE um einen Betriebsteil im Sinne von § 613a BGB handelt. Dieser Betriebsteil wird durch die Ausgliederung mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen (vgl. hierzu unten Ziffer F.V.1).

Zum Vollzugszeitpunkt gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet sind, daher gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a BGB auf die BASD über, soweit die Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht wirksam widersprochen haben (vgl. hierzu unten Ziffer F.II.17) („**Übergehende Arbeitnehmer**“). Die Betriebszugehörigkeit der Übergehenden Arbeitnehmer wird durch den Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht unterbrochen. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf den Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer. Die vertraglichen Zusagen gelten nach der Ausgliederung unverändert fort (vgl. hierzu unten Ziffer F.V.4).

Die dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordneten Arbeitnehmer wurden bereits gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB über den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses unterrichtet. Sie konnten dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB binnen eines Monats ab Zugang der Unterrichtung schriftlich widersprechen. Sofern ein ordnungsgemäß und fristgerecht ausgeübter Widerspruch erklärt wurde, verhindert dies den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die BASD. Von den insgesamt zum Ausgliederungstichtag dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordneten 2.537 Arbeitnehmern haben gegenwärtig 75 Arbeitnehmer dem Betriebsteilübergang widersprochen. Sofern die dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordneten Arbeitnehmer das Widerspruchsrecht nicht innerhalb der Monatsfrist gegenüber der BASD oder der BASF SE ausgeübt haben, ist das Widerspruchsrecht erloschen.

Eine Kündigung der dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordneten Arbeitnehmer durch die BASF SE oder die BASD wegen des durch die Ausgliederung ausgelösten Betriebsteilübergangs ist unwirksam (§§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB). Das Recht zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt (§§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB). Die kündigungsrechtliche Stellung der Übergehenden Arbeitnehmer (z.B. als schwerbehinderter/gleichgestellter Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des SGB IX, als Arbeitnehmer im Mutterschutz oder in der Elternzeit oder nach sonstigen gesetzlichen oder in Bezug genommenen tarifvertraglichen Vorschriften) verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung gemäß § 132 Abs. 2 UmwG für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugszeitpunkt nicht.

## **2. Betriebliche Altersversorgung**

Die BASD tritt zum Vollzugszeitpunkt in alle bestehenden Rechte und Pflichten aus zugunsten der Übergehenden Arbeitnehmer bestehenden Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, Entgeltumwandlungsvereinbarungen eingeschlossen, ein (einschließlich vergangenheitsbezogener Verpflichtungen) und die BASF SE scheidet (vorbehaltlich der umwandlungsrechtlichen Nachhaftung gemäß § 133 UmwG, siehe nachstehende Ziffer E.III.5) als Versorgungsschuldner aus. Bei der BASF SE bis zum Vollzugszeitpunkt erworbene Versorgungsanswartschaften bleiben durch den Übergang des Arbeitsverhältnisses dementsprechend unangetastet und werden bei der BASD gewahrt. Versorgungsverpflichtungen gegenüber Versorgungsanwärtern und Betriebsrentnern (einschließlich berechtigter Hinterbliebener und

ausgleichberechtigter Personen) werden nicht von der BASD übernommen, sondern verbleiben bei der BASF SE (vgl. hierzu unten Ziffer F.II.12).

Die BASD wird insbesondere die Gehaltsumwandlungs-Direktzusage (GUZ), Wertpapiergebundene Entgeltumwandlung (WPU), Wertpapiergebundene Pensionszusage (WPZ), Performance Pension, Pension Plus, die Versorgungsordnung BASF SE und die sonstigen bestehenden Direktzusagen auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe der betrieblichen Regelungen weiterführen.

Selbiges gilt für die Pensionskassen-Entgeltumwandlung (PKE) und Gehaltsumwandlungs-Direktversicherung (GUD).

Für Versorgungszusagen, die über die BASF Pensionskasse VVaG durchgeführt werden, gilt, dass die ordentliche Mitgliedschaft in der BASF Pensionskasse VVaG auch nach dem Vollzugszeitpunkt erhalten bleibt. Die Grundversorgung über Tarif 1, Tarif 2 bzw. Tarif 2021 wird somit fortgeführt.

Soweit es für die Fortführung der Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erforderlich ist, Vereinbarungen mit externen Versorgungsträgern zu schließen oder deren Trägerunternehmen zu werden (z.B. Direktversicherungen), wird die BASD, vorbehaltlich der Zustimmung der externen Versorgungsträger, entsprechende Vereinbarungen schließen bzw. Trägerunternehmen des jeweiligen externen Versorgungsträgers werden.

### **3. Sicherungsvermögen**

Die BASF SE hat zur Sicherung bestimmter Arbeitnehmeransprüche verschiedene Absicherungsmechanismen in Form von Treuhandverträgen, so genannte Contractual Trust Agreements („**CTA**“), mit drei verschiedenen Treuhändern etabliert, konkret (i) einen Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag vom 13. Dezember 2005, in der aktualisierten Fassung von Oktober 2025, mit dem BASF Pensions-treuhand e.V. („**BASF CTA**“), (ii) einen (Rahmen-)Treuhandvertrag mit der Allianz Treuhand GmbH vom 14./22. Dezember 2020 („**Allianz CTA**“) und (iii) eine (Rahmen-)Treuhandvereinbarung mit der R+V Treuhand GmbH vom 28./29. Oktober 2015 („**R+V CTA**“).

Das BASF CTA und das Allianz CTA sichern unmittelbare Versorgungsansprüche von Arbeitnehmern der BASF SE. Das R+V CTA sichert betriebliche Lebensarbeitskonten von Arbeitnehmern der BASF SE. Alle CTAs sichern dabei u.a. auch unmittelbare Versorgungsansprüche bzw. betriebliche Lebensarbeitskonten von Übergehenden Arbeitnehmern. Die entsprechenden Verpflichtungen der BASF SE gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern werden auf Grundlage des durch die Ausgliederung ausgelösten Betriebsteilübergangs nach §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB auf die BASD übertragen und im Folgenden zusammen als die „**Übergehenden CTA Gesicherten Verpflichtungen**“ bezeichnet.

Hinsichtlich der Sicherung unter dem Allianz CTA und dem R+V CTA wird die BASD die CTA-Sicherung in Bezug auf die Übergehenden CTA Gesicherten Verpflichtungen fortführen. Hierzu ist die BASD den bestehenden Rahmen-Treuhandverträgen mit der Allianz Treuhand GmbH und der R+V Treuhand GmbH jeweils als

Gruppengesellschaft beigetreten. Durch den Beitritt der BASD ist jeweils ein eigenständiger und inhaltsgleicher Treuhandvertrag zwischen dem jeweiligen Treuhänder und der BASD zustande gekommen (zusammen als die „**Nachfolge CTAs**“ bezeichnet).

Die Nachfolge-CTAs werden jeweils mit dem unter dem Allianz CTA bzw. dem R+V CTA gehaltenen Sicherungsvermögen ausgestattet, welches jeweils rechnerisch den Übergehenden Arbeitnehmern und den Übergehenden CTA Gesicherten Verpflichtungen zugeordnet ist. Dieses Sicherungsvermögen wird jeweils im Wege der Ausgliederung auf die BASD übertragen und von der BASD zum Zwecke der Errichtung einer gleichwertigen Insolvenzversicherung nach Maßgabe des jeweiligen CTAs in das jeweilige Nachfolge-CTA eingebracht. Einzelheiten der Übertragung des entsprechenden Sicherungsvermögens im Rahmen der Ausgliederung werden die BASF SE und die BASD zusammen mit dem jeweiligen Treuhänder jeweils im Rahmen einer dreiseitigen Übertragungsvereinbarung, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung in Kraft tritt, regeln.

Hinsichtlich der Sicherung unter dem BASF CTA wird die BASD in Bezug auf die Übergehenden CTA Gesicherten Verpflichtungen keine vertragliche Insolvenzversicherung etablieren. Unter dem BASF CTA gehaltenes Sicherungsvermögen wird ebenfalls nicht auf die BASD übertragen.

Soweit gesetzlich eine Sicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG – auch in Bezug auf die Übergehenden CTA Gesicherten Verpflichtungen – besteht (Absicherung in 2026 bis maximal EUR 11.865 Monatsrente bzw. EUR 1.423.800 einmalige Kapitalleistung), bleibt diese Sicherung bei der BASD unverändert erhalten.

Für unmittelbare Versorgungsansprüche von Übergehenden Arbeitnehmern, die der US-Einkommenssteuerpflicht unterliegen, besteht ein von der BASF SE direkt verwaltetes und nicht von dem Allianz CTA umfasstes Wertpapiervermögen (Investmentfonds-Anteile) („**US-WPZ-Sicherungsvermögen**“). Das US-WPZ-Sicherungsvermögen, welches rechnerisch den Übergehenden Arbeitnehmer zugeordnet ist, wird im Wege der Ausgliederung auf die BASD übertragen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten in Bezug auf die Sicherung von personalbezogenen Passiva und die Übertragung von Sicherungsvermögen wird auf Ziffer F.II.8 unten verwiesen.

Die Sicherung etwaiger Ansprüche von bei der BASF SE verbleibenden Arbeitnehmern bleibt von der Ausgliederung unberührt.

#### **4. Individualrechtliche Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer**

Der Betriebsteilübergang hat keine weiteren Auswirkungen auf einzelne Rechte und Pflichten der Übergehenden Arbeitnehmer, wie z.B. Wertkonten (sog. betriebliche Lebensarbeitskonten), Begünstigungen unter dem BASF-Aktienprogramm „Plus“ und den aktienkursbasierten Vergütungsprogrammen „BASF Aktienoptionsprogramm (BOP)“ und „Strive!“, Arbeitszeitguthaben, Urlaub, Unfallversicherung für außertarifliche Angestellte, Miete von BASF Wohnungen, Nutzung sozialer Einrichtungen sowie Teilnahme an Gesundheitsförderungsmaßnahmen. Die übergehenden

Arbeitsverhältnisse bestehen kraft Gesetzes unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten mit der BASD fort. Der jeweilige Dienstort ändert sich durch den Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht. Einzelheiten ergeben sich aus der mit dem Betriebsrat der BASF SE abgeschlossenen „Überleitungsvereinbarung Agricultural Solutions“ („**Überleitungsvereinbarung**“) sowie, bezogen auf leitende Angestellte mit Ausnahme der sog. Senior Executives, aus der mit dem Sprecherausschuss der BASF SE abgeschlossenen Überleitungsrichtlinie.

Die im Juli 2025 rückwirkend zum 1. Januar 2025 geschlossenen Betriebsvereinbarungen zum neuen Performance Management System, die auch den AT-Bonus und die Persönliche Erfolgsbeteiligung (PEB) betreffen, sollen auf die BASD übergehen. Der Betriebsrat der BASF SE und die BASF SE haben in der Überleitungsvereinbarung jedoch vereinbart, dass das neue Performance Management System spätestens nach dem Vollzugszeitpunkt neu verhandelt und auf die Strukturen und Bedarfe der BASD angepasst wird. Es wird eine Lösung angestrebt, die eine rückwirkende Anpassung zum 1. Januar 2026 vorsieht, so dass die Mitarbeitenden bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2026 von dem angepassten Performance Management System profitieren können.

Darüber hinaus wurden in der Überleitungsvereinbarung und der Überleitungsrichtlinie zusätzliche Schutzrechte für die Übergehenden Arbeitnehmer (einschließlich leitender Angestellter) vereinbart:

**a) Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen**

Für die Dauer von 42 Monaten ab dem Vollzugszeitpunkt werden gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern, die auf ihr Recht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zu widersprechen, innerhalb der Widerspruchsfrist schriftlich verzichtet haben, keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen ausgesprochen.

Für den Fall, dass eine neue Standortvereinbarung der BASF SE für einen längeren Zeitraum einen Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen vorsieht, wurde vereinbart, dass die BASD lediglich den Punkt aus der neuen Standortvereinbarung übernimmt, dass für diesen Zeitraum gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern, die auf ihr Recht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zu widersprechen, innerhalb der Widerspruchsfrist schriftlich verzichtet haben, keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen bis zu dem in der neuen Standortvereinbarung genannten Enddatum ausgesprochen werden.

Das Ergebnis der neuen Standortvereinbarung der BASF SE wurde am 15. Dezember 2025 verkündet. Sie ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Diese neue Standortvereinbarung sieht weiterhin einen Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen für Arbeitnehmer der BASF SE vor und hat eine garantierte Laufzeit von drei Jahren bis zum 31. Dezember 2028. Unter der Voraussetzung, dass bis Ende 2028 die Profitabilität der BASF SE auf dem durchschnittlichen Niveau der Jahre 2013-2022 vor Beginn der Krise in der Chemiebranche infolge der Energiekrise durch den Ukraine-Krieg liegt, bereinigt um strukturelle Effekte, verlängert sich die neue Standortvereinbarung der BASF SE automatisch um zwei weitere Jahre bis

zum 31. Dezember 2030. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, nehmen beide Betriebsparteien der BASF SE Gespräche über die Möglichkeit der Verlängerung der neuen Standortvereinbarung auf. Die neue Standortvereinbarung endet spätestens zum 31. Dezember 2030.

Gemäß der Regelung aus der Überleitungsvereinbarung sowie der Überleitungsrichtlinie bedeutet dies für die Übergehenden Arbeitnehmer, die auf ihr Recht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Betriebsteilübergangs zu widersprechen, innerhalb der Widerspruchsfrist verzichtet haben, dass sie im Falle einer Verlängerung der neuen Standortvereinbarung der BASF SE – so wie die Arbeitnehmer der BASF SE – einen verlängerten Schutz bis zum 31. Dezember 2030 vor betriebsbedingten Kündigungen haben. Sollte die Laufzeit der neuen Standortvereinbarung der BASF SE nicht verlängert werden und somit zum 31. Dezember 2028 enden, bleibt es bei dem Schutz von 42 Monaten ab dem Vollzugszeitpunkt.

Übergehende Arbeitnehmer, die keinen schriftlichen Verzicht auf ihr Widerspruchsrecht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a BGB erklärt haben, sondern die Widerspruchsfrist ablaufen lassen und deshalb zum Vollzugszeitpunkt auf die BASF SE übergehen, erhalten keinen Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen nach der Überleitungsvereinbarung. Auch die Regelungen der neuen Standortvereinbarung der BASF SE gelten für diese Übergehenden Arbeitnehmer nicht, auch nicht teilweise. Darüber hinaus finden keine weiteren Regelungen der neuen Standortvereinbarung auf die Übergehenden Arbeitnehmer Anwendung.

#### **b) Ergänzende Absicherung**

Nach Ablauf des unter vorstehendem Ziffer E.III.4.a) genannten Zeitraumes erhalten Übergehende Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt 58 Jahre oder älter sind und die auf ihr Recht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zu widersprechen, innerhalb der Widerspruchsfrist schriftlich verzichtet haben, für den Zeitraum von zwölf Monaten eine Abfindung nach dem Berechnungsfaktor des derzeitigen Personalkonzepts 2025/2026 der BASF SE, sollten sie innerhalb dieser zwölf Monate betriebsbedingt von der BASF SE gekündigt werden und auf eine Kündigungsschutzklage verzichten. Im Falle einer Verlängerung der Laufzeit der neuen Standortvereinbarung der BASF SE bis zum 31. Dezember 2030 bedeutet das für diese Arbeitnehmer, dass die ergänzende Absicherung zum 1. Januar 2031 beginnt und zum 31. Dezember 2031 endet. Sofern die Verlängerung der Laufzeit bei der BASF SE nicht erfolgt, beginnt die ergänzende Absicherung 42 Monate nach dem Vollzugszeitpunkt.

#### **c) Senior Executives**

Die Überleitungsvereinbarung sowie die Überleitungsrichtlinie und die daraus abgeleiteten zusätzlichen Schutzrechte gelten nicht für die Arbeitsverhältnisse von Senior Executives. Die individualrechtlichen Folgen der Ausgliederung für diese Mitarbeitergruppe richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## 5. Haftung

Für diejenigen Verbindlichkeiten aus den Arbeitsverhältnissen mit Übergehenden Arbeitnehmern, die vor dem Vollzugszeitpunkt begründet werden, haftet neben der BASF SE die BASD gesamtschuldnerisch gemäß § 133 UmwG. Derjenige Rechtsträger, dem die betreffenden Verbindlichkeiten nach dem Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen sind, haftet für diese Verbindlichkeiten allerdings nur dann, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der BASF SE fällig und daraus Ansprüche gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt bzw. geltend gemacht werden. Die Haftung der im vorangehenden Satz bezeichneten Rechtsträger ist beschränkt auf den Wert des ihnen am Vollzugszeitpunkt zugeteilten Nettoaktivvermögens. Für vor dem Vollzugszeitpunkt begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes beträgt die vorgenannte Frist zehn Jahre.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 22 UmwG vor (vgl. hierzu Ziffer E.I.2), haben die Übergehenden Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 22 UmwG.

Für Verbindlichkeiten gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern, die nach dem Vollzugszeitpunkt begründet werden, haftet allein die BASD.

## 6. Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

Das AS-Geschäft der BASF SE wird nach dem Vollzugszeitpunkt organisatorisch getrennt von dem bisherigen Betrieb der BASF SE in Ludwigshafen am Rhein (einschließlich Limburgerhof) fortgeführt. Betriebsverfassungsrechtlich wird die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE auf die BASD daher zu einer Spaltung des Betriebs der BASF SE in Ludwigshafen am Rhein (einschließlich Limburgerhof) gemäß § 111 Satz 3 Nr. 3 Alt. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes („**BetrVG**“) führen. Nach dem Vollzugszeitpunkt wird es daher neben dem Betrieb der BASF SE einen eigenen Betrieb der BASD geben, welcher ausschließlich das AS-Geschäft der BASF SE betreibt.

Der bestehende Betriebsrat der BASF SE bleibt unverändert im Amt und ist ferner ab dem Vollzugszeitpunkt für den das AS-Geschäft umfassenden Betriebsteil bei der BASD im Rahmen seines gesetzlichen Übergangsmandats (§ 21a BetrVG) zuständig. Während des Übergangsmandats bleibt der Betriebsrat nicht nur als Organ, sondern auch in seiner bisherigen personellen Besetzung bestehen und bleibt insoweit für den Betrieb der BASD zuständig. Das Übergangsmandat endet, sobald bei der BASD ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens zwölf Monate nach dem Vollzugszeitpunkt. Das gleiche gilt auch für die Schwerbehindertenvertretung.

Betriebsratsmitglieder, welche auf die BASD übergehen, bleiben für die Dauer des Übergangsmandates ordentliches, mit allen Rechten und Pflichten ausgestattetes Mitglied des Betriebsrats. Nach Beendigung des Übergangsmandates erlischt die Mitgliedschaft im Betriebsrat der BASF SE (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG). Der

nachwirkende gesetzliche Kündigungsschutz (§ 15 Kündigungsschutzgesetz) bleibt bei der BASD erhalten.

Der bei der BASF SE gebildete Konzernbetriebsrat für die BASF-Gruppe in Deutschland sowie der bei der BASF SE gebildete SE-Betriebsrat („**BASF Europa Betriebsrat**“) werden nach dem Vollzugszeitpunkt weiterhin für die Übergehenden Arbeitnehmer zuständig sein. Der BASF Europa Betriebsrat ist im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung auch für die BASD verantwortlich.

Die bei der BASF SE bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht unverändert fort. Bei der BASD besteht keine Jugend- und Auszubildendenvertretung, es besteht auch kein Übergangsmandat. Dieses Gremium ist daher neu zu wählen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der bei der BASF SE bestehende Sprecherausschuss besteht unverändert fort. Bei der BASD besteht kein Sprecherausschuss, jedoch wird der Sprecherausschuss der BASF SE übergangsweise auf Basis einer Verständigung mit der BASF SE und der BASD auch die leitenden Angestellten der BASD vertreten. Bei der BASD ist der Sprecherausschuss neu zu wählen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Für die Dauer des Übergangsmandats des Betriebsrats der BASF SE, jedoch längstens für zwölf Monate nach dem Betriebsteilübergang, bleibt auch die bisherige betriebliche Vertrauensleutestruktur für den das AS-Geschäft der BASF SE umfassenden Betriebsteil zuständig. Der neu gewählte Betriebsrat der BASD wird eine neue Vertrauensleutewahl bei der BASD initiieren. Die Vertrauensleutestruktur bei der BASD wird entsprechend der Größe der BASD und der Betreuungsdichte des neuen Betriebsrats angepasst.

Ein Gesamtbetriebsrat besteht (auch) bei der BASF SE nicht. Insoweit ergeben sich durch die Ausgliederung keine Unterschiede.

## **7. Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen**

Die BASF SE ist Mitglied im Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz e. V. und daher tarifgebunden. Spätestens zum Vollzugszeitpunkt wird die BASD dem Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz e. V. ebenfalls beitreten, sodass die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE keine Auswirkung auf die Fortgeltung der bestehenden Tarifverträge hat.

Für tarifliche Mitarbeitende der BASF SE, die Mitglied der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie („**IG BCE**“) sind, gelten die derzeit für ihr Arbeitsverhältnis geltenden Tarifverträge, also die vom Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz e. V. oder dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. mit der IG BCE abgeschlossenen Tarifverträge, nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs auch nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die BASD mit unmittelbarer und zwingender Wirkung in der jeweils geltenden Fassung fort.

Für tarifliche Mitarbeitende der BASF SE, die nicht Mitglied der IG BCE sind, deren Arbeitsvertrag aber eine Bezugnahme Klausel auf die o. g. Tarifverträge enthält,

gelten die Tarifverträge auf vertraglicher Grundlage auch nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die BASD nach Maßgabe der Bezugnahmeklausel und des jeweiligen Geltungsbereichs der Tarifverträge fort.

Für außertarifliche Angestellte der BASF SE, die Mitglied der IG BCE sind, gelten die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. und der IG BCE geschlossenen Tarifverträge für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs auch nach dem Vollzugszeitpunkt mit unmittelbarer und zwingender Wirkung in der jeweils geltenden Fassung fort.

Für außertarifliche Angestellte der BASF SE, die Mitglied des Verbands angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V. („**VAA**“) sind, gelten die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. und dem VAA geschlossenen Tarifverträge für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs auch nach dem Vollzugszeitpunkt mit unmittelbarer und zwingender Wirkung in der jeweils geltenden Fassung fort.

Für außertarifliche Angestellte der BASF SE, die kein Mitglied der IG BCE bzw. des VAA sind, deren Arbeitsvertrag aber eine Bezugnahmeklausel auf die o. g. Tarifverträge enthält, gelten die Tarifverträge auf vertraglicher Grundlage auch nach dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die BASD nach Maßgabe der Bezugnahmeklausel und des jeweiligen Geltungsbereichs der Tarifverträge fort.

Die unmittelbar vor dem Vollzugszeitpunkt für den das AS-Geschäft der BASF SE umfassenden Betriebsteil geltenden Betriebsvereinbarungen und Sprecherausschussrichtlinien gelten – vorbehaltlich nachstehender Ausführungen – nach dem Betriebsteilübergang bei der BASD als Betriebsvereinbarungen bzw. Sprecherausschussrichtlinien kollektivrechtlich fort. Betriebsvereinbarungen werden also auch nach dem Betriebsteilübergang mit unmittelbarer und zwingender Wirkung für die Übergehenden Arbeitnehmer gelten, soweit diese vom Geltungsbereich der jeweiligen Betriebsvereinbarung erfasst sind. Die unmittelbare und zwingende Wirkung für die Übergehenden Arbeitnehmer gilt gleichfalls für Sprecherausschussrichtlinien, sofern dies in der jeweiligen Richtlinie so vereinbart ist. Zwischen dem Betriebsrat der BASF SE und der BASD wurde in der Überleitungsvereinbarung im Wege detaillierter Anlagen vereinbart, (i) welche Betriebsvereinbarungen inhaltlich unverändert auf die BASD übergehen und kollektivrechtlich fortgelten, (ii) welche Betriebsvereinbarungen auf die spezifischen Strukturen und Prozesse der BASF SE zugeschnitten sind und deshalb nicht unverändert auf die BASD übertragbar sind und daher nach dem Vollzugszeitpunkt im Übergangsmandat mit dem Betriebsrat der BASF SE oder spätestens mit einem neu gewählten Betriebsrat der BASD angepasst werden, und (iii) welche Betriebsvereinbarungen regelmäßig ohnehin nicht anwendbar sind oder zu den Strukturen und Prozessen der BASD nicht passend sind und daher mit dem Betriebsteilübergang ihre Gültigkeit verlieren und für die Übergehenden Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt keine Rechtswirkung entfalten. Zwischen dem Sprecherausschuss der BASF SE und der BASD wurde in der Protokollnotiz der Überleitungsrichtlinie vereinbart, welche Richtlinien geringfügig angepasst werden.

Konzernvereinbarungen existieren nicht, sodass sich insoweit durch die Ausgliederung keine Unterschiede ergeben.

## **8. Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat**

Bei der BASF SE gibt es derzeit einen mitbestimmten Aufsichtsrat nach dem SEBG. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf das Amt oder die Zusammensetzung dieses Aufsichtsrats. Insbesondere da nach weiterer Maßgabe der geschlossenen Beteiligungsvereinbarung Arbeitnehmer von allen Gesellschaften der BASF-Gruppe, also auch der BASD, zu Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der BASF SE bestellt werden können, ergeben sich auch insoweit keine Unterschiede durch die Ausgliederung.

Bei der BASD wird ein Aufsichtsrat gebildet, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Da die BASD, vorbehaltlich etwaiger Widersprüche gegen den Übergang der jeweiligen Arbeitsverhältnisse, voraussichtlich in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen wird, wird voraussichtlich ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gebildet (vgl. hierzu auch Ziffer B.V.2.c)).

## **9. Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen**

Im Zuge des unter Ziffer B.III.2.c) beschriebenen möglichen Börsengangs des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions wird beabsichtigt, eine marktübliche Corporate Governance-Struktur für den Unternehmensbereich Agricultural Solutions zu etablieren. Das zukünftige globale Leitungsteam des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions wird durch das AS Management Board gebildet (vgl. hierzu Ziffer B.III.2.c)). Dieses wird seine Arbeit voraussichtlich am 1. Mai 2026 aufnehmen.

Die Etablierung des AS Management Boards führt zu organisatorischen Änderungen in der direkten Berichtslinie auch unter dem AS Management Board. Dem Leiter des AS Management Boards werden die Funktionen Strategic Marketing und Sustainability, Legal, HR und Communication unterstellt, dem Mitglied des AS Management Boards verantwortlich für den Bereich Finanzen werden die Einheiten Controlling, IT und das Projekt Differentiated Steering unterstellt, dem Mitglied des AS Management Boards verantwortlich für das operative Geschäft werden die Einheiten Regional Business Units, Vegetable Seeds, P&SS, Digital Farming, Commercial Excellence sowie Supply Chain unterstellt und dem Mitglied des AS Management Boards verantwortlich für den Bereich Technologie werden die Einheiten R&D Crop Protection, R&D Seeds & Traits, Regulatory, Stewardship und Public Affairs sowie Operations unterstellt.

Außerhalb dieses Mitarbeiterkreises sind zunächst keine Arbeitnehmer von den organisatorischen Änderungen betroffen. Nach dem Vollzugszeitpunkt kann es zu weiteren organisatorischen Änderungen kommen. Diese werden durch das neue AS Management Board ausgearbeitet, voraussichtlich im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2026.

Ferner sind die in Ziffer F.V.7 näher beschriebenen Anpassungen von bestehenden Betriebsvereinbarungen geplant.

## **10. Auswirkung der Ausgliederung auf die bei der BASF SE verbleibenden Arbeitnehmer**

Für die nach der Ausgliederung bei der BASF SE verbleibenden Arbeitnehmer ändert sich der Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses infolge der Ausgliederung nicht. Die arbeitsvertraglichen, betrieblichen und tariflichen Regelungen bleiben von der Ausgliederung unberührt. An der Zuständigkeit der Arbeitnehmervertretungsgremien für den Betrieb der BASF SE ändert sich nichts.

## **IV. Wirtschaftliche und bilanzielle Folgen der Ausgliederung**

### **1. Allgemeines**

Es ist beabsichtigt, den Vollzug der Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der BASF SE gemäß § 131 Abs. 1 UmwG in einem zeitlichen Rahmen herbeizuführen, der gemäß der vertraglichen Regelung eine wirtschaftliche Rückwirkung der Ausgliederung zum Ausgliederungstichtag 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, bewirkt. Von der höchst vorsorglich im Ausgliederungsvertrag vorgesehenen Möglichkeit einer Stichtagsänderung soll möglichst kein Gebrauch gemacht werden.

Vom Beginn des 1. Januar 2026 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der BASF SE, die das Auszugliedende Vermögen betreffen, als für Rechnung der BASD vorgenommen. Von diesem Zeitpunkt an sind ferner Gefahr, Nutzen und Lasten des AS-Geschäfts der BASF SE als auf die BASD übergegangen anzusehen.

Vor diesem Hintergrund sind die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE von der BASF SE auf die BASD auf Basis der nachstehenden Bilanzen der BASF SE und der BASD zum 31. Dezember 2025 beziehungsweise der Pro-Forma-Bilanzen zum 1. Januar 2026 unter Berücksichtigung der rechtlich und/oder wirtschaftlich zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des AS-Geschäfts der BASF SE jeweils vor beziehungsweise nach der Ausgliederung dargestellt.

Die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG führt bei der BASF SE zu einer (Rein-)Vermögensverminderung infolge der rechtlich und/oder wirtschaftlich Übertragung der dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die BASD sowie gleichzeitig zu einer Erhöhung des Werts der Beteiligung der BASF SE an der BASD. Diese Erhöhung des Werts der Beteiligung der BASF SE an der BASD repräsentiert dabei den Nettowert der von der BASF SE auf die BASD rechtlich und/oder wirtschaftlich übertragenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten.

Auf Ebene der BASD kommt es zu einem Zugang der historisch als Teil der BASF SE dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Stammkapitals sowie der Kapitalrücklage, wobei die Erhöhung in Summe dem Unterschiedsbetrag aus Aktiv- und Passivvermögen entspricht.

## **2. Bilanz zum 31. Dezember 2025 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2026 der BASF SE**

Nachfolgend sind die handelsrechtliche Bilanz der BASF SE als übertragender Rechtsträger zum 31. Dezember 2025 (vor Ausgliederung) sowie die Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2026 (nach Ausgliederung) unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags rechtlich und/oder wirtschaftlich zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des AS-Geschäfts der BASF SE dargestellt. Dabei haben die Spalten A – C folgende Funktion (die Erläuterung der einzelnen Positionen erfolgt nach der Bilanz):

Die Spalte A der folgenden Tabelle stellt die Einzelbilanz der BASF SE zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, dar. Diese ist abgeleitet aus dem geprüften Jahresabschluss der BASF SE zum 31. Dezember 2025 und wird zugleich als Schlussbilanz der BASF SE gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG verwendet. Sie bildet insoweit den Zustand vor Wirksamwerden der Ausgliederung ab.

Die Spalte B stellt die Effekte aus der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags mit Blick auf die rechtlich und/oder wirtschaftlich zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des AS-Geschäfts der BASF SE dar.

Die Spalte C stellt die Pro-Forma-Bilanz der BASF SE als übertragender Rechtsträger zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr (nach Ausgliederung), unter Berücksichtigung aller Effekte aus der Übertragung nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags mit Blick auf die rechtlich und/oder wirtschaftlich zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des AS-Geschäfts der BASF SE dar.

Aktiva	BASF SE (vor Aus- gliederung)	AS-Geschäft der BASF SE	BASF SE (nach Aus- gliederung)
	Spalte A	Spalte B	Spalte C
	<b>31.12. 2025</b>	<b>Effekte aus der Aus- gliederung</b>	<b>01.01. 2026</b>
in Mio. €			
Immaterielle Vermögensgegenstände	766	-629	137
Sachanlagen	3.382	-149	3.233
Finanzanlagen	27.465	728	28.193
<b>Anlagevermögen</b>	<b>31.613</b>	<b>-50</b>	<b>31.563</b>
<b>Vorräte</b>	<b>3.155</b>	<b>-629</b>	<b>2.526</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	798	-	798
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	16.367	1.240	17.607
Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	625	-2	623
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>17.790</b>	<b>1.239</b>	<b>19.029</b>
Wertpapiere	-	-	-
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.073	-	1.073
<b>Geld und Geldanlagen</b>	<b>1.073</b>	<b>-</b>	<b>1.073</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>22.018</b>	<b>610</b>	<b>22.628</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>139</b>	<b>-9</b>	<b>130</b>
<b>Abgrenzungsposten für latente Steuern</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>53.770</b>	<b>550</b>	<b>54.320</b>

Passiva	BASF SE (vor Aus- gliederung)	AS-Geschäft der BASF SE	BASF SE (nach Aus- gliederung)
	Spalte A	Spalte B	Spalte C
in Mio. €	31.12. 2025	Effekte aus der Aus- gliederung	01.01. 2026
Gezeichnetes Kapital	1.142	-	1.142
Eigene Aktien	-10	-	-10
<b>Ausgegebenes Kapital</b>	<b>1.132</b>	-	<b>1.132</b>
Kapitalrücklage	3.172	-	3.172
Gewinnrücklage	16.895	-	16.895
Bilanzgewinn	2.665	-	2.665
<b>Eigenkapital</b>	<b>23.864</b>	<b>0</b>	<b>23.864</b>
<b>Sonderposten mit Rücklageanteil</b>	<b>47</b>	<b>-6</b>	<b>41</b>
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	708	-150	558
Steuerrückstellungen	339	-	339
Sonstige Rückstellungen	1.761	-109	1.652
<b>Rückstellungen</b>	<b>2.808</b>	<b>-260</b>	<b>2.548</b>
Finanzschulden	15.238	-	15.238
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	810	-	810
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	10.003	818	10.821
Übrige Verbindlichkeiten	774	-3	771
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>26.825</b>	<b>816</b>	<b>27.641</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>226</b>	<b>-</b>	<b>226</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>53.770</b>	<b>550</b>	<b>54.320</b>

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Werte in der vorstehenden Bilanz nicht zu den dargestellten Summen addieren lassen.

Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden unter Fortführung der bei der BASF SE in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte übernommen und in der Handelsbilanz der BASD mit den Buchwerten fortgeführt. Das Auszugliedernde Vermögen (siehe Spalte B) umfasst hierbei die nachfolgenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens.

Immaterielle Vermögenswerte beinhalten im Wesentlichen Intellectual Property, welches den Produkten des AS-Geschäfts der BASF SE eindeutig zuordenbar ist sowie „Goodwill“, der dem AS-Geschäft der BASF SE aus früheren Akquisitionen zuzurechnen ist.

Das Sachanlagevermögen umfasst sämtliche im Eigentum der BASF SE stehenden Grundstücke und Gebäude außerhalb des Verbundstandorts Ludwigshafen, soweit diese dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind, d.h. insbesondere solche des

Standorts Agrarzentrum Limburgerhof sowie des ehemaligen Gutsbetriebs Rehhütte. Umfasst sind ferner Anlagen für die Produktion verschiedener Wirkstoffe und Zwischenprodukte sowie der Formulierung, Abfüllung und Verpackung am Standort Ludwigshafen am Rhein.

Zu den Finanzanlagen gehören Anteile an verbundenen Unternehmen, die dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörig sind und die in Zukunft von der BASD gehalten werden.

Vorräte beinhalten Rohstoffe, Fertigerzeugnisse, Handelswaren und technische Materialien, die für den Betrieb des AS-Geschäft der BASF SE erforderlich sind.

Die ausgewiesenen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bilden die dem AS-Geschäft der BASF SE zurechenbaren Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten einschließlich solcher Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ab. Hiervon umfasst sind jene Einzelposten, die eindeutig anhand ihrer Verursachung dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet werden können beziehungsweise anhand eines allgemeinen Allokationsschlüssels (vgl. hierzu unten Ziffer F.II.11) anteilig zuzurechnen sind und nur wirtschaftlich (im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) und im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag (vgl. hierzu unten Ziffer D.II.2) von der BASF SE auf die BASD übertragen werden sollen, sodass im Verhältnis zwischen der BASF SE und der BASD eine Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen abzubilden ist.

Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände beziehen sich im Wesentlichen auf personalbezogene Sachverhalte, welche in Einklang mit dem Übergang der dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörigen Mitarbeiter übertragen werden.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Vorauszahlungen für Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherungen sowie Betriebshaftpflichtprämien, welche anteilig dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet werden.

Bei dem Sonderposten mit Rücklageanteil handelt es sich um Rücklagen gemäß § 6b EStG, die im Zusammenhang mit den Grundstücken Limburgerhof übertragen werden.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umfassen sämtliche direkt zuordenbare Anteile für dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörige Mitarbeiter, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden. Dies umfasst auch Verpflichtungen aus wertpapier-/fondsgebundenen unmittelbaren Pensionszusagen gegenüber den Mitarbeitern, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden. Diesen Verpflichtungen steht in gleicher Höhe ein Sicherungsvermögen gegenüber, welches durch die Allianz Treuhand GmbH gehalten wird, sodass bilanziell keine Rückstellung zu erfassen ist.

Sonstige Rückstellungen umfassen im Wesentlichen personalbezogene Rückstellungen für dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörige Mitarbeiter, die im Wege des

Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden. Darüber hinaus fallen unter die sonstigen Rückstellungen die dem AS-Geschäft der BASF SE direkt zuordenbaren Rückstellungen für Prozessrisiken sowie Rückbauverpflichtungen aus Leasingverhältnissen, welche auf die BASD übertragen werden. Zudem beinhalten die sonstigen Rückstellungen Rückstellungen für Verpflichtungen sowie Risiken im Zusammenhang mit Altlasten, welche nur wirtschaftlich (im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) und im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag (vgl. hierzu unten Ziffer D.II.2) von der BASF SE auf die BASD übertragen werden sollen. In den sonstigen Rückstellungen sind außerdem Verpflichtungen aus betrieblichen Lebensarbeitskonten für Mitarbeiter, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden, erfasst. Diesen Verpflichtungen steht in gleicher Höhe ein Sicherungsvermögen gegenüber, welches durch die R+V Treuhand GmbH gehalten wird, sodass bilanziell keine Rückstellung zu erfassen ist.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bilden die dem AS-Geschäft der BASF SE zurechenbaren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich solcher Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ab. Hiervon umfasst sind jene Einzelposten, die eindeutig anhand ihrer Verursachung dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet werden können und welche nur wirtschaftlich (im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) und im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag (vgl. hierzu unten Ziffer D.II.2) von der BASF SE auf die BASD übertragen werden sollen, sodass im Verhältnis zwischen der BASF SE und der BASD eine Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen abzubilden ist.

Sonstige Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen personalbezogene Sachverhalte, welche in Einklang mit dem Übergang der dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörigen Mitarbeiter übertragen werden.

Durch die Übertragung des AS-Geschäfts der BASF SE erhöht sich der Wert der Beteiligung der BASF SE an der BASD. Diese Erhöhung des Werts der Beteiligung repräsentiert dabei den Nettowert der von der BASF SE auf die BASD rechtlich und/oder wirtschaftlich übertragenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten.

### **3. Bilanz zum 31. Dezember 2025 und Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2026 der BASD**

Nachfolgend sind die handelsrechtliche Bilanz der BASD als übernehmender Rechtsträger zum 31. Dezember 2025 (vor Aufnahme) sowie die Pro-Forma-Bilanz zum 1. Januar 2026 (nach Aufnahme) unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags rechtlich und/oder wirtschaftlich aufzunehmenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des AS-Geschäfts der BASF SE dargestellt. Dabei haben die Spalten A – C folgende Funktion (die Erläuterung der einzelnen Positionen erfolgt nach der Bilanz):

Die Spalte A der folgenden Tabelle stellt die Einzelbilanz der BASD zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, dar. Diese ist abgeleitet aus dem geprüften Jahresabschluss der BASD zum 31. Dezember 2025.

Die Spalte B stellt die Effekte aus der Aufnahme nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags mit Blick auf die rechtlich und/oder wirtschaftlich aufzunehmenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des AS-Geschäfts der BASF SE dar.

Die Spalte C stellt die Pro Forma-Bilanz der BASD als übernehmender Rechtsträger zum 1. Januar 2026, 00:00, (nach Aufnahme) unter Berücksichtigung aller Effekte aus der Aufnahme nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags mit Blick auf die rechtlich und/oder wirtschaftlich aufzunehmenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des AS-Geschäfts der BASF SE dar.

Aktiva	BASD (vor Aufnahme)	AS-Geschäft der BASF SE	BASD (nach Aufnahme)
	Spalte A	Spalte B	Spalte C
	<b>31.12. 2025</b>	<b>Effekte aus der Aus- gliederung</b>	<b>01.01. 2026</b>
in Mio. €			
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	629	629
Sachanlagen	-	149	149
Finanzanlagen	0	48	48
<b>Anlagevermögen</b>	<b>0</b>	<b>826</b>	<b>826</b>
<b>Vorräte</b>	<b>-</b>	<b>629</b>	<b>629</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1	818	819
Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	2	2
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>1</b>	<b>820</b>	<b>821</b>
Wertpapiere	-	-	-
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	-	-	-
<b>Geld und Geldanlagen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1</b>	<b>1.449</b>	<b>1.449</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>-</b>	<b>9</b>	<b>9</b>
<b>Abgrenzungsposten für latente Steuern</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>1</b>	<b>2.284</b>	<b>2.284</b>

Passiva	BASD (vor Aufnahme)	AS-Geschäft der BASF SE	BASD (nach Aufnahme)
	Spalte A	Spalte B	Spalte C
in Mio. €	31.12. 2025	Effekte aus der Aus- gliederung	01.01. 2026
Gezeichnetes Kapital	0	0	0
Kapitalrücklage	-	775	775
Gewinnrücklage	1	-	1
Bilanzgewinn	-	-	-
<b>Eigenkapital</b>	<b>1</b>	<b>775</b>	<b>776</b>
<b>Sonderposten mit Rücklageanteil</b>	<b>-</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-	150	150
Steuerrückstellungen	-	-	-
Sonstige Rückstellungen	0	109	109
<b>Rückstellungen</b>	<b>0</b>	<b>260</b>	<b>260</b>
Finanzschulden	-	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	-	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	1.240	1.241
Übrige Verbindlichkeiten	0	3	3
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>0</b>	<b>1.243</b>	<b>1.243</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>1</b>	<b>2.284</b>	<b>2.284</b>

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Werte in der vorstehenden Bilanz nicht zu den dargestellten Summen addieren lassen.

Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden unter Fortführung der bei der BASF SE in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte übernommen und in der Handelsbilanz der BASD mit den Buchwerten fortgeführt. Die Effekte aus der Aufnahme (siehe Spalte B) umfassen hierbei die nachfolgenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens.

Immaterielle Vermögenswerte beinhalten im Wesentlichen Intellectual Property, welches den Produkten des AS-Geschäfts der BASF SE eindeutig zuordenbar ist sowie „Goodwill“, der dem AS-Geschäft der BASF SE aus früheren Akquisitionen zuzurechnen ist.

Das Sachanlagevermögen umfasst sämtliche im Eigentum der BASF SE stehenden Grundstücke und Gebäude außerhalb des Verbundstandorts Ludwigshafen, soweit diese dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind, d.h. insbesondere solche des Standorts Agrarzentrum Limburgerhof sowie des ehemaligen Gutsbetriebs Rehhütte. Umfasst sind ferner Anlagen für die Produktion verschiedener Wirkstoffe und

Zwischenprodukte sowie der Formulierung, Abfüllung und Verpackung am Standort Ludwigshafen am Rhein.

Zu den Finanzanlagen gehören Anteile an verbundenen Unternehmen, die dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörig sind und die in Zukunft von der BASD gehalten werden.

Vorräte beinhalten Rohstoffe, Fertigerzeugnisse, Handelswaren und technische Materialien, die für den Betrieb des AS-Geschäft der BASF SE erforderlich sind.

Die ausgewiesenen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bilden die dem AS-Geschäft der BASF SE zurechenbaren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich solcher Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ab. Hiervon umfasst sind jene Einzelposten, die eindeutig anhand ihrer Verursachung dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet werden können und welche nur wirtschaftlich (im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) und im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag (vgl. hierzu unten Ziffer D.II.2) von der BASF SE auf die BASD übertragen werden sollen, sodass im Verhältnis zwischen der BASD und der BASF SE eine Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen abzubilden ist.

Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände beziehen sich im Wesentlichen auf personalbezogene Sachverhalte, welche in Einklang mit dem Übergang der dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörigen Mitarbeiter übertragen werden.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Vorauszahlungen für Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherungen sowie Betriebshaftpflichtprämien, welche anteilig dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet werden.

Bei dem Sonderposten mit Rücklageanteil handelt es sich um Rücklagen gemäß § 6b EStG, die im Zusammenhang mit den Grundstücken Limburgerhof übertragen werden.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umfassen sämtliche direkt zuordenbare Anteile für dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörige Mitarbeiter, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden. Dies umfasst auch Verpflichtungen aus wertpapier-/fondsgebundenen unmittelbaren Pensionszusagen gegenüber den Mitarbeitern, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden. Diesen Verpflichtungen steht in gleicher Höhe ein Sicherungsvermögen gegenüber, welches durch die Allianz Treuhand GmbH gehalten wird, sodass bilanziell keine Rückstellung zu erfassen ist.

Sonstige Rückstellungen umfassen im Wesentlichen personalbezogene Rückstellungen für dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörige Mitarbeiter, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden. Darüber hinaus fallen unter die sonstigen Rückstellungen die dem AS-Geschäft der BASF SE direkt zuordenbaren Rückstellungen für Prozessrisiken sowie Rückbauverpflichtungen aus Leasingverhältnissen, welche auf die BASD übertragen werden. Zudem beinhalten die

sonstigen Rückstellungen Rückstellungen für Verpflichtungen sowie Risiken im Zusammenhang mit Altlasten, welche nur wirtschaftlich (im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) und im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag (vgl. hierzu unten Ziffer D.II.2) von der BASF SE auf die BASD übertragen werden sollen. In den sonstigen Rückstellungen sind außerdem Verpflichtungen aus betrieblichen Lebensarbeitskonten für Mitarbeiter, die im Wege des Betriebsteilübergangs auf die BASD übergehen werden, erfasst. Diesen Verpflichtungen steht in gleicher Höhe ein Sicherungsvermögen gegenüber, welches durch die R+V Treuhand GmbH gehalten wird, sodass bilanziell keine Rückstellung zu erfassen ist.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bilden die dem AS-Geschäft der BASF SE zurechenbaren Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten einschließlich solcher Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ab. Hiervon umfasst sind jene Einzelposten, die eindeutig anhand ihrer Verursachung dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet werden können beziehungsweise anhand eines allgemeinen Allokationsschlüssels (vgl. hierzu unten Ziffer F.II.11) anteilig zuzurechnen sind und nur wirtschaftlich (im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO) und im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag (vgl. hierzu unten Ziffer D.II.2) von der BASF SE auf die BASD übertragen werden sollen, sodass im Verhältnis zwischen der BASD und der BASF SE eine Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen abzubilden ist.

Sonstige Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen personalbezogene Sachverhalte, welche in Einklang mit dem Übergang der dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörigen Mitarbeiter übertragen werden.

Auf Ebene der BASD kommt es zu einem Zugang der historisch als Teil der BASF SE dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Stammkapitals sowie der Kapitalrücklage, wobei die Erhöhung in Summe dem Unterschiedsbetrag aus Aktiv- und Passivvermögen entspricht.

#### **4. Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage der BASF SE und der BASD**

Das durch die unter Ziffer B.II.4.c) dargestellten Umsatz- und Ertragsgrößen beschriebene AS-Geschäft der BASF SE wird nach Vollzug der Ausgliederung bei der BASF SE entfallen und der BASD zuwachsen. Die Ausgliederung wirkt sich insofern auf den Ausweis von Umsatz- und Ertragsgrößen der beteiligten Rechtsträger aus. Solange der BGAV fortbesteht (vgl. hierzu oben Ziffer B.V.1.c)), wird sich aber der Ergebnisbeitrag des AS-Geschäfts der BASF SE für die BASF SE insgesamt nicht verändern. Es ergeben sich durch die Ausgliederung selbst somit zwar Effekte im Ausweis innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung der BASF SE, der zukünftige Jahresüberschuss bleibt jedoch von der Ausgliederung als solcher unbeeinflusst.

Nach der Ausgliederung wird sich das im Rahmen der bisherigen Geschäftsentwicklung beschriebene Umsatz- und Ertragsniveau der BASD um die für das AS-Geschäft der BASF SE dargestellten Elemente (vgl. hierzu Ziffer B.II.4.b)) erhöhen.

Die auf die BASD rechtlich und/oder wirtschaftlich zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gehen aus der Bilanz der BASF SE ab. Im Gegenzug erhöht sich der Buchwert der 100%-Beteiligung an der BASD, die in der Bilanz der BASF SE unter den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen wird. Der Wert der Erhöhung der 100%-Beteiligung an der BASD bei der BASF SE entspricht dem Wert des Reinvermögens der auf die BASD rechtlich und/oder wirtschaftlich zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens; im Ergebnis ändert sich daher durch die Ausgliederung der Wert des Reinvermögens und das Eigenkapital der BASF SE nicht.

Auf Ebene der BASD kommt es zu einem Zugang der historisch als Teil der BASF SE dem AS-Geschäft der BASF SE zugehörigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Stammkapitals sowie der Kapitalrücklage, wobei die Erhöhung in Summe dem Unterschiedsbetrag aus Aktiv- und Passivvermögen entspricht.

## **V. Beziehungen zwischen der BASF SE und der BASD nach der Ausgliederung**

Auch nach Vollzug der Ausgliederung werden die BASF SE und die BASD auf einer Vielzahl von Ebenen vertragliche Beziehungen unterhalten. Die wesentlichen Beziehungen sind nachstehend dargestellt.

### **1. Liefer- und Leistungsbeziehungen**

Soweit das AS-Geschäft der BASF SE Lieferungen und Leistungen anderer Segmente oder Funktionsbereiche der BASF SE in Anspruch nimmt, ist die BASD nach Wirksamwerden der Ausgliederung auf diese Lieferungen und Leistungen angewiesen. Der Ausgliederungsvertrag stellt deshalb in Ziffer 32 unter anderem sicher, dass die BASD nach Wirksamwerden der Ausgliederung von der BASF SE bzw. den betreffenden BASF-Gruppengesellschaften die Lieferungen und Leistungen erhält, die das AS-Geschäft der BASF SE benötigt (vgl. hierzu unten Ziffer F.III.14).

Wesentliche bereichsübergreifende Lieferungs- und Leistungsbeziehungen des AS-Geschäfts der BASF SE innerhalb der BASF-Gruppe sind unter Ziffer B.II.3 dargestellt. Da diese Lieferungen und Leistungen künftig von der BASD in Anspruch genommen werden, sollen diese Lieferungs- und Leistungsbeziehungen durch Abschluss entsprechender Verträge (Service Level Agreements) zwischen der BASF SE und der BASD nach Maßgabe der in der BASF-Gruppe geltenden Vorgaben geregelt werden, welche spätestens zum Vollzugszeitpunkt in Kraft treten sollen.

Nach der Ausgliederung wird die BASD weiterhin (Vor-)Produkte von anderen Unternehmensbereichen aus dem Verbund der BASF SE entgeltlich beziehen, die in die Produktion des AS-Geschäfts der BASF SE eingehen werden. Entsprechendes gilt für die Energieversorgung, insbesondere mit Strom, Dampf und fossilen Brennstoffen, die die BASD ebenfalls von der BASF SE beziehen wird.

Zu diesem Zweck wird unter anderem ein Rahmen-Site-Service-Vertrag mit der internen Service-Einheit European Site & Verbund Management der BASF SE geschlossen. Die BASD wird zudem einen Vertrag mit der BASF SE betreffend die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung (R&D) abschließen. Daneben wird die BASD mehrere Service Level Agreements insbesondere mit den unter

Ziffer B.II.3 genannten BASF-Gruppengesellschaften wie der BASF Services und der BASF Digital vereinbaren.

## **2. Sonstige Beziehungen**

Nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die BASD verschiedene Mietverträge mit der BASF SE betreffend Betriebshöfen, welche der Produktion von Produkten des AS-Geschäfts der BASF SE dienen, abschließen. Diese Betriebshöfe liegen in Ludwigshafen am Rhein.

Ferner sollen auch die unter Ziffer B.II.3.c) dargestellten allgemeinen Verwaltungsaufgaben des AS-Geschäfts der BASF SE nach der Ausgliederung weiterhin durch die BASF Services übernommen werden. Die BASD und die BASF Services werden insofern eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

Die BASF SE und die BASD haben hinsichtlich der unter Ziffer E.I.2 beschriebenen Mithaftungstatbestände in Ziffer 33 des Ausgliederungsvertrags wechselseitige Freistellungen vereinbart (vgl. hierzu unten Ziffer F.III.15). Zudem haben die BASF SE und die BASD in Ziffer 18 des Ausgliederungsvertrags vereinbart, dass die BASD die BASF SE von bestimmten Umweltverpflichtungen im Zusammenhang mit Altlasten vollständig bzw. anteilig freistellt (vgl. hierzu unten Ziffer F.II.19).

## **F. Erläuterung des Ausgliederungsvertrags**

Der Ausgliederungsvertrag wurde gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 UmwG mit dem gemäß § 126 Abs. 1 UmwG erforderlichen Inhalt vor dem Notar Dr. Matthias Meyer mit Amtssitz in Ludwigshafen am Rhein in notarieller Form zwischen der BASF SE als übertragendem Rechtsträger und der BASD als übernehmendem Rechtsträger geschlossen (UVZ-Nr. 544/2026, 10. März 2026; mit einer Korrektur betreffend Anlage 13.1: UVZ-Nr. 621/2026, 18. März 2026).

Der Ausgliederungsvertrag gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- Nach einleitenden Vorbemerkungen und einer Definition des AS-Geschäfts der BASF SE in der Präambel folgen in Abschnitt I (Ziffern 1 und 2) allgemeine Regelungen zur Ausgliederung, zum Ausgliederungstichtag, zum steuerlichen Übertragungstichtag, zur Schlussbilanz sowie zur Buchwertfortführung.
- In Abschnitt II werden die dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnenden Vermögensgegenstände im Einzelnen beschrieben und das Auszugliedernde Vermögen definiert und abgegrenzt (Ziffern 3 bis 18).
- Abschnitt III enthält Regelungen zum Vollzug der Ausgliederung, Grundregeln zur Vermögensübertragung, nähere Bestimmungen zur Übertragung einzelner Vermögensgegenstände und Auffangregelungen zur Übertragung, soweit Vermögensgegenstände nicht durch die Rechtswirkungen des UmwG übertragen werden (Ziffern 19 bis 35).
- Abschnitt IV enthält Bestimmungen zu der Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens durch die BASF SE auf die BASD, die im Wege der mit der Ausgliederung verbundenen Kapitalerhöhung

geschaffen wird, und erläutert, inwieweit besondere Rechte und Vorteile im Zusammenhang mit der Ausgliederung gewährt werden (Ziffern 36 und 37).

- Abschnitt V beschreibt die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, einschließlich der Folgen für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat der BASF SE und einen etwaigen Aufsichtsrat der BASD (Ziffern 38 bis 47).
- Abschnitt VI enthält Regelungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung und einem vertraglichen Rücktrittsrecht sowie vertragliche Schlussbestimmungen bspw. zum anwendbaren Recht und betreffend den Gerichtsstand (Ziffern 48 bis 51).

Im Rahmen der folgenden Erläuterungen des Ausgliederungsvertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet, ohne dass diese Definitionen ebenfalls in diesen Ausgliederungsbericht aufgenommen werden. Soweit auf Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich um Anlagen des Ausgliederungsvertrags.

## **I. Präambel**

Die Präambel des Ausgliederungsvertrags enthält Informationen über die Vertragsparteien, also die BASF SE als Übertragender Rechtsträger und die BASD als Übernehmender Rechtsträger, und beschreibt die beabsichtigte Übertragung des AS-Geschäfts der BASF SE auf den Übernehmenden Rechtsträger, einschließlich einer Definition des AS-Geschäfts der BASF SE. Des Weiteren finden sich in der Präambel Ausführungen zum (steuerlichen) Teilbetrieb Agricultural Solutions der BASF SE sowie zum möglichen Börsengang des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions. Schließlich enthält die Präambel eine Übersicht dazu, an welchen Stellen des Ausgliederungsvertrags die gemäß § 126 Abs. 1 UmwG erforderlichen Angaben zu finden sind.

## **II. Ausgliederung, Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz**

### **1. Ausgliederung (Ziffer 1)**

Ziffer 1.1 beinhaltet die für die Ausgliederung konstituierende Regelung, dass die BASF SE als übertragender Rechtsträger den in den Ziffern 3 bis 18 beschriebenen Teil ihres Vermögens (Ausgliederndes Vermögen) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die BASD als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an der BASD (siehe hierzu unter Ziffer F.IV.1) überträgt.

Ziffer 1.2 definiert den Begriff des Vermögensgegenstands. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Definition für die Bestimmung des nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags auf die BASD zu übertragenden Vermögens. In Ziffer 1.2 werden auch Beispiele von Positionen gegeben, die der Definition unterfallen. Ferner stellen die Vertragsparteien klar, dass sowohl Gegenstände des Aktiv- als auch des Passivvermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG) mit allen Rechten und Pflichten ohne Beschränkung auf bilanzierte oder bilanzierungsfähige Gegenstände von der Definition umfasst sind.

## 2. **Ausgliederungsstichtag, Steuerlicher Übertragungsstichtag und Schlussbilanz (Ziffer 2)**

Ziffer 2.1 bestimmt als Ausgliederungsstichtag im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG den 1. Januar 2026, 0:00 Uhr. Daraus folgt, dass ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers alle Handlungen und Geschäfte der BASF SE, die das Auszugliedernde Vermögen betreffen, handelsbilanziell rückwirkend auf den Ausgliederungsstichtag als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten.

Ziffer 2.2 legt den Steuerlichen Übertragungsstichtag der Ausgliederung fest. Der Steuerliche Übertragungsstichtag ist der Zeitpunkt, ab dem auf Antrag für steuerliche Zwecke (Ermittlung des Einkommens und des Vermögens jeweils des Übertragenden Rechtsträgers und des Übernehmenden Rechtsträgers) fingiert wird, dass das Auszugliedernde Vermögen auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist. Da das Auszugliedernde Vermögen als Sacheinlage im Sinne des § 20 Abs. 1 UmwStG zu qualifizieren ist, kann gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 2 UmwStG auf Antrag als Steuerlicher Übertragungsstichtag der Stichtag der Schlussbilanz gewählt werden, die gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG der Ausgliederung zugrunde gelegt wird. Der Übernehmende Rechtsträger beabsichtigt, diesen Antrag zu stellen. Der Steuerliche Übertragungsstichtag für die Ausgliederung ist somit grundsätzlich der 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr.

§ 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung zum Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. Ziffer 2.3 bestimmt als Schlussbilanz die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers nach HGB zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr wurde von dem Abschlussprüfer Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG darf das Registergericht des Übertragenden Rechtsträgers die Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt ist. Die Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers muss damit spätestens am 31. August 2026 erfolgen.

Ziffer 2.4 regelt, dass der Übernehmende Rechtsträger das Auszugliedernde Vermögen in seiner handelsrechtlichen Buchführung zu den in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerten übernehmen und fortführen wird. Darüber hinaus regelt Ziffer 2.5, dass der Übernehmende Rechtsträger das steuerliche Bewertungswahlrecht nach § 20 Abs. 2 UmwStG (Ansatz mit gemeinem Wert, Buchwert oder einem zwischen den beiden liegenden Zwischenwert) rechtzeitig und nach den Vorgaben des Übertragenden Rechtsträgers ausüben wird. Wenn der Übertragende Rechtsträger bis 10 Tage vor Abgabe der Steuererklärung des Übernehmenden Rechtsträgers für den Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerliche Übertragungsstichtag liegt, keine anderslautende Weisung erteilt, hat der Übernehmende Rechtsträger spätestens zeitgleich mit Abgabe dieser Steuererklärung einen

ordnungsgemäßen Antrag auf steuerliche Buchwertfortführung bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen. Im Übrigen wird der Übernehmende Rechtsträger Handlungen unterlassen, die zur Entstehung eines Einbringungsgewinns I im Sinne von § 22 Abs. 1 UmwStG beim Übertragenden Rechtsträger führen können.

Für den Fall, dass die Ausgliederung nicht bis zum 31. März 2027 in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers eingetragen worden ist, bestimmt Ziffer 2.6 den 1. Januar 2027, 0:00 Uhr, als Ausgliederungstichtag. In diesem Fall wird der Ausgliederung die auf den 31. Dezember 2026 aufzustellende Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus verschieben sich der Ausgliederungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz jeweils um ein weiteres Jahr. Entsprechendes gilt für den Steuerlichen Übertragungstichtag. Das Rücktrittsrecht nach Ziffer 50 des Ausgliederungsvertrags (siehe hierzu unter Ziffer F.VI.3) bleibt hiervon unberührt.

### **3. Auszugliederndes Vermögen**

In Abschnitt II wird das Auszugliedernde Vermögen definiert und beschrieben. Dabei trifft Ziffer 3 grundlegende Vorgaben zur Bestimmung des Auszugliedernden Vermögens. Die Ziffern 4 bis 18 enthalten sodann Beschreibungen des Auszugliedernden Vermögens in Bezug auf spezifische Kategorien von Vermögensgegenständen, einschließlich Auflistungen sowie Verweise auf Anlagen zum Ausgliederungsvertrag sowie bestimmte Negativabgrenzungen.

### **4. Gegenstand der Ausgliederung (Ziffer 3)**

Ziffer 3.1 sieht vor, dass – vorbehaltlich der in dem Ausgliederungsvertrag angelegten Ausnahmen – alle Vermögensgegenstände des AS-Geschäfts der BASF SE zum Auszugliedernden Vermögen gehören. Dabei wird auf die in den Ziffern 4 bis 18 enthaltenen Beschreibungen verwiesen.

Ziffer 3.2 regelt, dass das Auszugliedernde Vermögen grundsätzlich dinglich im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge übertragen wird. Abweichend hiervon sind für einzelne Vermögensgegenstände, wie geschäftsbedingte Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere Übertragungswege durch Übertragung bzw. Einräumung (nur) des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO vorgesehen.

In Ziffer 3.3 wird bestimmt, dass zum Auszugliedernden Vermögen insbesondere die in der aus der Schlussbilanz entwickelten Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2026, 0:00 Uhr, erfassten Vermögensgegenstände gehören. Die Regelungen in Ziffer 20, wonach etwaige Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen bis zum Vollzugszeitpunkt bei der Übertragung berücksichtigt werden, bleiben unberührt.

Vor dem Hintergrund, dass das AS-Geschäft der BASF SE als steuerlicher Teilbetrieb gemäß § 20 UmwStG aus dem Übertragenden Rechtsträger in den Übernehmenden Rechtsträger eingebracht werden soll, bestimmt Ziffer 3.4, dass zum Auszugliedernden Vermögen jedenfalls alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des steuerlichen Teilbetriebs Agricultural Solutions der BASF SE und die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen dem Teilbetriebs Agricultural Solutions der

BASF SE zuordenbaren Vermögensgegenstände einschließlich des dem Teilbetriebs Agricultural Solutions der BASF SE zuzurechnenden Geschäfts- und Firmenwerts (Goodwill) gehören. Aufgrund der Zuordnungsregelung nach Ziffer 3.4 gehören Vermögensgegenstände also selbst dann zum Auszugliedernden Vermögen, wenn sie in den Ziffern 4 bis 18 nebst Anlagen oder in der Ausgliederungsbilanz nicht ausdrücklich aufgeführt oder unter dem Ausgliederungsvertrag sogar ausgenommen sind (Ziffer 3.4(a)). In Ziffern 3.4(b) bis 3.4(c) wird dieses Prinzip für bestimmte Konstellationen weiter ausgeführt. Hieraus folgt, dass Ziffer 3.4 grundsätzlich in der gesamten Regelungssystematik des Ausgliederungsvertrags im Hinblick auf die Bestimmungen des Auszugliedernden Vermögens die vorrangige Regelung ist, insbesondere im Verhältnis zu den Regelungen der Ziffern 3.1 bis 3.3, was die Vertragsparteien in Ziffer 3.4 ausdrücklich klarstellen. In Ziffer 3.4 wird weiter bestimmt, dass ein Wirtschaftsgut bzw. Vermögensgegenstand, der in den Ziffern 4 bis 18 nebst Anlagen nicht als Auszugliederndes Vermögen aufgeführt oder sogar ausdrücklich vom Auszugliedernden Vermögen ausgenommen ist, aber nach Ziffer 3.4 zum Auszugliedernden Vermögen gehört, (i) dem Auszugliedernden Vermögen gemäß Ziff. 3.4 zugeordnet wird und (ii) insofern allein das wirtschaftliche Eigentum (im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO) übertragen wird. Das bedeutet, dass der Übertragende Rechtsträger hinsichtlich solcher Vermögensgegenstände im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag unentgeltlich als fremdnütziger Treuhänder des Übernehmenden Rechtsträgers handelt und eventuelle Weisungen des Übernehmenden Rechtsträgers befolgen muss (sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen). Im Zusammenhang mit einem solchen Vermögensgegenstand stehen dem Übernehmenden Rechtsträger im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag alle Chancen und Erträge zu, zugleich muss er den Übertragenden Rechtsträger von allen Kosten, Ansprüchen und jeglicher Haftung hierfür freistellen. Schließlich bestimmt Ziffer 3.4, dass immaterielle Vermögensgegenstände, die von dieser Ziffer 3.4 erfasst werden, aber dem Teilbetrieb Agricultural Solutions der BASF SE nur anteilig dienen (insbesondere durch anteilige Nutzung), dem Auszugliedernden Vermögen gemäß Ziffer 3.4 nur anteilig zugeordnet und insofern auch nur anteilig das wirtschaftliche Eigentum (im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO) übertragen wird.

Ziffer 3.5 regelt, dass bestimmte Vermögensgegenstände nicht zum Teilbetrieb Agricultural Solutions der BASF SE gehören und demgemäß (i) nicht zum Auszugliedernden Vermögen gehören und (ii) nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, selbst wenn sie gegebenenfalls einen gewissen Bezug zum AS-Geschäft der BASF SE aufweisen. Insofern geht Ziffer 3.5 auch der zuvor beschriebenen Ziffer 3.4 vor. Auf jeden Fall bei der BASF SE verbleiben demnach (i) Barmittel und Kontoguthaben, (ii) die Beteiligung an der BASF Ludwigshafen Immo & Grundbesitz SE & Co. KG, mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, (iii) die Beteiligung an der BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH, mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, (iv) die Beteiligung an der BASF Nederland B.V, mit Sitz in Arnhem, Niederlande, (v) die Beteiligung an der BASF Beteiligungsgesellschaft mbH, mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, (vi) die Beteiligung an der BASF Española S.L.U, mit Sitz in Barcelona, Spanien, (vii) die Beteiligung am Übernehmenden Rechtsträger, der mit dem Übernehmenden Rechtsträger geschlossene BGAV sowie sämtliche aus diesem BGAV resultierenden Rechte (einschließlich Forderungen) und Pflichten (einschließlich Verbindlichkeiten) des Übertragenden Rechtsträgers sowie (viii) die Rechtsstellung des Übertragenden Rechtsträgers aus dem BASF CTA.

## 5. Immaterielle Vermögenswerte (Ziffer 4)

Ziffer 4 spezifiziert, welche Immateriellen Vermögenswerte Teil des Auszugliedern- den Vermögens sind. Es wird klargestellt, dass die Übertragung der erfassten Schutzrechte als Teil des Auszugliedern- den Vermögens unabhängig davon erfolgt, ob der Übertragende Rechtsträger im Vollzugszeitpunkt als Inhaber im jeweiligen öffentlichen Register eingetragen ist oder nicht, da nur das wirtschaftliche Eigen- tum beziehungsweise die tatsächliche Berechtigung des Übertragenden Rechtsträ- gers an dem jeweiligen Schutzrecht maßgeblich ist.

Ziffer 4.1 betrifft die registrierten IP-Rechte. Teil des Auszugliedern- den Vermögens sind danach sämtliche Rechte des Übertragenden Rechtsträgers an eingetragenen immateriellen Schutzrechten, die ausschließlich oder gemeinsam mit anderen, dem Übertragenden Rechtsträger zuzuordnenden Geschäftsbereichen durch das AS-Ge- schäft genutzt werden, einschließlich laufender Anmeldungen. Dies umfasst insbe- sondere die (a) in Anlage 4.1(a) aufgeführten Marken und Kennzeichenrechte, je- weils in den relevanten Waren- und Dienstleistungsklassen, (b) in Anlage 4.1(b) aufgeführten Patente, Gebrauchsmuster sowie sonstige technische und gewerbli- che Schutzrechte, (c) in Anlage 4.1(c) aufgeführten Designs und Geschmacksmus- ter, die nach den jeweiligen nationalen Gesetzen geschützt sind oder zum Schutz angemeldet wurden und (d) die in Anlage 4.1(d) aufgeführten Domainnamen, also sämtliche unter länderspezifischen oder generischen Top-Level-Domains registrier- ten, gehaltenen, verwalteten, kontrollierten oder genutzten Second- und Third-Le- vel-Domains (einschließlich internationalisierter Domainnamen – IDNs – samt ASCII/Punycode-Darstellungen), die auf den Übertragenden Rechtsträger oder in dessen Auftrag auf Dritte registriert sind. Ziffer 4.1 stellt zudem klar, dass die zum Auszugliedern- den Vermögen gehörenden Registrierten IP-Rechte sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und Rechtspositionen umfassen, unabhängig davon, ob diese Rechte eingetragen, angemeldet oder nicht eingetragen sind, sowie alle Rechte aus bestehenden oder künftigen Anmeldungen, Verlängerungen, Erneue- rungen oder sonstigen Modifikationen dieser Schutzrechte.

Ziffer 4.2 befasst sich mit den Nicht-Registrierten IP-Rechten. Teil des Auszuglie- dernden Vermögens sind sämtliche Rechte des Übertragenden Rechtsträgers an nicht eingetragenen immateriellen Schutzrechten, die ausschließlich oder gemein- sam mit anderen, dem Übertragenden Rechtsträger zuzuordnenden Geschäftsbe- reichen durch das AS-Geschäft der BASF SE genutzt werden. Erfasst werden ins- besondere: (a) die in Anlage 4.2(a) aufgeführten Computerprogramme und ver- gleichbaren Werke, jeweils unter Einschluss der hiermit jeweils verbundenen ver- traglich gewährten oder dem Übertragenden Rechtsträger sonst zustehenden Rechte und Informationen, einschließlich an Weiterentwicklungen, Anpassungen und Einstellungen, (b) sonstige Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie Nutzungsrechte hieran, (c) nicht eingetragene Marken, d.h. alle durch Benutzung, Verkehrsgeltung oder Bekanntheit entstandenen Marken- oder Kennzeichenrech- ten, (d) nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, (e) nicht patentierte und nicht angemeldete Erfindungen, (f) technische, wissenschaftliche und sonstige Informationen (mit Ausnahme der Zurückbleibenden REACH-Daten, welche beim Übertragenden Rechtsträger verbleiben und an den Übernehmenden Rechtsträger lizenziert werden) sowie Sicherheits-, Herstellungs- und Qualitätskontrollinforma- tionen, sofern und soweit diese Informationen nicht bereits als Know-How im Sinne

von Ziffer 4.3 des Ausgliederungsvertrags gelten, (g) die in Anlage 4.2(g) näher beschriebenen Datenbankinhalte Agricultural Solutions sowie (h) Kundenstammdaten, soweit diese nicht bereits als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder Datenbankinhalte Agricultural Solutions erfasst sind.

Ziffer 4.3 regelt, dass zum Auszugliedernden Vermögen das ausschließlich oder weit überwiegend dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnende Know-How gehört.

Ziffer 4.4 regelt den Umgang mit Rechten an den in den Ziffern 4.1 bis 4.3 beschriebenen Registrierten IP-Rechten, Nicht-Registrierten IP-Rechten oder am Know-How, soweit diese aus gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden können. In diesen Fällen räumt der Übertragende Rechtsträger dem Übernehmenden Rechtsträger anstelle der dinglichen Übertragung ein ausschließliches, übertragbares und unterlizenzierbares, weltweites, zeitlich im rechtlich zulässigen Umfang unbeschränktes, gebührenfreies und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein (und damit das wirtschaftliche Eigentum im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO). Das eingeräumte Nutzungsrecht entspricht inhaltlich weitestmöglich den Rechtspositionen, die dem Übernehmenden Rechtsträger bei einer rechtlich zulässigen Übertragung der betreffenden Rechte eingeräumt worden wären.

## **6. Gegenstände des Sachanlagevermögens (Ziffer 5)**

Ziffer 5 konkretisiert die Gegenstände des Sachanlagevermögens, die dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind.

Ziffer 5.1 bestimmt, dass die in Anlage 5.1 beschriebenen Grundstücke des Übertragenden Rechtsträgers, einschließlich sämtlicher wesentlicher Bestandteile, darauf befindlicher Scheinbestandteile und Zubehör sowie der auf den Grundstücken lastenden Belastungen zum Auszugliedernden Vermögen gehören.

Ziffer 5.2 stellt klar, dass zum Auszugliedernden Vermögen auch Sonstige Grundbuchlichen Rechte gehören.

Ziffer 5.3 stellt klar, dass auch die in Anlage 5.3 aufgeführten Bauten auf fremdem Grund Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens sind.

Vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 5.1 bis 5.3, die für die dort genannten Gegenstände abschließend sind, bestimmt Ziffer 5.4, dass alle weiteren dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens, soweit im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zum Auszugliedernden Vermögen gehören. Dies betrifft insbesondere die in Anlage 5.4 aufgeführten Gegenstände des Sachanlagevermögens.

## **7. Beteiligungen (Ziffer 6)**

Ziffer 6 regelt die Beteiligungen, die dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind.

Nach Ziffer 6.1 gehören hierzu die Beteiligungen des Übertragenden Rechtsträgers an den in Anlage 6.1 aufgeführten Gesellschaften. Zudem regelt Ziffer 6.1, dass der amtierende Notar, sein Vertreter oder Nachfolger beauftragt wird, nach

Wirksamwerden der Ausgliederung im Vollzugszeitpunkt aktualisierte Gesellschafterlisten der betroffenen Gesellschaften zu erstellen und diese zum jeweiligen Handelsregister einzureichen.

Ziffer 6.2 stellt klar, dass die Zuordnung einer Beteiligung zum Auszugliedernden Vermögen, soweit der Ausgliederungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, sämtliche mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten umfasst. Dies schließt insbesondere alle Gewinnbezugsrechte und Verlustübernahmeerklärungen ein. Erfasst sind ferner mit einer Beteiligung zusammenhängende oder auf eine Beteiligung bezogene Konsortialverträge und sonstige Gesellschaftervereinbarungen sowie – sofern eine Beteiligung nicht gesellschaftsrechtlich, sondern wirtschaftlich gehalten wird – die Rechtsposition, die die wirtschaftliche Beteiligung vermittelt.

Ziffer 6.3 bestimmt, dass bestimmte Anteile und Beteiligungen an den in Anlage 6.3 nicht abschließend genannten Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften nicht zum Auszugliedernden Vermögen gehören und daher nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden.

## **8. Sicherungsvermögen für bestimmte personalbezogene Passiva (Ziffer 7)**

Der Übertragende Rechtsträger hat zur Absicherung bestimmter personalbezogener Passiva verschiedene Mechanismen etabliert, in Form von sog. CTAs, konkret das BASF CTA, das Allianz CTA und das R+V CTA, sowie in Form von der BASF SE direkt gehaltenem Wertpapiervermögen, welches der Sicherung von unmittelbaren Versorgungsansprüchen von Arbeitnehmern der BASF SE dient, die der US-Einkommenssteuerpflicht unterliegen bzw. unterlagen (US-WPZ-Sicherungsvermögen). Unter diesen Absicherungsmechanismen werden auch Teile der im Wege der Ausgliederung auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehenden personalbezogenen Passiva gesichert.

Insofern beschreibt Ziffer 7 das dem Auszugliedernden Vermögen (anteilig) zuzuordnende Sicherungsvermögen für bestimmte personalbezogene Passiva bzw. die dem Auszugliedernden Vermögen in Bezug auf solches Sicherungsvermögen zuzuordnenden Rechtsstellungen der BASF SE sowie die jeweiligen Übertragungsmodalitäten. Soweit dieses Sicherungsvermögen Ansprüche von Übergehenden Arbeitnehmern sichert und diesen rechnerisch zugeordnet ist, wird das entsprechende Sicherungsvermögen – mit Ausnahme des unter dem BASF CTA gehaltenen Sicherungsvermögens – als Teil des Auszugliedernden Vermögens auf die BASD übertragen.

Soweit das Sicherungsvermögen unter dem Allianz CTA bzw. dem R+V CTA gehalten wird, wird die jeweilige Rechtsstellung der BASF SE in Bezug auf das den Übergehenden Arbeitnehmer jeweils rechnerisch zuzuordnende Sicherungsvermögen als Teil des Auszugliedernden Vermögens auf die BASD übertragen; insofern findet eine wirtschaftliche Übertragung des Sicherungsvermögens statt. Der jeweilige Treuhänder bleibt jederzeit der rechtliche Eigentümer.

Ziffer 7.1 legt dabei zunächst fest, welches Sicherungsvermögen für bestimmte personalbezogene Passiva bzw. welche Rechtsstellungen hieran zum Auszugliedernden Vermögen gehört.

Nach Ziffer 7.1(a) gehört hierzu zunächst die Rechtsstellung des Übertragenden Rechtsträgers in Bezug auf das unter dem Allianz CTA gehaltene Sicherungsvermögen, soweit es rechnerisch den wertpapier-/fondsgebundenen unmittelbaren Pensionszusagen von Übergehenden Arbeitnehmern zuzuordnen ist.

Nach Ziffer 7.1(b) gehört zum Auszugliedernden Vermögen ferner das vom Übertragenden Rechtsträger gehaltene US-WPZ-Sicherungsvermögen, soweit es rechnerisch den unmittelbaren Versorgungsansprüchen von Übergehenden Arbeitnehmern zuzuordnen ist.

Ziffer 7.1(c) legt schließlich fest, dass auch die Rechtsstellung des Übertragenden Rechtsträgers in Bezug auf das unter dem Allianz CTA gehaltene Sicherungsvermögen zum Auszugliedernden Vermögen gehört, soweit es rechnerisch den betrieblichen Lebensarbeitskonten von Übergehenden Arbeitnehmern zuzuordnen ist.

Ziffer 7.2 erläutert sodann die Modalitäten der Übertragung des gemäß Ziffer 7.1 dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnende Sicherungsvermögen für bestimmte personalbezogene Passiva bzw. die Rechtsstellungen des Übertragenden Rechtsträgers hieran zum Auszugliedernden Vermögen, welches unter CTAs – konkret dem Allianz CTA und dem R+V CTA – gehalten wird. Da das Eigentum an dem jeweils unter den CTAs gehaltenen Sicherungsvermögen rechtlich beim Treuhänder liegt und dort auch jederzeit verbleibt, werden an dem entsprechende Sicherungsvermögen wirtschaftlich, nicht dinglich, die Rechtsstellungen des Übertragenden Rechtsträgers daran im Wege der Ausgliederung auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen. Das dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnende US-WPZ-Sicherungsvermögen hingegen wird unmittelbar von dem Übertragenden Rechtsträger gehalten und wird daher nach den allgemeinen Regelungen, dargestellt in Ziffer 19 des Ausgliederungsvertrags, übertragen. Das stellt Ziffer 7.1(b) insofern ausdrücklich klar.

Ziffer 7.2(a) beschreibt die Übertragungsmodalitäten hinsichtlich der dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Rechtsstellungen des Übertragenden Rechtsträgers in Bezug auf das unter dem Allianz CTA gehaltene Sicherungsvermögen, welches den Übergehenden Arbeitnehmern rechnerisch zuzuordnen ist und als Teil des Auszugliedernden Vermögens auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen wird.

Dazu wird in Ziffer 7.2(a) zunächst die bestehende Vertrags- und Sicherungslage unter dem bei dem Übertragenden Rechtsträger bestehenden Allianz CTA beschrieben: Das Allianz CTA und das darunter gehaltene Sicherungsvermögen dienen der Sicherung wertpapier- bzw. fondsgebundener unmittelbarer Pensionszusagen von Arbeitnehmern des Übertragenden Rechtsträgers, u. a. auch von Übergehenden Arbeitnehmern. Die durch das Allianz CTA gesicherten Pensionszusagen von Übergehenden Arbeitnehmern werden auf Grundlage des durch die Ausgliederung ausgelösten Betriebsteilübergangs nach §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen.

Anschließend wird in Ziffer 7.2(a) beschrieben, dass die durch das Allianz CTA gewährleistete Sicherung, soweit sie Übergehende Arbeitnehmer betrifft, beim Übernehmenden Rechtsträger fortgeführt wird. Hierzu ist der Übernehmende Rechtsträger dem Allianz CTA als Gruppengesellschaft beigetreten. Dadurch ist ein

eigenständiger und mit dem Allianz CTA inhaltsgleicher Treuhandvertrag zwischen der Allianz Treuhand GmbH und dem Übernehmenden Rechtsträger zustande gekommen. Anschließend wird in Ziffer 7.2(a) beschrieben, wie die Übertragung der Rechtsstellungen des Übertragenden Rechtsträgers in Bezug auf das den Übergehenden Arbeitnehmern zuzuordnende und unter dem Allianz CTA gehaltene Sicherungsvermögen im Wege der Ausgliederung auf den Übernehmenden Rechtsträger und das von diesem eingerichtete Nachfolge-CTA technisch umgesetzt wird. Die Übertragung erfolgt technisch dergestalt, dass (i) der Übertragende Rechtsträger die ihm in Bezug auf dieses unter dem Allianz CTA gehaltene Sicherungsvermögen zustehenden Rechte als Teil des Auszugliedernenden Vermögens mit rechtlicher Wirkung zum Vollzugszeitpunkt und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungstichtag auf den Übernehmenden Rechtsträger überträgt und (ii) der Übernehmende Rechtsträger diese auf ihn im Wege der Ausgliederung übertragenen Rechte unmittelbar nach dem Vollzugszeitpunkt zum Zwecke der Errichtung einer gleichwertigen Sicherung in das von ihm eingerichtete Nachfolge-CTA mit der Allianz Treuhand GmbH einbringt. Das rechtliche Eigentum an dem entsprechenden Sicherungsvermögen verbleibt jederzeit beim Treuhänder. Die Einzelheiten zur Umsetzung dieser durch die Ausgliederung erfolgenden Übertragung werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger gemeinsam mit der Allianz Treuhand GmbH im Rahmen einer dreiseitigen Übertragungsvereinbarung regeln, die inhaltlich im Wesentlichen dem Entwurf entspricht, der dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 7.2(a) beigefügt ist und zum Vollzugszeitpunkt in Kraft tritt. Darunter wird u.a. geregelt, dass die Allianz Treuhand GmbH das so im Wege der Ausgliederung auf den Übergehenden Rechtsträger wirtschaftlich übertragene Sicherungsvermögen mit Vollzug der Ausgliederung ausschließlich zugunsten des Übernehmenden Rechtsträgers als Treuhandvermögen unter dem Nachfolge-CTA halten und verwalten wird.

Ziffer 7.2(b) beschreibt die Übertragungsmodalitäten hinsichtlich der dem Auszugliedernenden Vermögen zuzuordnenden Rechtsstellungen des Übertragenden Rechtsträgers in Bezug auf das unter dem R+V CTA gehaltene Sicherungsvermögen, welches den Übergehenden Arbeitnehmern rechnerisch zuzuordnen ist und als Teil des Auszugliedernenden Vermögens auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen wird.

Dazu wird in Ziffer 7.2(b) zunächst die bestehende Vertrags- und Sicherungslage unter dem bei dem Übertragenden Rechtsträger bestehenden R+V CTA beschrieben: Das R+V CTA und das darunter gehaltene Sicherungsvermögen dienen der Sicherung wertpapier- bzw. fondsgebundener unmittelbarer Pensionszusagen von Arbeitnehmern des Übertragenden Rechtsträgers, u. a. auch von Übergehenden Arbeitnehmern. Die durch das R+V CTA gesicherten Pensionszusagen von Übergehenden Arbeitnehmern werden auf Grundlage des durch die Ausgliederung ausgelösten Betriebsteilübergangs nach §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen.

Anschließend wird in Ziffer 7.2 (b) beschrieben, dass die durch das R+V CTA gewährleistete Sicherung, soweit sie Übergehende Arbeitnehmer betrifft, beim Übernehmenden Rechtsträger fortgeführt wird.

Hierzu ist der Übernehmende Rechtsträger dem R+V CTA als Gruppengesellschaft beigetreten. Dadurch ist ein eigenständiger und mit dem R+V CTA inhaltsgleicher

Treuhandvertrag zwischen der R+V Treuhand GmbH und dem Übernehmenden Rechtsträger zustande gekommen.

Anschließend wird in Ziffer 7.2(b) beschrieben, wie die Übertragung der Rechtsstellungen des Übertragenden Rechtsträgers in Bezug auf das den Übergehenden Arbeitnehmern zuzuordnende und unter dem R+V CTA gehaltene Sicherungsvermögen im Wege der Ausgliederung auf den Übernehmenden Rechtsträger und das von diesem eingerichtete Nachfolge-CTA technisch umgesetzt wird. Die Übertragung erfolgt technisch dergestalt, dass (i) der Übertragende Rechtsträger die ihm in Bezug auf dieses unter dem R+V CTA gehaltene Sicherungsvermögen zustehenden Rechte als Teil des Auszugliedernden Vermögens mit rechtlicher Wirkung zum Vollzugszeitpunkt und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag auf den Übernehmenden Rechtsträger überträgt und (ii) der Übernehmende Rechtsträger diese auf ihn im Wege der Ausgliederung übertragenen Rechte unmittelbar nach dem Vollzugszeitpunkt zum Zwecke der Errichtung einer gleichwertigen Sicherung in das von ihm eingerichtete Nachfolge-CTA mit der R+V Treuhand GmbH einbringt. Das rechtliche Eigentum an dem entsprechenden Sicherungsvermögen verbleibt jederzeit beim Treuhänder. Weitere Einzelheiten zur Umsetzung dieser im Wege der Ausgliederung erfolgenden Übertragung werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger gemeinsam mit der R+V Treuhand GmbH im Rahmen einer dreiseitigen Übertragungsvereinbarung regeln, die inhaltlich im Wesentlichen dem Entwurf entspricht, der dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 7.2(b) beigefügt ist und zum Vollzugszeitpunkt in Kraft tritt. Darunter wird u.a. geregelt, dass die R+V Treuhand GmbH das so im Wege der Ausgliederung auf den Übergehenden Rechtsträger wirtschaftlich übertragene Sicherungsvermögen mit Vollzug der Ausgliederung ausschließlich als Treuhandvermögen zugunsten des Übernehmenden Rechtsträgers unter dem Nachfolge-CTA halten und verwalten wird.

Abschließend stellt Ziffer 7.3 klar, dass die Rechtsstellung des Übertragenden Rechtsträgers aus dem BASF CTA nicht zum Auszugliedernden Vermögen gehört und das unter dem BASF CTA gehaltene Sicherungsvermögen nicht – auch nicht anderweitig – auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen wird. Da die durch das BASF CTA gesicherten unmittelbaren Versorgungszusagen der Übergehenden Arbeitnehmer auf Grundlage des durch die Ausgliederung ausgelösten Betriebsteilübergangs nach § 613a Abs. 1 BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen, entfällt die Sicherung unter dem BASF CTA in Bezug auf diese Versorgungszusagen mit Vollzug der Ausgliederung.

## **9. Forderungen (Ziffer 8)**

Nach Ziffer 8.1 gehören zum Auszugliedernden Vermögen sämtliche geschäftsbedingten Forderungen, soweit sie dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind. Dies umfasst insbesondere geschäftsbedingte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich solcher Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Ziffer 8.2 bestimmt, dass die von Ziffer 8.1 erfassten Forderungen lediglich wirtschaftlich im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden. Der Übernehmende Rechtsträger erhält im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag den wirtschaftlichen Nutzen aus den

Forderungen, insbesondere eingezogene Barmittel, und trägt zugleich deren wirtschaftlichen Lasten wie etwa Kosten der Geltendmachung. Der Übertragende Rechtsträger wird insoweit unentgeltlich als fremdnütziger Treuhänder zugunsten des Übernehmenden Rechtsträgers handeln und dessen Weisungen befolgen, soweit diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Ziffer 8.2 stellt weiter klar, dass sämtliche im Zusammenhang mit den Forderungen erzielten Erlöse und Chancen im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag dem Übernehmenden Rechtsträger zustehen. Dieser hat den Übertragenden Rechtsträger hingegen von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, Ansprüchen und jeglicher Haftung freizustellen.

Ziffer 8.3 verweist klarstellend darauf, dass für Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogene Vermögensgegenstände die Regelungen der Ziffern 7, 11 und 16 gelten.

#### **10. Vorräte (Ziffer 9)**

Gemäß Ziffer 9 gehören sämtliche dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnenden Vorräte zum Auszugliedernden Vermögen, insbesondere die in Anlage 9 aufgeführten Vorräte. Erfasst sind insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie fertige als auch unfertige Erzeugnisse und Waren. Die Übertragung umfasst jeweils auch alle damit verbundenen Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche, aus geleisteten und erhaltenen Anzahlungen.

#### **11. Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten (Ziffer 10)**

Ziffer 10.1 weist dem Auszugliedernden Vermögen sämtliche dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Verbindlichkeiten zu. Dies umfasst insbesondere Rabattrückstellungen aus Kundenverträgen, Nachlässe und Preisrisiken, Rückstellungen für Prozesskosten, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen gegenüber Lieferanten sowie Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen aus Mietverträgen. Ziffer 10.1 stellt zudem klar, dass auch die in Ziffer 10.2 genannten Verbindlichkeiten Teil des Auszugliedernden Vermögens sind, auch wenn diese nach Maßgabe von Ziffer 10.3 nur wirtschaftlich übertragen werden sollen.

Ziffer 10.2 ordnet dem Auszugliedernden Vermögen zudem Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu, einschließlich solcher gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, soweit diese dem AS-Geschäft der BASF SE direkt und der Höhe nach vollständig zuzuordnen sind. Darüber hinaus werden auch Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die nur teilweise, aber nicht vollständig dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind und bei denen eine exakte Zuordnung ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht möglich ist, anteilig dem Auszugliedernden Vermögen zugeordnet. Diese sog. AS-Allokationsanteil-Verpflichtungen gehen entsprechend eines in Anlage 10.2 dargestellten Allokationsschlüssels anteilig über. Die nach Ziffer 10.2 erfassten Verbindlichkeiten werden gemäß Ziffer 10.3 nicht dinglich, sondern wirtschaftlich übertragen.

Ziffer 10.3 bestimmt die Modalitäten dieser wirtschaftlichen Übertragung. Im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag trägt der Übernehmende Rechtsträger die wirtschaftliche Last aus den wirtschaftlich übernommenen Verbindlichkeiten und erhält zugleich etwaige wirtschaftliche Nutzen. Der Übertragende Rechtsträger handelt insoweit unentgeltlich als fremdnütziger Treuhänder zugunsten des Übernehmenden Rechtsträgers und wird dessen Weisungen befolgen, soweit diese nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen. Im Zusammenhang mit den in Ziffer 10.2 aufgeführten Verbindlichkeiten stehen dem Übernehmenden Rechtsträger im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag alle Erlöse und Chancen zu, zugleich muss er den Übertragenden Rechtsträger von allen Kosten, Ansprüchen und jeglicher Haftung hierfür freistellen.

Ziffer 10.4 nimmt bestimmte Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von dem Auszugliedernenden Vermögen aus. Dies betrifft sämtliche übrige gewisse und ungewisse Steuerverbindlichkeiten sowie ungewisse Verbindlichkeiten und Risiken und Lasten, soweit sie auf angeblich fehlerhafter Kapitalmarktinformation durch den Übertragenden Rechtsträger beruhen.

Ziffer 10.5 stellt klar, dass sich die Übertragung der in Ziffer 10 genannten Verbindlichkeiten und Rückstellungen jeweils auf die diesen Posten zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse und Risikopositionen bezieht.

Ziffer 10.5 bestimmt, dass für Umweltverpflichtungen im Zusammenhang mit Altlasten abschließend Ziffer 18 gilt.

Ziffer 10.7 verweist klarstellend darauf, dass für Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten und Verpflichtungen die Regelungen der Ziffern 7, 11 und 16 gelten.

## **12. Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit- und Langzeitkonten (Ziffer 11)**

Ziffer 11.1 weist dem Auszugliedernenden Vermögen Verpflichtungen gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern für erfolgsabhängige Zahlungen, insbesondere Short-Term-Incentives, Bonuszahlungen und persönliche Erfolgsbeteiligungen zu.

Ziffer 11.2 stellt klar, dass auch Verpflichtungen gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern für bestehende Zeitsalden und im Kalenderjahr 2025 oder früher nicht genommene Urlaubsansprüche zum Auszugliedernenden Vermögen gehören.

Ziffer 11.3 erfasst darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern für Leistungen aufgrund des Erreichens eines Dienstjubiläums.

Nach Ziffer 11.4 gehören zum Auszugliedernenden Vermögen zudem Verpflichtungen gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern für Leistungen aufgrund bestehender Wertkonten (sog. betriebliche Lebensarbeitskonten) sowie der darauf entfallende zusätzliche kalkulatorische Urlaub bei Inanspruchnahme einer rentennahen Freistellung.

Ziffer 11.5 ordnet die Verpflichtungen aus unmittelbaren und mittelbaren Zusagen der betrieblichen Altersversorgung gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern dem Auszugliedernenden Vermögen zu. Ziffer 11.5 stellt ferner klar, dass Versorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern mit

unverfallbaren Anwartschaften sowie gegenüber Betriebsrentnern – einschließlich berechtigter Hinterbliebener und ausgleichsberechtigter Personen – nicht zum Auszugliedernden Vermögen gehören.

Ziffer 11.6 bestimmt, dass Verpflichtungen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern für die Gewährung von Incentive-Aktien im Rahmen des BASF-Aktienprogramms „Plus“ ebenfalls Bestandteil des Auszugliedernden Vermögens sind.

Schließlich stellt Ziffer 11.7 klar, dass auch Verpflichtungen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern für die Gewährung von Leistungen aus den aktienkursbasierten Vergütungsprogrammen „BASF Aktienoptionsprogramm (BOP)“ und „Strive!“ dem Auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind.

### **13. Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse (Ziffer 12)**

Ziffer 12.1 regelt, dass alle Verträge, Vertragsangebote und -anbahnungen sowie sonstige Schuld- und Rechtsverhältnisse, bei denen jedenfalls auch der Übertragende Rechtsträger Vertragspartei ist und die sich ausschließlich auf das AS-Geschäft der BASF SE beziehen, zum Auszugliedernden Vermögen gehören. Umfasst sind insbesondere Kunden-, Lieferanten- und Partnerverträge, Verträge nach ausländischem Recht mit ausländischen Vertragspartnern, Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Gebrauchsgewährungs- und Nutzungsüberlassungsverträge für Flächen und Gebäude sowie IP-Verträge. Ziffer 12.1 verweist zudem darauf, dass diese Ausschließlichen Verträge insbesondere in Anlage 12.1 aufgeführt werden.

Gemäß Ziffer 12.2 gehören zum Auszugliedernden Vermögen außerdem alle Verträge, die zwar auch, aber nicht ausschließlich dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind, soweit sie dieses betreffen. Für die Übertragung dieser Auszugliedernden Vertragsanteile gilt Ziffer 26.6.

Ziffer 12.3 stellt klar, dass für aus Verträgen entstandene geschäftsbedingte Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen die Ziffern 8 und 10 abschließend gelten.

Ziffer 12.4 verweist klarstellend darauf, dass für Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten und Verpflichtungen die Regelungen der Ziffern 7, 11 und 16 gelten.

### **14. Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen (Ziffer 13)**

Nach Ziffer 13.1 gehören zum Auszugliedernden Vermögen, soweit nicht im Ausgliederungsvertrag, insbesondere in Ziffer 13.2 etwas anderes geregelt ist, sämtliche dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnenden Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen, insbesondere die in Anlage 13.1 aufgeführten.

Ziffer 13.2 enthält Regelungen für Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen, die sowohl das AS-Geschäft der BASF SE als auch beim Übertragenden Rechtsträger verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen. Zunächst wird klargestellt, dass solche Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen dann zum Auszugliedernden Vermögen gehören, wenn sie in Anlage 13.1 aufgeführt sind. Sofern diese nicht in Anlage 13.1 enthalten sind, gehören sie dennoch zum Auszugliedernden Vermögen, sofern sie schwerpunktmäßig dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind. In beiden

Fällen finden die Regelungen der Ziffer 27.5 Anwendung. Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen, die nicht schwerpunktmäßig dem AS-Geschäft dienen und auch nicht in Anlage 13.1 aufgeführt sind, gehören hingegen nicht zum Auszugliedern- den Vermögen und werden folglich nicht übertragen; insoweit gelten die Bestim- mungen der Ziffer 27.6.

#### **15. Zuwendungen (Ziffer 14)**

Gemäß Ziffer 14.1 gehören zum Auszugliedern- den Vermögen, soweit im Ausg- lie- derungsvertrag, insbesondere in Ziffer 14.2, nicht ausdrücklich etwas anderes ge- regelt ist, sämtliche dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnenden Zuwendungen. Dies betrifft insbesondere die in Anlage 14.1 aufgeführten Zuwendungen.

Ziffer 14.2 enthält ergänzende Regelungen für Zuwendungen, die sowohl das AS-Geschäft der BASF SE als auch beim Übertragenden Rechtsträger verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen. Solche Zuwendungen gehören zum Auszugliedern- den Vermögen, wenn sie in Anlage 14.1 aufgeführt sind. Sofern sie dort nicht ent- halten sind, gehören sie dennoch zum Auszugliedern- den Vermögen, sofern sie schwerpunktmäßig dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind. In beiden Fäl- len gelten die Regelungen der Ziffer 28.5. Zuwendungen, die nicht schwerpunkt- mäßig dem AS-Geschäft der BASF SE dienen und auch nicht in Anlage 14.1 aufge- führt sind, gehören hingegen nicht zum Auszugliedern- den Vermögen und werden folglich nicht übertragen; insoweit gelten die Bestimmungen der Ziffer 28.6.

#### **16. Prozess- und Verfahrensverhältnisse (Ziffer 15)**

Nach Ziffer 15.1 gehören zum Auszugliedern- den Vermögen sämtliche Prozess- und Verfahrensverhältnisse, die sich auf Vermögensgegenstände des Auszugliedern- den Vermögens beziehen oder sonst dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind. Dies gilt auch für die in Ziffer 15.2 aufgeführten Prozess- und Verfahrensverhält- nisse, die nur wirtschaftlich übertragen werden. Umfasst sind insbesondere die in Anlage 15.1 aufgeführten Prozess- und Verfahrensverhältnisse.

Ziffer 15.2 stellt klar, dass auch die in Anlage 15.2 genannten Prozess- und Ver- fahrensverhältnisse zum Auszugliedern- den Vermögen gehören, die – soweit dies nach der jeweils anwendbaren Prozess- und Verfahrensordnung zulässig ist – nur wirtschaftlich im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO auf den Übernehmenden Rechts- träger übertragen werden sollen. Die Übertragung erfolgt dergestalt, dass der Übernehmende Rechtsträger im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungs- stichtag die wirtschaftliche Last aus den wirtschaftlich übernommenen Prozess- und Verfahrensverhältnissen trägt und den wirtschaftlichen Nutzen aus den wirtschaft- lich übernommenen Prozess- und Verfahrensverhältnissen erhält. Im Übrigen gel- ten die Regelungen der Ziffer 29.2.

#### **17. Personenbezogenes Vermögen (Ziffer 16)**

Ziffer 16.1 bestimmt, dass zum Auszugliedern- den Vermögen die Arbeitsverhält- nisse sämtlicher Arbeitnehmer gehören, die zum Ausgliederungsstichtag dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet waren oder die dem AS-Geschäft der BASF SE in der Zeit zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugszeitpunkt zugeordnet wer- den, jeweils soweit diese Arbeitnehmer zum Vollzugszeitpunkt weiterhin dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet sind und ihrem Übergang nicht gemäß

§§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB widersprechen. Die Personalidentifikationsnummern der Übergehenden Arbeitnehmer, soweit diese zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Ausgliederungsvertrags bereits identifiziert wurden, sind in Anlage 16.1 aufgeführt. Weiter stellt Ziffer 16.1 klar, dass aufgrund eines erwarteten höheren Personalbedarfs im AS-Geschäft der BASF SE zwischen Abschluss des Ausgliederungsvertrags und dem Vollzugszeitpunkt vorgesehen ist, zusätzlich eine niedrige zweistellige Anzahl an Arbeitnehmern des Übertragenden Rechtsträgers, die bislang nicht dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet sind, dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen und/oder weitere Arbeitnehmer für das AS-Geschäft der BASF SE einzustellen. Die Anlage 16.1 wird u.a. deshalb bis zum Vollzugszeitpunkt fortlaufend aktualisiert und die Personalidentifikationsnummern der Übergehenden Arbeitnehmer zum maßgeblichen Zeitpunkt enthalten (vorbehaltenlich etwaiger nach dem Vollzugszeitpunkt erklärter, wirksamer Widersprüche gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB). Für den Fall des Widerspruchs eines Arbeitnehmers gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB verweist Ziffer 16.1 schließlich auf die Regelungen zum wirtschaftlichen Ausgleich nach Ziffer 34.

Ziffer 16.2 stellt klar, dass zum Auszugliedernden Vermögen auch sämtliche sonstigen mit den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer zusammenhängenden Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse gehören.

#### **18. Mitgliedschaften (Ziffer 17)**

Zum Auszugliedernden Vermögen gehören nach Ziffer 17.1 die sich ausschließlich auf das AS-Geschäft der BASF SE beziehenden Mitgliedschaften des Übertragenden Rechtsträgers. Erfasst sind insbesondere die in Anlage 17.1 näher spezifizierten Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gemeinschaften, Personennverbänden und Vereinigungen.

Ziffer 17.2 sieht vor, dass die Vertragsparteien bei Mitgliedschaften, die sich nicht ausschließlich, aber auch auf das AS-Geschäft der BASF SE beziehen, bis zum Vollzugszeitpunkt über die künftige Zuordnung entscheiden werden. Sofern der Übernehmende Rechtsträger die Mitgliedschaft übernehmen, sie neben dem Übertragenden Rechtsträger halten, oder in dessen Mitgliedschaft mit einbezogen werden soll, bemühen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften um die Übertragung, Spaltung oder Neubeantragung für den Übernehmenden Rechtsträger oder die Einbeziehung des Übernehmenden Rechtsträgers in die betreffende Mitgliedschaft.

#### **19. Spezifische öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Lasten (Ziffer 18)**

Ziffer 18.1 bestimmt, dass zum Auszugliedernden Vermögen Umweltverpflichtungen im Zusammenhang mit Altlasten gehören, die ausschließlich und vollständig dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob sie bekannt sind, bereits durch öffentlich-rechtliche Anordnungen, Verfügungen, Entscheidungen, Verträge oder andere hoheitliche Maßnahmen konkretisiert wurden oder unbekannt sind. Hierzu gehören insbesondere Umweltverpflichtungen im Zusammenhang mit der Sanierung eines Bentazon-schadens auf dem Werksgelände Ludwigs-hafen am Rhein.

Ziffer 18.2 betrifft bestimmte weitere Altlastensachverhalte, bei denen eine Mitverursachung durch das AS-Geschäft der BASF SE dem Grunde nach feststeht, nicht jedoch der konkrete Verursachungsanteil. Das betrifft Umweltverpflichtungen im Zusammenhang mit Altlasten auf den Deponien Flotzgrün, Maudach und Bruchhübel, die in Höhe eines Anteils von 24% zum Auszugliedernden Vermögen gehören. Auch diese Umweltverpflichtungen werden unabhängig davon zugeordnet, ob sie bekannt sind, bereits durch öffentlich-rechtliche Anordnungen, Verfügungen, Entscheidungen, Verträge oder andere hoheitliche Maßnahmen konkretisiert wurden oder unbekannt sind.

Ziffer 18.3 regelt, dass die Übertragung der in Ziffer 18 erfassten Umweltverpflichtungen ausschließlich wirtschaftlich im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO erfolgt. Der Übernehmende Rechtsträger stellt den Übertragenden Rechtsträger im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag vollständig von den im Außenverhältnis weiterbestehenden Umweltverpflichtungen aus Ziffer 18.1 bzw. anteilig in Höhe von 24% von solchen aus Ziffer 18.2 frei. Im Gegenzug stehen dem Übernehmenden Rechtsträger im gleichen Umfang sämtliche mit den betreffenden Umweltverpflichtungen verbundene Erlöse, Chancen und Einnahmen zu.

Weiter bestimmt Ziffer 18.4, dass dem Übernehmenden Rechtsträger hinsichtlich der Ziffer 18.1 zugrunde liegenden Sachverhalte im Innenverhältnis ein Weisungsrecht gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger zusteht. Dieses ist unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen und der Verantwortung für die Umwelt auszuüben. Für die in Ziffer 18.2 erfassten Sachverhalte haben sich die Vertragsparteien darauf verständigt, dass der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger hinsichtlich erforderlicher Sanierungsmaßnahmen anhört und dessen Stellungnahmen bei der Entscheidung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, des Freistellungsanteils in Höhe von 24%, der gesetzlichen Grenzen und der Verantwortung für die Umwelt berücksichtigt. In beiden Fällen ist gewährleistet, dass die Mitwirkungsrechte des Übernehmenden Rechtsträgers aus Ziffer 18.4 behördlichen Anordnungen oder vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit Altlasten nicht zuwiderlaufen oder berechnigte Interessen des Übertragenden Rechtsträgers gefährden.

### **III. Modalitäten sowie weitere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens**

#### **1. Vollzug (Ziffer 19)**

Gemäß Ziffer 19.1 geht das Auszugliedernde Vermögen (i) mit dinglicher Wirkung und (ii) zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers über (Vollzugszeitpunkt), soweit im Ausgliederungsvertrag nichts anderes geregelt ist.

Gemäß Ziffer 19.2 geht zum Vollzugszeitpunkt auch der Besitz an den beweglichen und unbeweglichen Sachen des Auszugliedernden Vermögens über. Soweit sich Sachen, die zum Auszugliedernden Vermögen gehören, im Besitz Dritter befinden, ist der Herausgabeanspruch gegen die dritte Partei Teil des Auszugliedernden Vermögens.

Ziffer 19.3 stellt klar, dass der Übernehmende Rechtsträger zum Vollzugszeitpunkt sämtliche dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnenden oder im Zusammenhang mit diesem geführten Geschäftsunterlagen erhält. Dasselbe gilt für alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf ihn übergehenden Rechte erforderlich sind. Bücher und sonstige Aufzeichnungen verwahrt der Übernehmende Rechtsträger für den Übertragenden Rechtsträger innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Der Übernehmende Rechtsträger sichert Vertraulichkeit sowie die Einhaltung weiterer gesetzlicher Anforderungen zu. Den praktischen Umgang mit den Geschäftsunterlagen stimmen die Vertragsparteien untereinander ab.

## **2. Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt (Ziffer 20)**

Der Umfang des Auszugliedernden Vermögens bemisst sich gemäß Ziffer 20.1 nach dem Bestand zum Vollzugszeitpunkt. Entsprechend werden die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt erfolgten Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen bei der Übertragung berücksichtigt. Soweit im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, gehören auch diejenigen dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnenden Vermögensgegenstände zum Auszugliedernden Vermögen, die diesem bis zum Vollzugszeitpunkt zugegangen oder in ihm entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Vermögensgegenstände, die ab dem Ausgliederungstichtag mit Hilfe eines zentralen Reporting-Tools auf Basis der Finanzdaten des ERP-Systems der BASF SE dem AS-Geschäft der BASF SE zugeordnet werden, sowie alle Vermögensgegenstände, die aus Handlungen von Mitarbeitern des AS-Geschäfts der BASF SE oder aus sonstigen ausdrücklich oder konkludent für das AS-Geschäft der BASF SE ab dem Ausgliederungstichtag vorgenommenen Rechtshandlungen resultieren. Gleichzeitig werden solche Vermögensgegenstände nicht übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder zum Vollzugszeitpunkt nicht oder nicht mehr beim Übertragenden Rechtsträger bestehen. Ziffer 20.1 stellt allerdings klar, dass an ihrer Stelle die zum Vollzugszeitpunkt vorhandenen dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate zum Auszugliedernden Vermögen gehören. Dies gilt allerdings nur für dingliche oder schuldrechtliche Surrogate von Vermögensgegenständen, die zum Auszugliedernden Vermögen gehören.

Ziffer 20.2 verpflichtet die Vertragsparteien, die Anlagen zum Ausgliederungsvertrag sowie die zugrunde liegenden Aufstellungen bis zum Vollzugszeitpunkt fortzuschreiben.

Ziffer 20.3 bestimmt, dass diese Regelungen entsprechend für Veränderungen des Nutzungsumfangs an Gegenständen des Aktivvermögens gelten.

## **3. Anwartschaftsrechte, Herausgabeansprüche und Miteigentum (Ziffer 21)**

Gemäß Ziffer 21 gehören, soweit die Vermögensgegenstände des Auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehen oder der Übertragende Rechtsträger Dritten zur Sicherheit das Eigentum an ihnen übertragen hat, sämtliche dem Übertragenden Rechtsträger in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte und Pflichten einschließlich Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche zum Auszugliedernden Vermögen. Stehen Vermögensgegenstände des Auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt im Miteigentum, gehört der Miteigentumsanteil des Übertragenden Rechtsträgers zum Auszugliedernden Vermögen.

#### **4. Hindernisse bei der Übertragung und Auffangbestimmungen (Ziffer 22)**

Ziffer 22 trifft Auffangregelungen für den Fall, dass bestimmte Vermögensgegenstände oder sonstige Rechte und Pflichten nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang im Wege der Ausgliederung übergehen, sofern der Ausgliederungsvertrag für sie keine spezielleren Übertragungsmodalitäten festlegt.

Gemäß Ziffer 22.1 hat der Übertragende Rechtsträger dem Übernehmenden Rechtsträger die betroffenen Vermögensgegenstände gesondert zu übertragen, mit der Maßgabe, dass diese jedenfalls im Innenverhältnis zwischen Übertragendem Rechtsträger und Übernehmendem Rechtsträger schon mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag übertragen werden. Der Übernehmende Rechtsträger stimmt diesem Vorgehen zu. Erfolgt im Außenverhältnis keine gesonderte Übertragung, weil diese nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, stellen sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag gleichwohl so, als wäre die Übertragung mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag erfolgt. In beiden Konstellationen trägt der Übernehmende Rechtsträger im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag die wirtschaftlichen Lasten und erhält den wirtschaftlichen Nutzen. Insofern erteilt der Übertragende Rechtsträger dem Übernehmenden Rechtsträger alle erforderlichen und rechtlich möglichen Vollmachten, ihn in Bezug auf den nicht übergegangenen Gegenstand zu vertreten und insbesondere die Rechte, die auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen, im Namen des Übertragenden Rechtsträgers geltend zu machen. Kann der Übernehmende Rechtsträger eine Rechtsstellung nicht mit Wirkung im Außenverhältnis wahrnehmen, wird der Übertragende Rechtsträger unentgeltlich als fremdnütziger und weisungsgebundener Treuhänder des Übernehmenden Rechtsträgers handeln und Weisungen des Übernehmenden Rechtsträgers befolgen. Im Zusammenhang mit dem nicht übergegangenen Vermögensgegenstand stehen dem Übernehmenden Rechtsträger im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag alle Chancen und Erträge zu, wobei er den Übertragenden Rechtsträger im Gegenzug von allen Kosten, Ansprüchen und jeglicher Haftung hierfür freistellen muss.

Sofern zur Übertragung die Zustimmung Dritter, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder sonstige Rechtshandlungen erforderlich sind, bemühen sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 22.2 darum, diese zu beschaffen. Die in Ziffer 22.1 Satz 3 bis 7 beschriebenen Regelungen gelten entsprechend, wenn die Zustimmung oder die Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist.

Ziffer 22.3 trifft Regelungen für den umgekehrten Fall, in dem bestimmte Vermögensgegenstände oder sonstige Rechte und Pflichten nicht übergehen sollen, ein rechtlicher Übergang aber gleichwohl mit Durchführung der Ausgliederung erfolgt. In diesem Fall ist der Übernehmende Rechtsträger zur Rückübertragung oder gegebenenfalls zur Freistellung des Übertragenden Rechtsträgers und der Übertragende Rechtsträger spiegelbildlich zur Zustimmung zur Rückübertragung oder Freistellung verpflichtet. Die Vertragsparteien vereinbaren Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine derartige Rückübertragung. Darüber hinaus wird den Vertragsparteien nach Ziffer 22.3 zugestanden, versehentliche Falschzuordnungen vor dem Vollzugszeitpunkt in gegenseitigem Einvernehmen zu korrigieren. Im

Innenverhältnis stellen sich die Vertragsparteien so, als wären die Gegenstände oder sonstigen Rechte und Pflichten nicht übergegangen.

Ziffer 22.4 regelt, wie zu verfahren ist, wenn sich anhand des Ausgliederungsvertrags einschließlich seiner Anlagen nicht eindeutig ermitteln lässt, welchem Rechtsträger ein Vermögensgegenstand zuzuordnen ist. In diesen Fällen entscheidet der Übertragende Rechtsträger nach § 315 BGB über die Zuordnung.

Ziffer 22.5 stellt klar, dass die in Ziffer 22 getroffenen Auffangbestimmungen dazu dienen, zumindest den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO an den Vermögensgegenständen des Auszugliedern- den Vermögens zu bewirken.

## **5. Spezifische Übertragungsmodalitäten bei IP-Rechten (Ziffer 23)**

Ziffer 23 enthält spezifische Übertragungsmodalitäten für IP-Rechte, soweit diese sowohl im AS-Geschäft der BASF SE als auch in anderen, dem Übertragenden Rechtsträger zuzuordnenden Geschäftsbereichen genutzt oder etwaige Nutzungen geplant wurden.

Nach Ziffer 23.1 räumt der Übernehmende Rechtsträger dem Übertragenden Rechtsträger sowie mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ein ausschließliches, übertragbares und unterlizenzierbares, weltweites, gebührenfreies und unwiderrufliches Nutzungsrecht an Gemeinsam Genutzten IP-Rechten ein. Dieses Nutzungsrecht gilt für sämtliche Nutzungen außerhalb des AS-Geschäfts der BASF SE und umfasst insbesondere die ausschließliche Verwertung, Weiterentwicklung und Geltendmachung gegenüber Dritten. Zudem umfasst dieses Nutzungsrecht ausdrücklich das Recht, im Rahmen der vorgenannten Regelungen und außerhalb des AS-Geschäfts der BASF SE, Dritte, unabhängig davon, ob diese im oder für den Agrarsektor tätig sind oder nicht, zu beliefern, für diese zu produzieren oder die Gemeinsam Genutzten IP-Rechte an diese zu unterlizenzieren.

Ziffer 23.2 regelt den Fall des Gemeinsam Genutzten Zurückbleibenden Know-Hows, das nach Ziffer 4.3 nicht zum Auszugliedern- den Vermögen gehört und beim Übertragenden Rechtsträger verbleibt. Der Übertragende Rechtsträger räumt dem Übernehmenden Rechtsträger sowie mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ein ausschließliches, übertragbares und unterlizenzierbares, weltweites, gebührenfreies und unwiderrufliches Nutzungsrecht an Gemeinsam Genutzten Zurückbleibenden Know-How für den Bereich des AS-Geschäfts der BASF SE ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die ausschließliche Verwertung, Weiterentwicklung, Geltendmachung und Lizenzierung des Gemeinsam Genutzten Zurückbleibenden Know-Hows im Bereich des AS-Geschäfts der BASF SE.

Ziffer 23.3 betrifft das Gemeinsam Genutzte Übertragene Know-How, das nach Ziffer 4.3 zum Auszugliedern- den Vermögen gehört und damit auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen wird. In diesem Fall räumt umgekehrt der Übernehmende Rechtsträger dem Übertragenden Rechtsträger sowie mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ein ausschließliches, übertragbares und unterlizenzierbares, weltweites, gebührenfreies und unwiderrufliches Nutzungsrecht an dem Gemeinsam Genutzte Übertragene Know-How für die dem Übertragenden Rechtsträger zuzuordnenden Geschäftsbereiche ein. Dieses Nutzungsrecht

umfasst insbesondere die ausschließliche Verwertung, Weiterentwicklung, Geltendmachung und Lizenzierung.

Ziffer 23.4 betrifft Zurückbleibende REACH-Daten, die nach Ziffer 4.2(f) nicht zum Auszugliedernden Vermögen gehören und beim Übertragenden Rechtsträger verbleiben. Der Übertragende Rechtsträger räumt dem Übernehmenden Rechtsträger sowie mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ein ausschließliches, übertragbares und unterlizenzierbares, weltweites, gebührenfreies und unwiderrufliches Nutzungsrecht an diesen Zurückbleibenden REACH-Daten im Bereich des AS-Geschäfts der BASF SE ein.

Ziffer 23.5 stellt klar, dass die nach den Ziffern 23.1 bis 23.4 eingeräumten Nutzungsrechte für die Dauer des jeweiligen rechtlichen Schutzes der immateriellen Schutzrechte bestehen und automatisch erlöschen, soweit und sobald der jeweilige Schutz erlischt oder endet. Sofern für bestimmte immaterielle Schutzrechte keine Schutzrechtsdauer gilt, bestehen diese Nutzungsrechte zeitlich unbefristet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird oder zwingende gesetzliche Vorgaben entgegenstehen. Beabsichtigt der Übernehmende Rechtsträger die Aufgabe, den Verkauf oder anderweitige Übertragung registrierter Gemeinsam Genutzter IP-Rechte, hat er dem Übertragenden Rechtsträger zuvor ein Andienungsrecht zum Erwerb zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen. Ein solches Andienen ist nicht erforderlich, wenn der Übernehmende Rechtsträger ein Geschäftsgebiet veräußert, zu dem auch einzelne oder mehrere Gemeinsam Genutzte IP Rechte gehören. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien, den Schutz nicht registrierter Gemeinsam Genutzter IP-Rechte, des Gemeinsam Genutzten Übertragenen Know-Hows, des Gemeinsam Genutzten Zurückbleibenden Know-Hows und der Zurückbleibenden REACH-Daten soweit zumutbar und erforderlich aufrechtzuerhalten und diese vertraulich zu behandeln.

Ziffer 23.6 betrifft Dienstleistungen, Unterstützungsleistungen und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit immateriellen Schutzrechten, die die Vertragsparteien sich gegenseitig oder anderen BASF-Gruppengesellschaften gegenüber erbringen. Die Vertragsparteien werden sich nach dem Vollzugszeitpunkt über den zukünftigen Umgang mit diesen Tätigkeiten austauschen und vereinbaren, ob und in welchem Umfang der Übernehmende Rechtsträger solche Tätigkeiten künftig übernehmen wird. Soweit hierfür Regelungen erforderlich sind, sollen diese vor dem Vollzugszeitpunkt sachgerecht vereinbart und vertraglich festgehalten werden.

## **6. Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Datenbankinhalten Agricultural Solutions (Ziffer 24)**

Gemäß Ziffer 24 ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Zugriffs- und Berechtigungskonzepte, sicherzustellen, dass der Übernehmende Rechtsträger lediglich Zugriff auf diejenigen Datenbankinhalte Agricultural Solutions erhält, die sich auf das AS-Geschäft der BASF SE beziehen, auch wenn diese gemeinsam mit Datenbankinhalten anderer Einheiten, Teilbetriebe oder Funktionsbereiche gespeichert sind.

## **7. Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Sonstigen Grundbuchlichen Rechten (Ziffer 25)**

Gemäß Ziffer 25.1 verpflichtet sich der Übertragende Rechtsträger, Sonstige Grundbuchliche Rechte, die nicht bereits kraft Gesetzes zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen, auf diesen zu übertragen. Der Übernehmende Rechtsträger verpflichtet sich, die Übertragung anzunehmen. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis so, als wären sämtliche Sonstigen Grundbuchlichen Rechte bereits mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen. Dies umfasst insbesondere die Ausübung der Sonstigen Grundbuchlichen Rechte, die der Übertragende Rechtsträger dem Übernehmenden Rechtsträger überlässt. Soweit der Übertragende Rechtsträger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG die Sonstigen Grundbuchlichen Rechte ebenfalls zur Sicherung, Errichtung, Nutzung oder Erschließung eigener Vermögensgegenstände benötigt oder sie Dritten zur Ausübung versprochen hat, räumt der Übernehmende Rechtsträger auf Verlangen ein entsprechendes Mitnutzungsrecht ein.

Mit Ziffer 25.2 weisen die Vertragsparteien den amtierenden Notar, seinen Vertreter oder Nachfolger im Amt an, nach Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers das Grundbuch hinsichtlich des gesamten von der Ausgliederung betroffenen Grundbesitzes auf den Übernehmenden Rechtsträger zu berichtigen. Diese werden dadurch insbesondere bevollmächtigt, den zu berichtigenden Grundbesitz sowie die zu berichtigenden beschränkt dinglichen Rechte zu bezeichnen und sämtliche im Zusammenhang mit der Berichtigung erforderlichen Anträge, Erklärungen und gegebenenfalls Bewilligungen abzugeben. Ergänzend haben die Vertragsparteien vereinbart, dass klarstellende und konkretisierende Erklärungen zur Grundbuchberichtigung beschränkt dinglicher Rechte wie beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten – in Kenntnis der Regelung des § 126 Abs. 2 UmwG – auch nachträglich durch beide Vertragsparteien klarstellend und konkretisierend niedergelegt werden können. Hierzu verpflichten sich die Vertragsparteien, die entsprechenden Erklärungen in grundbuchtauglicher Form abzugeben.

## **8. Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Verträgen (Ziffer 26)**

Nach Ziffer 26.1 findet in Bezug auf nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang zum Vollzugszeitpunkt übergehende Ausschließliche Verträge eine Rechtliche Vertragsübertragung dergestalt statt, dass der Übertragende Rechtsträger seine Stellung als Vertragspartei, einschließlich aller Rechte und Pflichten, insbesondere Ansprüche und Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten (bekannt oder unbekannt) für die Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft und mit der Maßgabe an den Übernehmenden Rechtsträger überträgt, dass die Übertragung im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag erfolgt. Das Ziel der Rechtlichen Übertragung ist ebenfalls erreicht, wenn der betreffende Vertrag bei dem Übertragenden Rechtsträger beendet und beim Übernehmenden Rechtsträger zeitnah in Zusammenhang mit der Ausgliederung mit im Wesentlichen gleichen Bedingungen und derselben Gegenpartei abgeschlossen wird.

Gemäß Ziffer 26.2 unternehmen die Vertragsparteien für den Fall, in dem die Rechtliche Vertragsübertragung der Zustimmung Dritter bedarf, jeweils auf eigene

Kosten alle erforderlichen und angemessenen Anstrengungen, um diese schnellstmöglich einzuholen. Die Rechtliche Vertragsübertragung gilt jedenfalls dann als durchgeführt, wenn ein objektiver und verständiger Dritter das Verhalten des jeweils betroffenen Dritten als Zustimmung auffassen würde.

Ziffern 26.3 und 26.4 treffen nähere Regelungen für den Fall, in dem die Rechtliche Vertragsübertragung eines Vertrags nicht bis zum Vollzugszeitpunkt bewirkt wurde oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Nach Ziffer 26.3 stellen sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so, als sei die Rechtliche Vertragsübertragung mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag erfolgt (Vertragstreuhand). Dies gilt, bis die Rechtliche Vertragsübertragung tatsächlich erfolgt ist, der Vertrag endet oder der Übertragende Rechtsträger aus anderen Gründen als Partei des zu übertragenden Vertrags ersetzt wird oder als solche ausscheidet.

Ziffer 26.4 regelt die Einzelheiten der in Ziffer 26.3 vorgesehenen Vertragstreuhand. Der Übertragende Rechtsträger ist zunächst verpflichtet, alle Informationen oder von Dritten erhaltene Erklärungen zum Vertrag an den Übernehmenden Rechtsträger weiterzuleiten und vertragliche Willenserklärungen nur dann abzugeben, wenn dies mit dem Übernehmenden Rechtsträger abgestimmt ist. Die Vertragsverwaltung und das Vertragsmanagement liegen grundsätzlich beim Übernehmenden Rechtsträger. Soweit und solange dies nicht zulässig ist, übernimmt der Übertragende Rechtsträger gegen Erstattung der angemessenen und dokumentierten Kosten Verwaltung und Management als Service für den Übernehmenden Rechtsträger, erhält von diesem alle relevanten Informationen und wendet dabei die Sorgfalt an, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Soweit zulässig stellt der Übernehmende Rechtsträger dem Übertragenden Rechtsträger alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen zur Verfügung, stellt den Übertragenden Rechtsträger von allen finanziellen Nachteilen frei, die bei diesem durch die Vertragstreuhand entstehen, und der Übertragende Rechtsträger leitet alle vom Vertragspartner erhaltenen vertraglichen Leistungen an den Übernehmenden Rechtsträger weiter.

Nach Ziffer 26.5 stellt der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger von allen Ansprüchen, Kosten, Verlusten oder sonstigen finanziellen Nachteilen frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Zu Übertragenden Vertrag ergeben, es sei denn, diese resultieren daraus, dass der Übertragende Rechtsträger seine Pflichten nach Ziffer 26.4 grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat.

Ziffer 26.6 regelt die Übertragung von Auszugliedernden Vertragsanteilen an Gemischten Verträgen. Die Vertragsparteien werden hierfür auf jeweils eigene Kosten alle erforderlichen und angemessenen Anstrengungen unternehmen, um bis zum Vollzugszeitpunkt eine vertragliche Regelung mit den weiteren Parteien des jeweiligen Gemischten Vertrags zu treffen. Ziel dieser Vertragsumstellung ist entweder (i) dass der Auszugliedernde Vertragsanteil dem Übernehmenden Rechtsträger rechtlich selbständig zur Verfügung steht oder (ii) dass der Übernehmende Rechtsträger in den betreffenden Gemischten Vertrag einbezogen wird. Ist eine solche Vertragsumstellung bis zum Vollzugszeitpunkt nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar, stellen sich die Vertragsparteien in entsprechender Anwendung der Regelungen der Ziffern 26.4 und 26.5 im Innenverhältnis so, als ob die Vertragsumstellung mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag erfolgt wäre. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem (i) die Vertragsumstellung

tatsächlich erfolgt, (ii) der betroffene Gemischte Vertrag endet oder (iii) der Übertragende Rechtsträger aus anderen Gründen als Partei des jeweiligen Gemischten Vertrags ersetzt wird oder als solche ausscheidet.

## **9. Spezifische Übertragungsmodalitäten bei öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen (Ziffer 27)**

Ziffer 27 trifft spezifische Übertragungsregeln für die zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen. Als Grundsatz schreibt Ziffer 27.1 fest, dass sich die Vertragsparteien über die erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung der Übertragung der Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen und zur Übernahme der damit verbundenen Rechte und Pflichten abstimmen und ein für beide Seiten wirtschaftlich akzeptables und zumutbares Vorgehen vereinbaren werden.

Gemäß Ziffer 27.2 gehen – vorbehaltlich Ziffer 27.3 – alle zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen kraft Gesetzes zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, rechtzeitig alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Übergang der betreffenden Positionen zu gewährleisten und wechselseitig abzustimmen.

Ziffer 27.3 regelt den Umgang mit solchen Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen, die nicht kraft Gesetzes auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen, insbesondere wenn die partielle Gesamtrechtsnachfolge durch Gesetz oder behördliche Entscheidung ausgeschlossen oder von der Mitwirkung Dritter abhängig ist. Insofern verpflichten sich die Vertragsparteien, alle zur Übertragung oder Neuerteilung der betreffenden Position erforderlichen Schritte zu ergreifen sowie frühzeitig und erforderlichenfalls unter Einbindung der zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass der Übernehmende Rechtsträger zum Vollzugszeitpunkt über die für den ununterbrochenen Geschäftsbetrieb des AS-Geschäfts der BASF SE erforderlichen Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen verfügt. Die Vertragsparteien werden insbesondere die erforderlichen Anzeigen, Eintragungen und Registrierungen vornehmen.

Ziffer 27.4 regelt Fälle, in denen bestimmte Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen weder nach Ziffer 27.2 kraft Gesetzes übergehen noch nach Ziffer 27.3 rechtzeitig übertragen oder neu erteilt werden können. In diesen Fällen stellen die Vertragsparteien unter Einbeziehung der zuständigen Behörden erforderlichenfalls durch entsprechende Vereinbarungen sicher, dass zugunsten des Übernehmenden Rechtsträgers der ununterbrochene Geschäftsbetrieb des AS-Geschäfts der BASF SE bis zur endgültigen Übertragung oder Neuerteilung der betreffenden Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen gewährleistet ist.

Ziffer 27.5 betrifft Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen, die neben dem AS-Geschäft der BASF SE auch beim Übertragenden Rechtsträger verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen. Die Rechte und Pflichten aus diesen Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen werden im Außenverhältnis vom Übernehmenden Rechtsträger wahrgenommen. Im Innenverhältnis stellt der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger im Rahmen des rechtlich Zulässigen und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden so, dass die Rechte und Pflichten dem

Übertragenden Rechtsträger anteilig in dem Umfang zufallen, der auf die beim Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Geschäftsaktivitäten entfällt. Die Vertragsparteien stimmen sich über die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte zum Innenausgleich ab und vereinbaren ein wirtschaftlich akzeptables und zumutbares Vorgehen. Wo erforderlich, werden sie frühzeitig und gegebenenfalls unter Einbindung der zuständigen Behörden darauf hinwirken, dass die entsprechenden Öffentlich-Rechtlichen Rechtspositionen für den Übertragenden Rechtsträger neu beantragt oder aufgeteilt werden.

Ziffer 27.6 betrifft Öffentlich-Rechtliche Rechtspositionen, die für die operative Funktionsfähigkeit und rechtliche Zulässigkeit des Geschäftsbetriebs des Übernehmenden Rechtsträgers erforderlich sind, jedoch nach Ziffer 13.2 Satz 4 nicht zum Auszugliedernden Vermögen gehören. In diesen Fällen unterstützt der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger dabei, diese Berechtigungen selbst zu erwerben.

## **10. Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Zuwendungen (Ziffer 28)**

Ziffer 28 regelt die spezifischen Übertragungsmodalitäten für die zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Zuwendungen.

Diesbezüglich bestimmt Ziffer 28.1, dass sich die Vertragsparteien über die erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung der Übertragung und zur Übernahme der damit verbundenen Pflichten abstimmen und ein für beide Seiten wirtschaftlich akzeptables und zumutbares Vorgehen vereinbaren werden.

Gemäß Ziffer 28.2 gehen – vorbehaltlich Ziffer 28.3 – die zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Zuwendungen grundsätzlich kraft Gesetzes zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, rechtzeitig alle erforderlichen Schritte vorzunehmen, um den Übergang der Zuwendungen auf den Übernehmenden Rechtsträger zu gewährleisten.

Ziffer 28.3 betrifft Zuwendungen, die nicht kraft Gesetzes auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen. Insofern verpflichten sich die Vertragsparteien, alle zur Übertragung der Zuwendungen zum Vollzugszeitpunkt erforderlichen Schritte zu ergreifen.

Für den Fall, dass Zuwendungen weder kraft Gesetzes übergehen noch zum Vollzugszeitpunkt übertragen werden können, stellen sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 28.4, soweit rechtlich zulässig und ggf. in Abstimmung mit dem jeweiligen Fördergeber, im Innenverhältnis wirtschaftlich so, als wäre die jeweilige Zuwendung mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen.

Ziffer 28.5 betrifft solche Zuwendungen, die neben dem AS-Geschäft der BASF SE auch beim Übertragenden Rechtsträger verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen. Die Rechte und Pflichten aus diesen Zuwendungen werden im Außenverhältnis vom Übernehmenden Rechtsträger wahrgenommen. Im Innenverhältnis stellt der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag im Rahmen des rechtlich Zulässigen und in Abstimmung mit den Fördergebern so, dass die Forderungen, Rechte und Pflichten aus diesen

Zuwendungen dem Übertragenden Rechtsträger mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag anteilig, d.h. in dem Umfang zu fallen, der auf die bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Geschäftsaktivitäten entfällt. Die Vertragsparteien stimmen sich über die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte zum Innenausgleich ab und vereinbaren ein für alle Seiten wirtschaftlich akzeptables und zumutbares Vorgehen.

Ziffer 28.6 regelt schließlich Zuwendungen, die nach Ziffer 14.2 Satz 4 nicht zum Auszugliederten Vermögen gehören. Diese Zuwendungen verbleiben im Außenverhältnis beim Übertragenden Rechtsträger. Im Innenverhältnis stellen sich die Vertragsparteien – soweit rechtlich zulässig und in Abstimmung mit den Fördergebern – so, als wären die Zuwendungen anteilig auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen, d.h. in dem Umfang, der auf das AS-Geschäft der BASF SE entfällt. Die Vertragsparteien stimmen sich auch insoweit über die verfahrensrechtlichen Schritte zum Innenausgleich ab und vereinbaren ein wirtschaftlich akzeptables und zumutbares Vorgehen.

## **11. Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Prozess- und Verfahrensverhältnissen (Ziffer 29)**

Ziffer 29 trifft spezifische Übertragungsregeln im Hinblick auf Prozess- und Verfahrensverhältnisse.

Für den Fall, dass der vollständige Übergang der Partei- bzw. Beteiligtenstellung in Prozess- und Verfahrensverhältnissen, die zum Auszugliederten Vermögen gehören, vom Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren Prozess- und Verfahrensordnung von weiteren Umständen abhängt, regelt Ziffer 29.1, dass sich die Vertragsparteien darüber verständigen, ob sie sich um das Eintreten dieser Umstände und einen Partei- bzw. Beteiligtenwechsel bemühen. Falls ein solcher Wechsel nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist, gilt im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander die Regelung gemäß Ziffer 29.2.

Kommt es nicht zu einem vollständigen Übergang der Partei- bzw. Beteiligtenstellung, führt der Übertragende Rechtsträger das betreffende Verfahren gemäß Ziffer 29.2 in eigenem Namen und auf Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers fort, soweit dies nach der jeweils anwendbaren Prozess- und Verfahrensordnung zulässig ist. Er hat sich dabei mit dem Übernehmenden Rechtsträger abzustimmen und dessen Weisungen und Interessen zu berücksichtigen. Die Umsetzung von Weisungen kann nur mit Blick auf eine drohende schwere Rufschädigung beim Übertragenden Rechtsträger oder bei einem seiner verbundenen Unternehmen abgelehnt werden. Ferner kann der Übertragende Rechtsträger mit Blick auf eine drohende schwere Rufschädigung eine prozessuale Handlung oder Erklärung ohne Abstimmung mit dem Übernehmenden Rechtsträger vornehmen, wenn dieser in angemessener Zeit vor dem Zeitpunkt der Vornahme keine oder eine unklare Weisung erteilt hat.

Ziffer 29.3 stellt klar, dass auf Prozess- und Verfahrensverhältnisse, die gemäß Ziffer 15.2 nur wirtschaftlich (im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO) auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, Ziffer 29.1 keine Anwendung findet.

## **12. Spezifische Übertragungsmodalitäten bei Mitgliedschaften (Ziffer 30)**

Ziffer 30 trifft spezifische Übertragungsregeln im Hinblick auf Mitgliedschaften.

Soweit zum Auszugliedernden Vermögen gehörende Mitgliedschaften nicht kraft Gesetzes im Rahmen der Ausgliederung übergehen, werden sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 30.1 nach besten Kräften darum bemühen, die Übertragung der Mitgliedschaft oder die Neumitgliedschaft des Übernehmenden Rechtsträgers bis zum Vollzugszeitpunkt zu erreichen.

Gemäß Ziffer 30.2 stellen sich die Vertragsparteien für den Fall, dass eine solche Mitgliedschaft zum Vollzugszeitpunkt nicht übergegangen ist bzw. der Übernehmende Rechtsträger diese Mitgliedschaft noch nicht neu erworben hat, im Innenverhältnis wirtschaftlich so, als wäre die Übertragung mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag erfolgt. Insbesondere trägt der Übernehmende Rechtsträger im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag die wirtschaftlichen Lasten aus der Mitgliedschaft und der Übertragende Rechtsträger wird diesem im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen die Vorteile der Mitgliedschaft zukommen lassen.

Betreffen Mitgliedschaften neben dem AS-Geschäft der BASF SE auch bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibende Geschäftsaktivitäten, stellen sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 30.3, soweit rechtlich zulässig, im Innenverhältnis so, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der jeweiligen Vertragspartei anteilig in Abhängigkeit von dem auf sie entfallenden Umfang der Geschäftsaktivitäten zufallen. Ist eine Mitgliedschaft für die operative Funktionsfähigkeit oder die rechtliche Zulässigkeit des wirtschaftlichen Betriebs des Übertragenden Rechtsträgers erforderlich, verpflichten sich die Vertragsparteien, rechtzeitig alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedschaft zu dessen Gunsten neu erteilt wird.

## **13. Allgemeine Mitwirkungspflichten (Ziffer 31)**

Gemäß Ziffer 31.1 werden die Vertragsparteien alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind.

Darüber hinaus werden sich die Vertragsparteien nach Ziffer 31.2 bei das Auszugliedernde Vermögen betreffenden behördlichen Verfahren, wozu insbesondere steuerliche Außenprüfungen und steuerliche oder sonstige Rechtsstreitigkeiten zählen, gegenseitig angemessen unterstützen. Sie werden sich insbesondere sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken.

## **14. Künftige konzerninterne Beziehungen (Ziffer 32)**

Ziffer 32 betrifft die künftigen konzerninternen Beziehungen. Gemäß Ziffer 32.1 werden bislang für das AS-Geschäft der BASF SE erbrachte Lieferungen und

Leistungen grundsätzlich mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungstichtag weiterhin durch diesen erbracht, soweit sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen eingestellt werden. Erfolgen die betreffenden Lieferungen und Leistungen durch seine Tochtergesellschaften, wird der Übertragende Rechtsträger für deren fortlaufende Erbringung Sorge tragen. Der Übernehmende Rechtsträger wird die Lieferungen und Leistungen abnehmen.

Entsprechend wird der Übernehmende Rechtsträger gemäß Ziffer 32.2 ab dem Ausgliederungstichtag die Lieferungen und Leistungen erbringen, die von den zum Auszugliedernden Vermögen gehörenden Bereichen des AS-Geschäfts der BASF SE bislang gegenüber dem restlichen Unternehmensbereich Agricultural Solutions oder anderen Unternehmens- oder Funktionsbereichen der BASF-Gruppe erbracht wurden, soweit sie nicht entsprechend eingestellt werden. Insofern verpflichtet sich der Übertragende Rechtsträger zur Abnahme.

Die beschriebenen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen werden gemäß Ziffer 32.3 durch Abschluss entsprechender Verträge nach Maßgabe der in der BASF-Gruppe geltenden Vorgaben geregelt.

## **15. Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 33)**

Soweit sich aus dem Ausgliederungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen ergibt, gelten nach Ziffer 33.1 die nachfolgenden, in den Ziffern 33.2 und 33.3 beschriebenen Regelungen:

Wenn und soweit der Übertragende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, oder der Übertragende Rechtsträger für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des AS-Geschäfts der BASF SE entstehen, hat der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger nach Ziffer 33.2 auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übertragende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung für derartige Verpflichtungen in Anspruch genommen wird.

Spiegelbildlich gilt, dass wenn und soweit der Übernehmende Rechtsträger aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden oder er für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Unternehmensbereiche entstehen, der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger nach Ziffer 33.3 auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen hat. Dies gilt auch in Bezug auf eine etwaige Haftung für angeblich fehlerhafte Kapitalmarktinformation durch den Übertragenden Rechtsträger im Zusammenhang mit auf das AS-Geschäft der BASF SE bezogenen Informationen und ebenso für den Fall, dass der Übernehmende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung für derartige Verpflichtungen in Anspruch genommen wird.

## **16. Wirtschaftlicher Ausgleich bei widersprechenden Arbeitnehmern (Ziffer 34)**

Gemäß Ziffer 34 werden die sog. Remanenzkosten für dem Betriebsteilübergang nach §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB widersprechende Arbeitnehmer für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Vollzugszeitpunkt vom Übernehmenden Rechtsträger übernommen. Hierunter fallen insbesondere Abfindungskosten, die entstehen, wenn widersprechende Arbeitnehmer nach dem Vollzugszeitpunkt einen Aufhebungsvertrag mit Zahlung einer Abfindung oder einer unternehmensfinanzierten Wertkonto-Entsparing nach dem Personalkonzept 25/26 oder einem anderen Konzept unterzeichnen. Zudem umfasst dies die Betreuungskosten, die in der In-Job-Plattform des Übertragenden Rechtsträgers für die Betreuung der widersprechenden Arbeitnehmer anfallen, sowie eine etwaige Kostenunterdeckung in der In-Job.

## **17. Anspruchsausschluss (Ziffer 35)**

Nach Ziffer 35 sind, soweit gesetzlich zulässig, sämtliche Ansprüche und Rechte des Übernehmenden Rechtsträgers gegen den Übertragenden Rechtsträger wegen der Beschaffenheit und des Bestands der nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags übertragenen Vermögensgegenstände sowie des Auszugliedernden Vermögens im Ganzen, insbesondere auch solche aus (vor)vertraglichen Pflichtverletzungen und der Verletzung gesetzlicher Pflichten, ausdrücklich ausgeschlossen.

## **IV. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen**

### **1. Gewährung von Geschäftsanteilen und Kapitalerhöhung (Ziffer 36)**

Ziffer 36 bestimmt die Gegenleistung für die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens auf den Übernehmenden Rechtsträger. Gemäß Ziffer 36.1 erhält der Übertragende Rechtsträger als alleiniger Gesellschafter des Übernehmenden Rechtsträgers 25.000 neue BASD-Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00. Zur Durchführung der Ausgliederung erhöht der Übernehmende Rechtsträger sein Stammkapital von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 25.000,00 auf EUR 50.000,00 durch Ausgabe von 25.000 neuen BASD-Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

Die neuen BASD-Geschäftsanteile werden gemäß Ziffer 36.2 jeweils mit Gewinnbezugsrecht für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026 gewährt. Verschiebt sich der Ausgliederungstichtag nach Maßgabe von Ziffer 2.6, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus den neuen BASD-Geschäftsanteilen entsprechend.

Nach Ziffer 36.3 wird die Sacheinlage durch die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die vom Übertragenden Rechtsträger erbrachte Sacheinlage vom Übernehmenden Rechtsträger übernommen wird, den Betrag der Erhöhung des Stammkapitals nach Ziffer 36.1 übersteigt, wird dieser Mehrbetrag in die Kapitalrücklage des Übernehmenden Rechtsträgers gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Ziffer 36.4 stellt schließlich klar, dass der Übernehmende Rechtsträger im Rahmen der Ausgliederung keine weiteren sonstigen Gegenleistungen an den Übertragenden Rechtsträger gewährt.

## **2. Besondere Rechte und Vorteile (Ziffer 37)**

Ziffer 37.1 stellt klar, dass – mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 11.6 und Ziffer 11.7 zu Aktien- und aktienkursbasierten Vergütungsprogrammen – keine Rechte oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilhaber oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen sind.

Ziffer 37.2 weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, Dr. Livio Tedeschi, der zum 1. Mai 2026 in den Vorstand des Übertragenden Rechtsträgers sowie in das AS Management Board eintreten wird, als Anteilseignervertreter in den voraussichtlich zu bildenden Aufsichtsrat des Übernehmenden Rechtsträgers zu bestellen. Solange seine Mitgliedschaft im Vorstand des Übertragenden Rechtsträgers und im AS Management Board besteht, soll er keine zusätzliche Vergütung für dieses Aufsichtsratsmandat erhalten. Abgesehen hiervon werden Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaften sowie Abschlussprüfern keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

Ziffer 37.3 weist vorsorglich auf weitere Sachverhalte hin: Nach Ziffer 37.3(a) erhalten die amtierenden Mitglieder des Vorstands des Übertragenden Rechtsträgers – Dr. Markus Kamieth, Dr. Dirk Elvermann, Michael Heinz, Anup Kothari, Dr. Stephan Kothrade und Dr. Katja Scharpwinkel – sowie die zum 1. Mai 2026 neu bestellten Vorstandsmitglieder Dr. Livio Tedeschi und Mary Kurian entsprechend den geltenden Vergütungsregelungen für Vorstandsmitglieder des Übertragenden Rechtsträgers neben einer festen auch eine variable Vergütung bzw. werden diese künftig erhalten. Als Teil der variablen Vergütung wird im Geschäftsjahr 2026 eine Short Term Incentive-Zahlung gewährt, bei der unter anderem die erfolgreiche Vorbereitung des möglichen Börsengangs des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions berücksichtigt wird, jedoch nur einen begrenzten Einfluss auf die Höhe der Zahlung haben wird.

Ziffer 37.3(b) weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die künftigen Mitglieder des AS Management Boards als Anteilseignervertreter in den voraussichtlich zu bildenden Aufsichtsrat des Übernehmenden Rechtsträgers zu bestellen. Dies sind, neben Dr. Livio Tedeschi, Sascha Bibert, Maximilian Becker sowie Dr. Melanie Bausen-Wiens. Die vorgenannten Personen sollen, solange die Mitgliedschaft im AS Management Board besteht, keine zusätzliche Vergütung für das Aufsichtsratsmandat beim Übernehmenden Rechtsträger erhalten.

## **V. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Abschnitt V. regelt die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Der Übertragende Rechtsträger beschäftigt zum Ausgliederungstichtag im AS-Geschäft der BASF SE 2.537 Arbeitnehmer. Der Übernehmende Rechtsträger beschäftigt zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Ausgliederungsvertrags keine Arbeitnehmer; folglich besteht beim Übernehmenden Rechtsträger derzeit weder ein Betriebsrat noch eine sonstige Arbeitnehmervertretung. Die Ausgliederung hat daher keine Folgen für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertretungen des Übernehmenden Rechtsträgers.

## **1. Allgemeines (Ziffer 38)**

Gemäß Ziffer 38.1 gehen die Vertragsparteien davon aus, dass es sich beim AS-Geschäft der BASF SE um einen Betriebsteil im Sinne von § 613a BGB handelt. Dieser in Anlage 38.1 aufgeführte Betriebsteil wird mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen.

Ziffer 38.2 regelt den Übergang der Arbeitsverhältnisse der dem AS-Geschäft der BASF SE zuzuordnenden Arbeitnehmer. Diese Arbeitsverhältnisse gehen zum Vollzugszeitpunkt gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger über, soweit die Arbeitnehmer ihrem Übergang nicht wirksam widersprechen. Die Betriebszugehörigkeit der Übergehenden Arbeitnehmer wird hierdurch nicht unterbrochen. Zudem wird klargestellt, dass die Ausgliederung keine Auswirkungen auf den Inhalt der Arbeitsverhältnisse hat. Vertragliche Zusagen gelten unverändert fort (vgl. Ziffer 40).

Gemäß Ziffer 38.3 wurden die Übergehenden Arbeitnehmer vor dem Vollzugszeitpunkt gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a BGB über den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses unterrichtet. Sie können dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses binnen eines Monats ab Zugang der Unterrichtung schriftlich widersprechen (§§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a BGB). Ein ordnungsgemäß und fristgerecht ausgeübter Widerspruch verhindert den Übergang des Arbeitsverhältnisses und führt dazu, dass dieses beim Übertragenden Rechtsträger fortbesteht. Erfolgt innerhalb der Monatsfrist kein Widerspruch gegenüber dem Übernehmenden Rechtsträger oder dem Übertragenden Rechtsträger, erlischt das Widerspruchsrecht.

Ziffer 38.4 stellt klar, dass eine Kündigung der Übergehenden Arbeitnehmer durch den Übertragenden Rechtsträger oder den Übernehmenden Rechtsträger wegen des Betriebsteilübergangs unwirksam ist (§§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a BGB). Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt (§§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a BGB). Die kündigungrechtliche Stellung der Übergehenden Arbeitnehmer, etwa nach dem SGB IX, Mutterschutz- oder Elternzeitregelungen oder sonstigen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschriften, verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung nach § 132 Abs. 2 UmwG für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugszeitpunkt nicht.

## **2. Betriebliche Altersversorgung (Ziffer 39)**

Nach Ziffer 39.1 tritt der Übernehmende Rechtsträger zum Vollzugszeitpunkt in sämtliche bestehenden Rechte und Pflichten aus den zugunsten der Übergehenden Arbeitnehmer bestehenden Zusagen auf betriebliche Altersversorgung ein, einschließlich bestehender Entgeltumwandlungsvereinbarungen und vergangenheitsbezogener Verpflichtungen. Der Übertragende Rechtsträger scheidet – vorbehaltlich der umwandlungsrechtlichen Nachhaftung nach § 133 UmwG (vgl. hierzu unten Ziffer F.V.5) – als Versorgungsschuldner aus. Bis zum Vollzugszeitpunkt beim Übertragenden Rechtsträger erworbene Versorgungsanswartschaften bleiben durch den Übergang dementsprechend unberührt und werden vom Übernehmenden Rechtsträger fortgeführt. Versorgungsverpflichtungen gegenüber Versorgungsanwärtern und Betriebsrentnern (einschließlich Hinterbliebener und ausgleichsberechtigter

Personen) werden hingegen nicht vom Übernehmenden Rechtsträger übernommen; sie verbleiben beim Übertragenden Rechtsträger (vgl. hierzu Ziffer F.II.12).

Ziffer 39.2 stellt klar, dass der Übernehmende Rechtsträger die bestehenden betrieblichen Versorgungssysteme nach Maßgabe betrieblicher Regelungen fortführt. Hierzu zählen insbesondere die Gehaltsumwandlungs-Direktzusage (GUZ), die Wertpapiergebundene Entgeltumwandlung (WPU), die Wertpapiergebundene Pensionszusage (WPZ), Performance Pension, Pension Plus, die Versorgungsordnung BASFSE sowie weitere bestehende Direktzusagen auf betriebliche Altersversorgung.

Ziffer 39.3 bestimmt, dass auch die Pensionskassen-Entgeltumwandlung (PKE) sowie die Gehaltsumwandlungs-Direktversicherung (GUD) unverändert fortgeführt werden.

Für Versorgungszusagen, die über die BASF Pensionskasse VVaG durchgeführt werden, bestimmt Ziffer 39.4, dass die ordentliche Mitgliedschaft in der BASF Pensionskasse VVaG auch nach dem Vollzugszeitpunkt erhalten bleibt. Die Grundversorgung über Tarif 1, Tarif 2 bzw. Tarif 2021 wird somit fortgeführt.

Ziffer 39.5 regelt schließlich, dass der Übernehmende Rechtsträger, soweit es für die Fortführung der Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erforderlich ist, Vereinbarungen mit externen Versorgungsträgern zu schließen oder deren Trägerunternehmen zu werden, vorbehaltlich der Zustimmung der externen Versorgungsträger, entsprechende Vereinbarungen schließen bzw. Trägerunternehmen des jeweiligen externen Versorgungsträgers werden wird.

### **3. Sicherungsvermögen (Ziffer 40)**

Ziffer 40.1 beschreibt zunächst die bei dem Übertragenden Rechtsträger zur Sicherung bestimmter Arbeitnehmeransprüche in Form von CTAs eingerichteten Absicherungsmechanismen, konkret das BASF CTA, Allianz CTA und R+V CTA.

Ziffer 40.2 beschreibt sodann die unter diesen CTAs gesicherten Arbeitnehmeransprüche und stellt fest, dass die CTAs u.a. auch Versorgungsansprüche bzw. betriebliche Lebensarbeitskonten von Übergehenden Arbeitnehmern sichern. Sodann wird festgestellt, dass die entsprechenden Verpflichtungen des Übertragenden Rechtsträgers gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern auf Grundlage des durch die Ausgliederung ausgelösten Betriebsteilübergangs nach §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden.

Ziffer 40.3 erläutert, dass der Übernehmende Rechtsträger die CTA-Sicherung in Bezug auf die Übergehenden CTA Gesicherten Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherung unter dem Allianz CTA und dem R+V CTA fortführen wird. Hierzu ist der Übernehmende Rechtsträger den bestehenden Rahmen-Treuhandverträgen mit der Allianz Treuhand GmbH und der R+V Treuhand GmbH jeweils als Gruppengesellschaft beigetreten. Dadurch ist jeweils ein eigenständiger und inhaltsgleicher Treuhandvertrag zwischen dem jeweiligen Treuhänder und dem Übernehmenden Rechtsträger zustande gekommen. Ferner bestimmt Ziffer 40.3, dass die Nachfolge-CTAs jeweils mit dem unter dem Allianz CTA bzw. dem R+V CTA gehaltenen Sicherungsvermögen ausgestattet werden, welches jeweils rechnerisch den

Übergehenden Arbeitnehmern und den Übergehenden CTA Gesicherten Verpflichtungen zugeordnet ist. Hierzu wird dieses Sicherungsvermögen im Wege der Ausgliederung auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen und vom Übernehmenden Rechtsträger zum Zwecke der Errichtung einer gleichwertigen Insolvenzsicherung nach Maßgabe des jeweiligen CTAs in das jeweilige Nachfolge-CTA eingebracht. Einzelheiten zur Umsetzung der Übertragung des entsprechenden Sicherungsvermögens im Rahmen der Ausgliederung werden die Vertragsparteien zusammen mit dem jeweiligen Treuhänder jeweils im Rahmen einer dreiseitigen Übertragungsvereinbarung, die zum Vollzugszeitpunkt in Kraft tritt, regeln.

Ziffer 40.4 stellt klar, dass der Übernehmende Rechtsträger hinsichtlich der Sicherung unter dem BASF CTA in Bezug auf die Übergehenden CTA Gesicherten Verpflichtungen keine vertragliche Insolvenzsicherung etablieren wird und auch kein unter dem BASF CTA gehaltenes Sicherungsvermögen auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen wird.

Ziffer 40.5 erläutert, dass soweit gesetzlich eine Sicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG – auch in Bezug auf die Übergehenden CTA Gesicherten Verpflichtungen – besteht, diese Sicherung bei dem Übernehmenden Rechtsträger unverändert erhalten bleibt.

Ziffer 40.6 beschreibt, dass das zur Sicherung von unmittelbaren Versorgungsansprüchen von Übergehenden Arbeitnehmern, die der US-Einkommenssteuerpflicht unterliegen, bestehende Sicherungsvermögen in Form von Wertpapiervermögen (Investmentfonds-Anteile), welches der Übertragenden Rechtsträger direkt verwaltet und nicht vom Allianz CTA umfasst ist, auf den Übernehmenden Rechtsträger im Wege der Ausgliederung übertragen wird, soweit dieses den Übergehenden Arbeitnehmern rechnerisch zugeordnet ist.

Ziffer 40.7 verweist hinsichtlich der Einzelheiten in Bezug auf die Sicherung von personalbezogenen Passiva und der Übertragung von Sicherungsvermögen auf Ziffer 7.2 des Ausgliederungsvertrags (vgl. hierzu Ziffer F.II.8).

Abschließend stellt Ziffer 40.8 klar, dass die Sicherung etwaiger Ansprüche von bei dem Übernehmenden Rechtsträger verbleibenden Arbeitnehmern von der Ausgliederung unberührt bleibt.

#### **4. Individualrechtliche Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer (Ziffer 41)**

Ziffer 41.1 stellt klar, dass der Betriebsteilübergang keine weiteren Auswirkungen auf einzelne Rechte und Pflichten der Übergehenden Arbeitnehmer hat, wie z.B. Wertkonten (sog. betriebliche Lebensarbeitskonten), Begünstigungen unter dem BASF-Aktienprogramm „Plus“ und den aktienkursbasierten Vergütungsprogrammen „BASF Aktienoptionsprogramm (BOP)“ und „Strive!“, Arbeitszeitguthaben, Urlaub, Unfallversicherung für außertarifliche Angestellte, Miete von BASF Wohnungen, Nutzung sozialer Einrichtungen sowie Teilnahme an Gesundheitsförderungsmaßnahmen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse bestehen kraft Gesetzes unter Anrechnung der bisherigen Betriebszugehörigkeitszeiten mit dem Übernehmenden Rechtsträger fort und der jeweilige Dienort bleibt unverändert. Einzelheiten ergeben sich aus der Überleitungsvereinbarung sowie – für leitende Angestellte mit Ausnahme der Senior Executives – aus der Überleitungsrichtlinie.

Gemäß Ziffer 41.2 sollen die rückwirkend zum 1. Januar 2025 geschlossenen Betriebsvereinbarungen zum neuen Performance Management System, die auch den AT-Bonus und die Persönliche Erfolgsbeteiligung (PEB) umfassen, auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen. Nach der Überleitungsvereinbarung soll das System jedoch spätestens nach dem Vollzugszeitpunkt neu verhandelt und an die Strukturen und Bedarfe des Übernehmenden Rechtsträgers angepasst werden. Angestrebt wird eine rückwirkende Anpassung zum 1. Januar 2026, damit die Übergehenden Arbeitnehmer bereits für das Geschäftsjahr 2026 vom angepassten Performance Management System profitieren.

Ziffer 41.3 beschreibt zusätzliche Schutzrechte für die Übergehenden Arbeitnehmer, die in der Überleitungsvereinbarung und der Überleitungsrichtlinie vereinbart wurden.

Nach Ziffer 41.3(a) werden gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern, die innerhalb der Widerspruchsfrist schriftlich auf ihr Recht verzichtet haben, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB zu widersprechen, für die Dauer von 42 Monaten ab dem Vollzugszeitpunkt keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen ausgesprochen. Für den Fall, dass eine neue Standortvereinbarung des Übertragenden Rechtsträgers einen längeren Zeitraum des Verzichts auf betriebsbedingte Kündigungen vorsieht, wurde vereinbart, dass der Übernehmende Rechtsträger lediglich den Punkt aus der neuen Standortvereinbarung übernimmt, dass für diesen Zeitraum gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern, die auf ihr Widerspruchsrecht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB innerhalb der Widerspruchsfrist schriftlich verzichtet haben, keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen bis zu dem in der neuen Standortvereinbarung genannten Enddatum ausgesprochen werden. Die neue Standortvereinbarung, die zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, sieht einen Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen mit einer garantierten Laufzeit von drei Jahren bis Ende 2028 vor. Unter der Voraussetzung, dass bis zum 31. Dezember 2028 bestimmte wirtschaftliche Kennzahlen erreicht werden – insbesondere eine Profitabilität auf dem durchschnittlichen Niveau der Jahre 2013–2022, bereinigt um strukturelle Effekte –, verlängert sich die neue Standortvereinbarung automatisch bis zum 31. Dezember 2030. Wird dieses Ziel nicht erreicht, nehmen die Betriebsparteien Gespräche über eine mögliche Verlängerung auf. Spätestens endet die neue Standortvereinbarung zum 31. Dezember 2030. Für die Übergehenden Arbeitnehmer, die wirksam auf ihr Widerspruchsrecht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB verzichtet haben, bedeutet dies, dass sie im Falle einer Verlängerung der neuen Standortvereinbarung des Übertragenden Rechtsträgers einen verlängerten Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen bis zum 31. Dezember 2030 erhalten. Kommt es zu keiner Verlängerung, verbleibt es bei dem Kündigungsschutz von 42 Monaten ab dem Vollzugszeitpunkt. Ziffer 41.3(a) stellt ferner klar, dass Übergehende Arbeitnehmer, die keinen schriftlichen Verzicht auf ihr Widerspruchsrecht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB erklärt haben, sondern die Widerspruchsfrist haben ablaufen lassen und deshalb zum Vollzugszeitpunkt auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen, keinen Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen nach der Überleitungsvereinbarung genießen. Die Regelungen der neuen Standortvereinbarung des Übertragenden Rechtsträgers gelten für diese Übergehenden Arbeitnehmer

ebenfalls nicht, auch nicht teilweise. Darüber hinaus finden keine weiteren Regelungen der neuen Standortvereinbarung auf die Übergehenden Arbeitnehmer Anwendung.

Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums erhalten Übergehende Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt 58 Jahre oder älter sind und schriftlich auf ihr Widerspruchsrecht gemäß §§ 35a Abs. 2, 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB verzichtet haben, gemäß Ziffer 41.3(b) für den Zeitraum von zwölf Monaten eine Abfindung nach dem Berechnungsfaktor des Personalkonzepts 2025/2026, falls sie in diesem Zeitraum betriebsbedingt gekündigt werden und auf eine Kündigungsschutzklage verzichten. Bei Verlängerung der neuen Standortvereinbarung bis zum 31. Dezember 2030 beginnt diese ergänzende Absicherung am 1. Januar 2031 und endet am 31. Dezember 2031. Ohne Verlängerung beginnt sie 42 Monate nach dem Vollzugszeitpunkt.

Ziffer 41.3(c) stellt klar, dass die Überleitungsvereinbarung, die Überleitungsrichtlinie und die daraus abgeleiteten zusätzlichen Schutzrechte nicht für Senior Executives gelten. Für diese Mitarbeitergruppe richten sich die individualrechtlichen Folgen der Ausgliederung ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen.

## **5. Haftung (Ziffer 42)**

Ziffer 42 enthält Haftungsbestimmungen in Bezug auf den Übergang von Arbeitsverhältnissen. Danach haftet der Übernehmende Rechtsträger neben dem Übertragenden Rechtsträger gesamtschuldnerisch gemäß § 133 UmwG für diejenigen Verbindlichkeiten aus den Arbeitsverhältnissen mit Übergehenden Arbeitnehmern, die vor dem Vollzugszeitpunkt begründet werden. Derjenige Rechtsträger, dem die betreffenden Verbindlichkeiten nach dem Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen sind, haftet für diese allerdings nur dann, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers fällig und daraus Ansprüche gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt bzw. geltend gemacht werden. Die Haftung ist beschränkt auf den Wert des dem jeweiligen Rechtsträger am Vollzugszeitpunkt zugeteilten Nettoaktivvermögens. Für vor dem Vollzugszeitpunkt begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes beträgt die vorgenannte Frist zehn Jahre. Liegen die Voraussetzungen der §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 22 UmwG vor, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 22 UmwG. Für Verbindlichkeiten gegenüber Übergehenden Arbeitnehmern, die nach dem Vollzugszeitpunkt begründet werden, haftet allein der Übernehmende Rechtsträger.

## **6. Folgen der Ausgliederung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer (Ziffer 43)**

Ziffer 43.1 beschreibt, dass das AS-Geschäft der BASF SE nach dem Vollzugszeitpunkt organisatorisch getrennt vom bisherigen Betrieb des Übertragenden Rechtsträgers in Ludwigshafen am Rhein (einschließlich Limburgerhof) fortgeführt wird. Die Ausgliederung führt somit zu einer Spaltung des Betriebs des Übertragenden Rechtsträgers im Sinne von § 111 Satz 3 Nr. 3 Alt. 2 BetrVG. Neben dem Betrieb des Übertragenden Rechtsträgers entsteht damit ab dem Vollzugszeitpunkt ein

eigener Betrieb des Übernehmenden Rechtsträgers, der ausschließlich das AS-Geschäft der BASF SE betreibt.

Ziffer 43.2 stellt klar, dass der bestehende Betriebsrat des Übertragenden Rechtsträgers unverändert im Amt bleibt und ab dem Vollzugszeitpunkt im Rahmen seines gesetzlichen Übergangsmandats (§ 21a BetrVG) auch für den das AS-Geschäft der BASF SE umfassenden Betriebsteil des Übernehmenden Rechtsträgers zuständig ist. Der Betriebsrat bleibt während des Übergangsmandats sowohl als Gremium als auch in seiner bisherigen personellen Besetzung bestehen und bleibt insoweit für den Betrieb des Übernehmenden Rechtsträger zuständig. Das Übergangsmandat endet mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses des beim Übernehmenden Rechtsträger zu wählenden neuen Betriebsrats, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem Vollzugszeitpunkt. Das gleiche gilt auch für die Schwerbehindertenvertretung.

Ziffer 43.3 regelt die Stellung der Betriebsratsmitglieder, die auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen. Diese bleiben während des Übergangsmandats ordentliche, mit allen Rechten und Pflichten ausgestattete Mitglieder des Betriebsrats. Mit Beendigung des Übergangsmandats erlischt ihre Mitgliedschaft im Betriebsrat des Übertragenden Rechtsträgers (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG). Der nachwirkende Kündigungsschutz nach § 15 Kündigungsschutzgesetz bleibt beim Übernehmenden Rechtsträger erhalten.

Ziffer 43.4 stellt klar, dass der bei dem Übertragenden Rechtsträger gebildete Konzernbetriebsrat für die BASF-Gruppe in Deutschland sowie der BASF Europa Betriebsrat auch nach dem Vollzugszeitpunkt weiterhin für die Übergehenden Arbeitnehmer zuständig sein werden. Der BASF Europa Betriebsrat ist im Rahmen der bestehenden Beteiligungsvereinbarung auch für den Übernehmenden Rechtsträger verantwortlich.

Ziffer 43.5 stellt klar, dass die beim Übertragenden Rechtsträger bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung unverändert fortbesteht. Beim Übernehmenden Rechtsträger besteht keine Jugend- und Auszubildendenvertretung, und es besteht auch kein Übergangsmandat. Ein solches Gremium ist daher beim Übernehmenden Rechtsträger neu zu wählen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß Ziffer 43.6 besteht der beim Übertragenden Rechtsträger bestehende Sprecherausschuss unverändert fort. Beim Übernehmenden Rechtsträger besteht kein Sprecherausschuss. Jedoch wird der Sprecherausschuss des Übertragenden Rechtsträgers übergangsweise auf Grundlage einer Verständigung zwischen den Vertragsparteien auch die leitenden Angestellten des Übernehmenden Rechtsträgers vertreten. Beim Übernehmenden Rechtsträger ist ein neuer Sprecherausschuss zu wählen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ziffer 43.7 bestimmt, dass für die Dauer des Übergangsmandats des Betriebsrats des Übertragenden Rechtsträgers – jedoch längstens für zwölf Monate ab dem Betriebsteilübergang – auch die bisherige Vertrauensleutestruktur für den das AS-Geschäft der BASF SE umfassenden Betriebsteil fortbesteht. Der neu gewählte Betriebsrat des Übernehmenden Rechtsträgers wird eine neue Vertrauensleutewahl initiieren. Die Vertrauensleutestruktur bei dem Übernehmenden Rechtsträger wird

entsprechend der Größe des Übernehmenden Rechtsträgers und der Betreuungsdichte des neuen Betriebsrats angepasst.

Ziffer 43.8 stellt klar, dass ein Gesamtbetriebsrat weder beim Übertragenden Rechtsträger noch beim Übernehmenden Rechtsträger besteht. Insoweit ergeben sich durch die Ausgliederung keine Änderungen.

## **7. Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen (Ziffer 44)**

Ziffer 44.1 stellt klar, dass der Übertragende Rechtsträger Mitglied im Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz e. V. und daher tarifgebunden ist. Spätestens zum Vollzugszeitpunkt wird der Übernehmende Rechtsträger ebenfalls dem Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz e. V. beitreten, sodass die Ausgliederung des AS-Geschäfts der BASF SE keine Auswirkungen auf die Fortgeltung der bestehenden Tarifverträge hat.

Ziffer 44.2 regelt die Situation tariflicher Mitarbeitender des Übertragenden Rechtsträgers, die Mitglied der IG BCE sind. Für diese gelten die derzeit für ihr Arbeitsverhältnis geltenden Tarifverträge, also die vom Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz e. V. oder dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. mit der IG BCE abgeschlossenen Tarifverträge, nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs auch nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Übernehmenden Rechtsträger mit unmittelbarer und zwingender Wirkung in der jeweils geltenden Fassung fort.

Ziffer 44.3 betrifft tarifliche Mitarbeitende des Übertragenden Rechtsträgers, die nicht Mitglied der IG BCE sind, deren Arbeitsverträge jedoch eine Bezugnahme Klausel auf die in Ziffer 44.2 genannten Tarifverträge enthalten. Für diese gelten die Tarifverträge nach dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den Übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Bezugnahme Klausel und des jeweiligen Geltungsbereichs der Tarifverträge fort.

Ziffer 44.4 stellt klar, dass für außertarifliche Angestellte des Übertragenden Rechtsträgers, die Mitglied der IG BCE sind, die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. und der IG BCE geschlossenen Tarifverträge für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs auch nach dem Vollzugszeitpunkt mit unmittelbarer und zwingender Wirkung in der jeweils geltenden Fassung fortgelten.

Ziffer 44.5 betrifft außertarifliche Angestellte des Übertragenden Rechtsträgers, die Mitglied des VAA sind. Auch für diese gelten die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. und dem VAA geschlossenen Tarifverträge für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs auch nach dem Vollzugszeitpunkt mit unmittelbarer und zwingender Wirkung in der jeweils geltenden Fassung fort.

Ziffer 44.6 stellt klar, dass für außertarifliche Angestellte des Übertragenden Rechtsträgers, die weder Mitglied der IG BCE noch des VAA sind, deren Arbeitsvertrag jedoch eine Bezugnahme Klausel auf die genannten Tarifverträge enthält, die Tarifverträge auf vertraglicher Grundlage auch nach dem Übergang ihres

Arbeitsverhältnisses auf den Übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Bezugnahmeklausel und des jeweiligen Geltungsbereichs der Tarifverträge fortgelten.

Gemäß Ziffer 44.7 gelten die unmittelbar vor dem Vollzugszeitpunkt für den das AS-Geschäft der BASF SE umfassenden Betriebsteil geltenden Betriebsvereinbarungen und Sprecherausschussrichtlinien grundsätzlich auch nach dem Betriebsteilübergang bei dem Übernehmenden Rechtsträger als Betriebsvereinbarungen bzw. Sprecherausschussrichtlinien kollektivrechtlich fort. Das bedeutet, dass diese Betriebsvereinbarungen auch nach dem Betriebsteilübergang mit unmittelbarer und zwingender Wirkung für die Übergehenden Arbeitnehmer gelten, soweit diese vom Geltungsbereich der jeweiligen Betriebsvereinbarung erfasst sind. Die unmittelbare und zwingende Wirkung für die Übergehenden Arbeitnehmer gilt gleichfalls für Sprecherausschussrichtlinien, sofern dies in der jeweiligen Richtlinie so vereinbart ist. Zwischen dem Betriebsrat des Übertragenden Rechtsträgers und dem Übertragenden Rechtsträger wurde in der Überleitungsvereinbarung vereinbart, (i) welche Betriebsvereinbarungen inhaltlich unverändert auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen und kollektivrechtlich fortgelten, (ii) welche Betriebsvereinbarungen auf die spezifischen Strukturen und Prozesse des Übertragenden Rechtsträgers zugeschnitten sind und deshalb nicht unverändert auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragbar sind und daher nach dem Vollzugszeitpunkt im Übergangsmandat mit dem Betriebsrat des Übertragenden Rechtsträgers oder spätestens mit einem neu gewählten Betriebsrat des Übernehmenden Rechtsträgers angepasst werden, und (iii) welche Betriebsvereinbarungen regelmäßig ohnehin nicht anwendbar sind oder zu den Strukturen und Prozessen des Übernehmenden Rechtsträgers nicht passend sind und daher mit dem Betriebsteilübergang ihre Gültigkeit verlieren und für die Übergehenden Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt keine Rechtswirkung entfalten. Zwischen dem Sprecherausschuss des Übertragenden Rechtsträgers und dem Übertragenden Rechtsträger wurde in der Protokollnotiz der Überleitungsrichtlinie vereinbart, welche Richtlinien geringfügig angepasst werden.

Ziffer 44.8 stellt klar, dass keine Konzernvereinbarungen bestehen und sich insoweit durch die Ausgliederung keine Änderungen ergeben.

## **8. Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat (Ziffer 45)**

Ziffer 45.1 stellt klar, dass beim Übertragenden Rechtsträger ein mitbestimmter Aufsichtsrat nach dem SEBG besteht und die Ausgliederung keine Auswirkungen auf dessen Amt oder Zusammensetzung hat. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nach der bestehenden Beteiligungsvereinbarung Arbeitnehmer sämtlicher Gesellschaften der BASF-Gruppe, also auch des Übernehmenden Rechtsträgers, zu Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat des Übertragenden Rechtsträgers bestellt werden können.

Ziffer 45.2 stellt klar, dass für den Übernehmenden Rechtsträger ein Aufsichtsrat gebildet wird, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Da der Übernehmende Rechtsträger, vorbehaltlich etwaiger Widersprüche gegen den Übergang der jeweiligen Arbeitsverhältnisse, voraussichtlich in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen wird, wird dort voraussichtlich ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gebildet.

## **9. Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen (Ziffer 46)**

Ziffer 46.1 beschreibt, dass im Zuge des möglichen Börsengangs des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions beabsichtigt ist, eine marktübliche Corporate Governance-Struktur für den Unternehmensbereich Agricultural Solutions zu etablieren. Das zukünftige globale Leitungsteam des Unternehmensbereichs Agricultural Solutions wird bei der AS ListCo SE angestellt sein und aus vier Leitungspositionen bestehen. Das neue AS Management Board wird seine Arbeit voraussichtlich am 1. Mai 2026 aufnehmen.

Ziffer 46.2 beschreibt die mit der Etablierung des AS Management Boards verbundenen organisatorischen Änderungen in den direkten Berichtslinien unterhalb des neuen AS Management Boards. Dem Leiter des AS Management Boards werden die Funktionen Strategic Marketing und Sustainability, Legal, HR und Communication unterstellt, dem Mitglied des AS Management Boards verantwortlich für den Bereich Finanzen werden die Einheiten Controlling, IT und das Projekt Differentiated Steering unterstellt, dem Mitglied des AS Management Boards verantwortlich für das operative Geschäft werden die Einheiten Regional Business Units, Vegetable Seeds, P&SS, Digital Farming, Commercial Excellence sowie Supply Chain unterstellt und dem Mitglied des AS Management Boards verantwortlich für den Bereich Technologie werden die Einheiten R&D Crop Protection, R&D Seeds & Traits, Regulatory, Stewardship und Public Affairs sowie Operations unterstellt.

Ziffer 46.3 stellt klar, dass außerhalb des genannten Mitarbeiterkreises zunächst keine weiteren Arbeitnehmer von diesen organisatorischen Änderungen betroffen sind. Nach dem Vollzugszeitpunkt können jedoch weitere organisatorische Änderungen folgen, die durch das AS Management Board voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2026 erarbeitet werden.

Ziffer 46.4 verweist darauf, dass ferner die in Ziffer 44.7 beschriebenen Anpassungen bestehender Betriebsvereinbarungen geplant sind.

## **10. Auswirkung der Ausgliederung auf die bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Arbeitnehmer (Ziffer 47)**

Ziffer 47 stellt klar, dass sich für die nach der Ausgliederung beim Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Arbeitnehmer der Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses infolge der Ausgliederung nicht verändert. Die arbeitsvertraglichen, betrieblichen und tariflichen Regelungen bleiben folglich unverändert bestehen. Ebenso ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Arbeitnehmervertretungsorgane für den Betrieb des Übertragenden Rechtsträgers.

## **VI. Sonstiges**

### **1. Kosten und Transfersteuern (Ziffer 48)**

Die durch den Abschluss des Ausgliederungsvertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten einschließlich der Vorbereitungskosten trägt nach Ziffer 48.1 der Übertragende Rechtsträger.

Gemäß Ziffer 48.2 werden die Kosten der Kapitalerhöhung bei dem Übernehmenden Rechtsträger von diesem getragen. Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung und der Anmeldung zum und der Eintragung in das Handelsregister trägt jede Vertragspartei selbst.

Ziffer 48.3 regelt schließlich, dass eventuelle Transfersteuern, insbesondere Grunderwerbsteuer nach dem deutschen Grunderwerbsteuergesetz, die durch die Ausgliederung verursacht werden, der Übernehmende Rechtsträger trägt.

## **2. Umsatzsteuer (Ziffer 49)**

Ziffer 49.1 stellt klar, dass die Übertragung des AS-Geschäfts der BASF SE nach Auffassung der Vertragsparteien nicht der deutschen Umsatzsteuer unterliegt, weil zwischen den Vertragsparteien bereits jetzt und über den Vollzugszeitpunkt hinaus eine umsatzsteuerliche Organschaft vorliegen wird und im Übrigen auch die Voraussetzungen für eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz) vorliegen.

Ziffer 49.2 regelt den Fall, dass entgegen der Auffassung der Vertragsparteien doch eine Umsatzsteuerbarkeit in Deutschland gegeben sein sollte. In diesem Fall trägt der Übernehmende Rechtsträger die wirtschaftliche Last der anfallenden Umsatzsteuer und stellt den Übertragenden Rechtsträger von dieser frei. Der Übertragende Rechtsträger hat dem Übernehmenden Rechtsträger in einem solchen Fall eine den Anforderungen des anwendbaren Umsatzsteuerrechts entsprechende Rechnung zu erteilen.

Ziffer 49.3 stellt klar, dass die Regelung in Ziffer 49.2 entsprechend gilt, soweit für die Übertragung des AS-Geschäfts der BASF SE nach ausländischem Recht eine Umsatzsteuer (oder eine wirtschaftlich vergleichbare oder ähnliche Steuer) anfällt.

## **3. Rücktritt (Ziffer 50)**

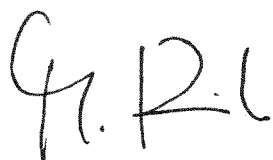
Ziffer 50 räumt dem Übertragenden Rechtsträger das Recht ein, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Übernehmenden Rechtsträger vom Ausgliederungsvertrag zurückzutreten, sofern die Ausgliederung nicht bis zum nicht bis zum 28. Februar 2027 in das Handelsregister des Übertragenden Rechtsträgers eingetragen worden ist. Zudem wird klargestellt, dass die Ausübung des Rücktrittsrechts zu seiner Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung der Vertragsparteien bedarf.

## **4. Schlussbestimmungen (Ziffer 51)**

Ziffer 51 enthält übliche Schlussbestimmungen. Danach bedarf der Ausgliederungsvertrag zu seiner Wirksamkeit nach Ziffer 51.1 der Zustimmung der jeweiligen Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung der Vertragsparteien. Gemäß Ziffer 51.2 unterliegt der Ausgliederungsvertrag deutschem Recht. Ziffer 51.3 hält das Bestreben der Vertragsparteien zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Ausgliederungsvertrag ergeben, fest. Sollte eine gütliche Streitbeilegung nicht gelingen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Ausgliederungsvertrag Ludwigshafen am Rhein. Ziffer 51.4 enthält den klarstellenden Hinweis, dass die Anlagen zu dem Ausgliederungsvertrag Vertragsbestandteile sind. Überdies stellt Ziffer 51.5 sicher, dass Änderungen und

Ergänzungen des Ausgliederungsvertrags der Schriftform bedürfen, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind. Vorgenanntes gilt auch für die Abbedingung der Ziffer 51.5 selbst. Schließlich enthält Ziffer 51.6 eine übliche salvatorische Klausel. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dem Ausgliederungsvertrag.

Ludwigshafen am Rhein, den 18. März 2026



---

Dr. Markus Kamieth  
Vorstandsvorsitzender der BASF SE



---

Dr. Dirk Elvermann  
Vorstandsmitglied der BASF SE



---

Anup Kothari  
Vorstandsmitglied der BASF SE



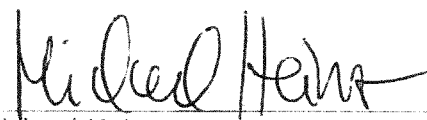
---

Dr. Stephan Kothrade  
Vorstandsmitglied der BASF SE



---

Dr. Katja Scharpwinkel  
Vorstandsmitglied der BASF SE



---

Michael Heinz  
Vorstandsmitglied der BASF SE

Limburgerhof, den 18. März 2026



---

Dr. Jan Meiforth  
Geschäftsführer der BASF Agricultural  
Solutions Deutschland GmbH



---

Dr. Sascha Reichardt  
Geschäftsführer der BASF Agricultural  
Solutions Deutschland GmbH

## Anlage zum Ausgliederungsbericht

(Übersicht zu den wesentlichen Beteiligungen der BASF SE)

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	Davon BASF SE (%)	Eigenkapital (Mio.)	Ergebnis nach Steuern (Mio.)	Währung (ISO-Code)
BASF Process Catalysts GmbH	Nienburg	100,00	0,00	50,138	9.709,0	EUR
BASF Battery Materials and Recycling Schwarzzeide GmbH	Schwarzzeide	100,00	0,00	560,508	-17.405,0	EUR
BASF Coatings GmbH	Münster	100,00	10,00	341,692	11.508,0	EUR
BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	100,00	4693,602	2.057.679,0	EUR
BASF Digital Solutions GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	135,388	24.240,0	EUR
BASF Schwarzzeide GmbH	Schwarzzeide	100,00	10,00	271,232	-9.854,0	EUR
Performance Polyamides GmbH	Freiburg im Breisgau	100,00	0,00	3,464	-27.270,0	EUR
Lucura Versicherungs AG	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	529,49	24,6	EUR
Guano-Werke GmbH & Co. KG	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	14,377	-0,2	EUR
BASF Beteiligungsgesellschaft mbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	100,00	291,462	998.107,0	EUR
BASF Plant Science Company GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	204,405	-11.677,0	EUR
BASF Plant Science GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	3,084	-2.130,0	EUR
BASF InfraService & Solutions Lautz GmbH	Schwarzzeide	100,00	0,00	145,457	-3,3	EUR
BASF Services Europe GmbH	Berlin	100,00	0,00	5,643	10.883,0	EUR
BASF Polyurethanes GmbH	Lemförde	100,00	10,00	151,148	293.829,0	EUR
BASF IP Licensing GmbH	Monheim am Rhein	100,00	0,00	2,359	184.451,0	EUR
BASF Trostberger Grundbesitz GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	6,00	19,818	1.076,0	EUR
BASF Battery Technology Investment GmbH & Co. KG	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	-14,402	-0,3	EUR
hebro chemie - Zweigniederlassung der Rockwood Specialties Group GmbH	Mönchengladbach	100,00	0,00	28,816	0,1	EUR
Rockwood Specialties Group GmbH	Frankfurt (Main)	100,00	0,00	-216,611	-221,0	EUR
trinamiX GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	2,582	-35.958,0	EUR
BASF Renewable Energy GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	71,43	-272.524,0	EUR
BASF Battery Materials and Recycling GmbH	Mannheim	100,00	0,00	638,126	-22.737,0	EUR
BASF Wohnen + Bauen GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	10,00	175,232	17.833,0	EUR
BASF Leuna GmbH	Leuna	100,00	0,00	11,766	60,0	EUR
Chemetall GmbH	Frankfurt (Main)	100,00	0,00	176,49	50.699,0	EUR
BASF Catalysts Germany GmbH	Hannover	100,00	0,00	251,612	5.858,0	EUR
BASF Niedersächsische Grundbesitz GmbH	Hannover	100,00	0,00	8,916	-755,0	EUR
hte GmbH the high throughput experimentation comp.	Heidelberg	100,00	0,00	36,389	-3.010,0	EUR
Cognis Holding GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	261,64	-11.460,0	EUR
BASF Personal Care and Nutrition GmbH	Monheim am Rhein	100,00	0,00	269,989	139.829,0	EUR
Cognis International GmbH	Monheim am Rhein	100,00	0,00	485,231	10.689,0	EUR
Cognis IP Management GmbH	Monheim am Rhein	100,00	0,00	249,073	-11.985,0	EUR
BASF Agricultural Solutions GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	-592,421	-11.762,0	EUR
BASF Digital Farming GmbH	Köln	100,00	0,00	2,536	-57.952,0	EUR
Nunhems Germany GmbH	Marbach	100,00	0,00	14,168	570,0	EUR

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	Davon BASF SE (%)	Eigenkapital (Mio.)	Ergebnis nach Steuern (Mio.)	Währung (ISO-Code)
BASF Grenzach GmbH	Grenzach-Wyhlen	100,00	0,00	102,141	-63,0	EUR
BASF Lampertheim GmbH	Lampertheim	100,00	0,00	189,423	-4.658,0	EUR
BTC Europe GmbH	Monheim am Rhein	100,00	0,00	9,709	21.184,0	EUR
BASF Construction Additives GmbH	Trostberg	100,00	0,00	-43	9.809,0	EUR
BASF Isocyanate China Investment GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	0,025	90.011,0	EUR
BASF New Business Holding GmbH	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	0,00	72,709	-59.066,0	EUR
BASF Agricultural Solutions Deutschland GmbH	Limburgerhof	100,00	100,00	13,351	-824,0	EUR
BASF Performance Polymers GmbH	Rudolstadt	100,00	0,00	42,299	2.190,0	EUR
BASF Ludwigshafen Immo & Grundbesitz SE & Co. KG	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	99,99	-90,328	21,7	EUR
BASF Ludwigshafen Grundbesitz SE & Co. KG	Ludwigshafen (Rhein)	100,00	99,99	10,463	0,4	EUR
Chemetall S.A.S.	Gennevilliers	100,00	0,00	183,726	-11,1	EUR
Knight Chimiques de Spécialité S.A.S.	Gennevilliers	100,00	0,00	2,045	21,7	EUR
Rolic Technologies Ltd.	Allschwil	100,00	0,00	52,662	-3,7	CHF
BASF Battery Materials AG	Zug	100,00	0,00	24,761	0,3	USD
BASF spol s.r.o.	Praha	100,00	100,00	242,521	131,9	CZK
BASF A/S	Kopenhagen	100,00	100,00	400,617	31,0	DKK
OOO BASF	Moscow	100,00	0,01	9258,298	59,8	RUB
Ellba C.V.	Rotterdam	50,00	0,00	36,04	-16,3	EUR
Zandvliet Power NV	Antwerpen	50,00	0,00	22,066	-0,9	EUR
BASF Antwerpen NV	Antwerpen	100,00	0,00	1595,533	153,1	EUR
BASF Belgium Coordination Center CommV	Antwerpen	100,00	0,00	111,259	19,9	EUR
BASF Espanola SLU	Barcelona	100,00	100,00	889,083	39,8	EUR
BASF Finance Europe N.V.	Arnhem	100,00	100,00	4,697	0,0	EUR
BASF Schweiz AG	Basel	100,00	0,00	464,715	-26,9	CHF
BASF AB	Göteborg	100,00	100,00	104,166	22,7	SEK
BASF Intertrade AG	Zug	100,00	100,00	122,727	69,4	USD
BASF plc	Stockport	100,00	0,00	149,366	16,8	GBP
BASF Polska Sp. z o.o.	Warschau	100,00	100,00	402,059	90,9	PLN
BASF Operations B.V.	Arnhem	100,00	0,00	27,61	2,4	EUR
BASF Hungária Kft.	Budapest	100,00	100,00	3680,557	1.610,1	HUF
BASF France S.A.S.	Paris	100,00	100,00	598,173	8,0	EUR
BASF DOW HPPO Production BV	Antwerpen	50,00	0,00	49,107	6,8	EUR
HPPO Holding and Finance C.V.	Hoek	50,00	0,00	21,67	2,5	EUR
BASF DOW HPPO Holding B.V.	Hoek	50,00	0,00	21,657	2,5	EUR
Chemetall Hungária Vegyiparianyagok Forgalmazó Korlátolt Felelősségű Társaság	Budapest	100,00	0,00	535,79945	301,6	HUF
Chemetall Polska Sp. z o.o.	Warschau	100,00	0,00	55	24,8	PLN
BASF Coatings Espanola S.L.U.	Marchamalo	100,00	0,00	76,302	-11,9	EUR
BASF AS	Oslo	100,00	100,00	2868,381	158,9	NOK
Chemetall India Company Ltd.	Bletchley	100,00	0,00	5,148	5,2	GBP
Chemetall Ltd.	Bletchley	100,00	0,00	70,677	4,5	GBP
Chemetall AB	Hisings Backa	100,00	0,00	87,0522403	29,1	SEK
BASF Catalysts France SAS	Paris	100,00	0,00	0,37	1,3	EUR
BASF Agri-Production S.A.S.	Écully	100,00	0,00	102,9	11,1	EUR
BASF Agro B.V.	Arnhem	100,00	0,00	2098,326	80,9	EUR

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	Davon BASF SE (%)	Eigenkapital (Mio.)	Ergebnis nach Steuern (Mio.)	Währung (ISO-Code)
BASF Agrochemical Products B.V.	Arnhem	100,00	0,00	643,199	172,9	USD
Esuco Beheer B.V.	Arnhem	100,00	0,00	0,041	0,0	EUR
BASF T.O.V. LLC	Kyiv	100,00	0,00	3016,42	679,8	UAH
Ciba UK Investment Ltd.	Stockport	100,00	0,00	0,093	0,0	GBP
Ciba Specialty Chemicals Water Treatments Ltd.	Stockport	100,00	0,00	0	0,0	GBP
BASF Metals Sweden AB	Hofors	100,00	0,00	79,749	-23,4	SEK
BU International Holding Company Ltd.	Stockport	100,00	0,00	60,618	0,1	GBP
Becker Underwood (UK) Limited	Stockport	100,00	0,00	75,97	0,6	GBP
MicroBio Canada Limited	Stockport	100,00	0,00	29,403	0,0	GBP
BASF Agricultural Specialities Limited	Stockport	100,00	0,00	38,9	-1,8	GBP
Société Foncière et Industrielle S.A.S.	Clermont de l'Oise	92,90	0,00	7,893	0,2	EUR
BASF Pharma Belgium NV	Antwerpen	100,00	0,00	11,856	0,1	EUR
Nunhems Netherlands B.V.	Nunhem	100,00	0,00	632,653	-8,9	EUR
BASF Pharma (Callanish) Ltd.	Stockport	100,00	0,00	-57,525	-10,9	GBP
Nunhems B.V.	Nunhem	100,00	0,00	210,181	1,8	EUR
Chemetall S.A.U.	Canovelles	100,00	0,00	48,882	6,2	EUR
BASF Coatings France SAS	Breuil-le-Sec	100,00	0,00	68,866	17,3	EUR
BASF Coatings UK Limited	Stockport	100,00	0,00	4,657	1,4	GBP
Butachimie SNC	Chalampé	50,00	50,00	171,767	9,6	EUR
Alsachimie S.A.S.	Chalampé	100,00	100,00	112,26	12,6	EUR
BASF Construction Chemicals Europe AG	Kaisten	100,00	0,00	28,625	0,2	CHF
BASF Hellas Single Member S.A.	Marousi	100,00	100,00	15,579	2,0	EUR
BASF Portuguesa, S.A.	Porto Salvo	100,00	0,00	9,844	2,6	EUR
BASF Slovensko spol s.r.o.	Bratislava	100,00	100,00	15,94	5,6	EUR
BASF Central Asia LLP	Almaty	100,00	0,00	4509,942	-88,7	KZT
BASF Beauty Care Solutions France S.A.S.	Lyon	100,00	0,00	50,931	9,3	EUR
BASF Nederland B.V.	Arnhem	100,00	100,00	12904,339	1.102,2	EUR
BASF Catalysts Asia B.V.	Arnhem	100,00	0,00	333,854	136,8	EUR
Chemetall B.V.	Oss	100,00	0,00	10,944	3,0	EUR
BASF Österreich GmbH	Wien	100,00	0,00	47,059	1,1	EUR
BASF Battery Materials Holding B.V.	Arnhem	100,00	0,00	62,28	0,5	EUR
BASF Taiwan B.V.	Arnhem	100,00	0,00	52,203	78,7	EUR
Cognis B.V.	Arnhem	100,00	0,00	605,047	8,8	EUR
BASF Ireland DAC	Dublin 2	100,00	0,00	2824,863	64,8	EUR
BASF Catalysts Polska sp. z o. o.	Świętę	100,00	0,00	-125,509	-23,6	PLN
BASF Catalysts Italia S.r.l.	Cesano Maderno	100,00	0,00	95,612	18,6	EUR
BASF Health and Care Products France S.A.S.	Paris	100,00	0,00	44,768	9,4	EUR
Nunhems Hungary Kft	Budapest	100,00	0,00	225,976	14,9	HUF
Nunhems Italy S.r.l.	Sant'Agata Bologna	100,00	0,00	11,796	0,9	EUR
Nunhems Poland sp z.o.o.	Warschau	100,00	0,00	4,52	0,8	PLN
Nunhems Spain S.A.	Paterna	100,00	0,00	54,485	2,4	EUR
Nunhems France S.A.S.	Eyragues	100,00	0,00	2,987	0,8	EUR
Nunhems UK Ltd	Stockport	100,00	0,00	1,472	0,1	GBP
Nunhems Ukraine LLC	Kyiv	100,00	0,00	190,635	18,8	UAH
OOO BASF Yug	Moscow	100,00	0,00	358,016	-131,0	RUB

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	Davon BASF SE (%)	Eigenkapital (Mio.)	Ergebnis nach Steuern (Mio.)	Währung (ISO-Code)
Chemetall S.R.L.	Milan	100,00	0,00	0,72	0,4	EUR
Chemetall Italia S.r.l.	Milano	100,00	0,00	46,142	5,2	EUR
KENDELL S.r.l.	Milano	100,00	0,00	0,799	-0,1	EUR
BASF Italia S.p.A.	Cesano Maderno	100,00	100,00	856,477	85,5	EUR
BASF UK Holdings Ltd.	Stockport	100,00	100,00	30,755	20,1	GBP
BASF Oy	Helsinki	100,00	100,00	46,646	8,3	EUR
BASF S.R.L.	Bucuresti	100,00	100,00	102,783	26,6	RON
BASF Coatings S.r.l.	Cesano Maderno	100,00	0,00	17,109	-1,7	EUR
BASF Battery Materials Finland Oy	Helsinki	100,00	0,00	-17,383	-6,7	EUR
BASF Battery Materials and Recycling Spain, S.L.	Tarragona	100,00	0,00	14,001	0,1	EUR
Isobionics B.V.	Geleen	100,00	0,00	29,014	-4,5	EUR
BASF Metals Recycling Ltd.	Cinderford	100,00	0,00	-1,769	-8,9	GBP
BASF Metal Forwards Ltd.	London	100,00	0,00	2,666	0,0	USD
BASF Catalysts UK Holdings Limited	London	100,00	0,00	11,659	31,9	GBP
BASF Metals Ltd.	London	100,00	0,00	87,1	23,9	USD
BASF Pipeline Holdings LLC	Houston	100,00	0,00	10,306	0,5	USD
BASF Alpha Holding LLC	Florham Park	100,00	0,00	1114,377	165,0	USD
BASF TODA America LLC	Southfield	100,00	0,00	38,694	-8,7	USD
BASF Corporation	Florham Park	100,00	0,00	9165,582	-393,6	USD
BASF Canada Inc.	Mississauga	100,00	100,00	596,48	41,0	CAD
BASF TotalEnergies Petrochemicals LLC	Houston	60,00	0,00	732,838	193,7	USD
BASF Intertrade Corporation	Houston	100,00	0,00	22,351	10,9	USD
Lumerica Insurance Company	Morristown	100,00	0,00	312,436	13,4	USD
BASF Enzymes LLC	San Diego	100,00	0,00	-169,572	-37,4	USD
Chemetall Canada Limited	Mississauga	100,00	0,00	21,275	2,1	CAD
Chemetall Mexicana, S.A. de C.V.	El Marques	100,00	0,00	574,1	1,8	MXN
Chemetall U.S., Inc.	New Providence	100,00	0,00	403,029	-0,6	USD
BASF UK Finance LLC	Wilmington	100,00	0,00	0,101	0,0	USD
BASF Coatings Inc.	Mississauga	100,00	0,00	95,132	40,6	CAD
BASF Coatings LLC	Florham Park, New Jersey	100,00	0,00	191,687	27,1	USD
BASF Agricultural Solutions Canada Inc.	Calgary	100,00	0,00	288,73	39,5	CAD
BASF Metals LLC	Iselin	100,00	0,00	691,926	299,7	USD
ZedX, Inc.	State College	100,00	0,00	1,536	0,0	USD
Becker Underwood UK Inc.	Florham Park	100,00	0,00	93,527	0,0	USD
BASF Agricultural Specialties Ltd.	Saskatoon	100,00	0,00	46,385	0,4	CAD
Nunhems USA, Inc.	Parma	100,00	0,00	67,005	4,2	USD
BASF Mobile Emissions Catalysts LLC	Iselin	100,00	0,00	277,899	62,8	USD
BASF Environmental Catalyst & Metal Solutions LLC	Iselin	100,00	0,00	388,08	27,7	USD
BASF Agricultural Solutions US LLC	Research Triangle Park	100,00	0,00	5839,628	319,8	USD
BASF Agricultural Solutions Puerto Rico LLC	San Juan	100,00	0,00	16,683	0,3	USD
BASF USA Holding LLC	Florham Park	100,00	0,00	9524,064	396,0	USD
Cognis USA LLC	Florham Park	100,00	0,00	42,927	-5,8	USD
TRADEWINDS Chemicals Corporation	Florham Park	100,00	0,00	19,718	49,5	USD
BASF Catalysts LLC	Florham Park	100,00	0,00	-26,195	110,1	USD

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	Davon BASF SE (%)	Eigenkapital (Mio.)	Ergebnis nach Steuern (Mio.)	Währung (ISO-Code)
BASF California Inc.	Iselin	100,00	0,00	400,793	156,8	USD
BASF Catalysts Holding China LLC	Iselin	96,25	0,00	63,151	117,6	USD
Engelhard Asia-Pacific LLC	Iselin	100,00	0,00	40,084	6,8	USD
ProCat Testing LLC	Wixom	100,00	0,00	18,743	-0,4	USD
BASF Plant Science LP	Research Triangle Park	100,00	0,00	177,829	6,3	USD
BASF de Costa Rica, S.A.	San Jose	100,00	0,00	-14012,9	-1.525,2	CRC
BASF de Mexico, S.A. de C.V.	Mexico-City	100,00	99,99	150,82	1,4	USD
BASF Mexicana, S.A. de C.V.	Mexico-City	100,00	0,00	7725,8	-248,2	MXN
Nunhems Mexico S.A. de C.V.	Leon Guanajuato	100,00	0,00	288,3	32,6	MXN
Chemetall S.R.L.	Buenos Aires	100,00	0,00	2807,222	1.001,1	ARS
Chemetall do Brasil Ltda.	Jundiai	100,00	0,00	56,62	18,6	BRL
BASF Catalisadores Ltda	Indaiatuba	100,00	0,00	470,06	99,8	BRL
BASF Services Americas S.R.L.	Montevideo	100,00	0,00	211,49	163,4	UYU
BASF Chile S.A.	Santiago de Chile	100,00	99,76	55978	4.136,0	CLP
BASF Argentina S.A.	Buenos Aires	100,00	0,00	211632,786	37.394,9	ARS
BASF S.A.	São Paulo	100,00	0,00	10095,783	4.668,6	BRL
CA Pesquisa e Comercio de Sementes Ltda.	Santo Antônio de Posse, SP	100,00	0,00	36,866	3,7	BRL
Nunhems Chile SpA	Santiago de Chile	100,00	0,00	11085	966,0	CLP
Bioseeds S.A.	Buenos Aires	100,00	0,00	6183,708	435,8	ARS
BASF Coatings Mexicana S.A. de C.V.	Tultitlán	100,00	0,00	133,765	2,7	USD
BASF Química Colombiana S.A.	Bogotá	99,99	0,00	100563	-1.619,0	COP
The BASF South Africa Trust	Johannesburg	0,00	0,00	150,309	-4,1	ZAR
BASF Catalysts South Africa (Pty) Ltd	Port Elizabeth	70,00	0,00	2680,721	232,2	ZAR
BASF South Africa (Pty.) Ltd.	Midrand	70,00	0,00	1026,041	127,1	ZAR
BASF Coatings Services (Pty.) Ltd.	Midrand	70,00	0,00	129,658	9,8	ZAR
Chemetall (Proprietary) Ltd.	Boksburg	100,00	0,00	350,136	6,1	ZAR
Nunhems Israel Seeds 2018 Ltd	Hod Hasharon	100,00	0,00	-0,037	0,0	ILS
Nunhems Maroc SARL	Casablanca	100,00	100,00	25,85	-4,5	MAD
BASF FZE	Dubai	100,00	100,00	99,143	41,6	AED
BASF Tuerk Kimya Sanayi ve Ticaret Ltd. Sti.	Istanbul	100,00	0,00	4860,251	1.144,5	TRY
Nunhems Tohumculuk AS	Antalya	100,00	0,00	779,388	222,3	TRY
BASF Coatings Boya Sanayi ve Ticaret Limited Şirke	Istanbul	100,00	0,00	549,8	349,4	TRY
BASF Plastic Additives Middle East W.L.L.	Al Hidd	100,00	0,00	-0,391	-2,4	BHD
BASF Coatings and Chemetall Middle East - L.L.C - S.P.C.	Abu Dhabi	100,00	0,00	28,548	3,1	AED
Chemetall Sanayi Kimyasallari Ticaret ve Sanayi A.S.	Kocaeli	100,00	0,00	577,209	242,3	TRY
BASF Polyurethanes (Chongqing) Co. Ltd.	Chongqing	100,00	100,00	5639,492	1.254,7	CNY
Chemetall (Australasia) Pty. Ltd.	Melbourne	100,00	0,00	24,959	-0,3	AUD
BASF International Trading (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai	100,00	0,00	9,038	5,9	USD
Chemetall Asia Pte. Ltd.	Singapore	100,00	0,00	45,47	-2,6	SGD
Chemetall Surface Treatment Holding Co., Ltd.	Bangkok	49,33	0,00	-9,43	-1,3	THB
Chemetall (Thailand) Co. Ltd.	Bangkok	74,16	0,00	41,445	-14,3	THB
BASF Coatings and Chemetall New Zealand Limited	Auckland City	100,00	0,00	19,495	-2,2	NZD
Chemetall India Private Ltd.	Pune	100,00	0,00	2405,261	418,8	INR

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	Davon BASF SE (%)	Eigenkapital (Mio.)	Ergebnis nach Steuern (Mio.)	Währung (ISO-Code)
Zhejiang Chemetall Surface Treatment Materials Co. Ltd	Jiaxing	100,00	0,00	304,278	12,0	CNY
BASF Coatings (Guangdong) Co., Limited	Jiangmen	100,00	0,00	14,603	-34,6	CNY
BASF TODA Battery Materials, LLC	Yamaguchi	66,00	0,00	13269	-2.791,0	JPY
BASF Coatings Company Limited	Samutprakarn	100,00	0,00	292,132	-50,1	THB
BASF Australia Ltd.	Southbank	100,00	0,00	136,702	-5,4	AUD
BASF Coatings Pty Ltd	Southbank	100,00	0,00	52,112	-2,4	AUD
Shanghai Chemetall Chemicals Co., Ltd.	Shanghai	100,00	0,00	2269,214	-322,5	CNY
BASF Coatings Japan LLC	Yokohama	100,00	0,00	4361	-1.832,0	JPY
BASF Shanshan Battery Materials Co., Ltd.	Changsha	51,00	51,00	2505,015	-265,4	CNY
BASF Shanshan Battery Materials (Ningxiang) Co., Ltd.	Changsha	51,00	0,00	1947,436	82,9	CNY
BASF Shanshan Battery Materials (Ningxia) Co., Ltd	Shizuishan	51,00	0,00	998,771	40,9	CNY
BASF (Shanghai) Management Co. Ltd.	Shanghai	100,00	0,00	34,916	17,8	CNY
BASF Shanshan Supply Chain (Ningxiang) Co., Ltd.	Changsha	51,00	0,00	36,33	28,3	CNY
BASF Coatings Technology (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai	100,00	100,00	-132,637	-60,0	CNY
BASF India Polyurethanes Private Limited	Mumbai	100,00	0,00	3352,257	-40,6	INR
BASF Polyurethanes (China) Co. Ltd.	Guangzhou	100,00	0,00	168,089	10,7	CNY
Nunhems Beijing Seeds Company Ltd.	Beijing	80,00	0,00	-15,401	10,2	CNY
NUNHEMS INDIA PRIVATE LIMITED	Kandlakoya	99,99	0,00	6470,297	607,4	INR
Nunhems Australia Pty Ltd	Southbank	100,00	0,00	3,812	1,0	AUD
BASF Performance Polyamides Korea Co., Ltd.	Ulsan	100,00	0,00	66963	-24.604,0	KRW
BASF Engineering Plastics (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai	100,00	0,00	392,936	42,3	CNY
BASF India Coatings Private Limited	Mumbai	73,33	0,00	1893,173	6,3	INR
PT BASF Catalysts Distribution Indonesia	Jakarta	100,00	0,00	23505	3.778,0	IDR
BASF Taiwan Ltd.	Taipei	100,00	0,00	5725,877	3.443,1	TWD
BASF India Limited	Mumbai	73,33	52,75	40087,063	3.614,8	INR
PT BASF Indonesia	Jakarta	100,00	99,99	1205143	184.641,0	IDR
BASF Japan Ltd.	Tokyo	100,00	0,00	17327	5.520,0	JPY
BASF Electronic Materials (Shanghai) Co. Ltd.	Shanghai	100,00	0,00	124,781	85,0	CNY
BASF (Malaysia) Sdn. Bhd.	Petaling Jaya	100,00	0,00	387,344	33,4	MYR
BASF Services (Malaysia) Sdn. Bhd.	Kuala Lumpur	100,00	100,00	204,177	2,7	MYR
BASF New Zealand Ltd.	Auckland	100,00	100,00	9,524	-0,4	NZD
BASF PETRONAS Chemicals Sdn. Bhd.	Kuala Lumpur	60,00	0,00	526,309	-31,9	USD
Toray BASF PBT Resin Sdn. Bhd.	Kuantan	50,00	50,00	44,878	3,6	MYR
PT BASF Distribution Indonesia	Jakarta	100,00	99,90	702928	131.199,0	IDR
BASF Polyurethane Specialties (China) Co. Ltd.	Shanghai	100,00	7,00	1873,386	373,6	CNY
KOLON BASF innoPOM Inc.	Gimcheon	50,00	0,00	62,021	1,7	USD
BASF South East Asia Pte. Ltd.	Singapore	100,00	0,00	202,786	9,8	USD
BASF East Asia Regional Headquarters Ltd.	Hong Kong	100,00	0,00	460,264	321,2	HKD
BASF Polyurethanes (Tianjin) Co. Ltd.	Tianjin	100,00	0,00	80,892	-1,6	CNY
BASF (Thai) Ltd.	Bangkok	100,00	100,00	3568,088	310,4	THB
BASF (Shanghai) Coatings Manufacturing Company Limited	Shanghai	60,00	0,00	51,095	121,2	CNY

<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>	<b>Anteil am Kapital (%)</b>	<b>Davon BASF SE (%)</b>	<b>Eigenkapital (Mio.)</b>	<b>Ergebnis nach Steuern (Mio.)</b>	<b>Währung (ISO-Code)</b>
BASF Coatings (Changchun) Company Limited	Changchun	60,00	0,00	19,472	2,5	CNY
Shanghai BASF Polyurethane Company Ltd.	Shanghai	70,00	0,00	3255,397	792,9	CNY
BASF Chemicals Company Ltd.	Shanghai	100,00	0,00	1486,101	-9,9	CNY
BASF High Purity Electronic Chemicals Production (Jiaxing) Company Limited	Jiaxing	100,00	0,00	228,152	68,8	CNY
BASF Asia-Pacific Service Centre Sdn. Bhd.	Kuala Lumpur	100,00	0,00	73,569	11,1	MYR
BASF Hong Kong Ltd.	Hong Kong	100,00	0,00	128,122	32,9	USD
BASF Specialty Material (Jiangsu) Co., Ltd.	Zhenjiang	100,00	0,00	341,792	1,0	CNY
BASF Intertrade (Shanghai) Co. Ltd.	Shanghai	100,00	0,00	212,89	15,8	CNY
BASF (China) Company Ltd.	Shanghai	100,00	100,00	4722,767	1.090,1	CNY
BASF Company Ltd.	Seoul	100,00	0,00	894934	52.778,0	KRW
BASF Specialty Material (Huizhou) Co., Ltd.	Huizhou City	100,00	0,00	-92,606	-23,0	CNY
BASF Vitamins Company Ltd.	Shenyang	100,00	60,00	257,211	4,5	CNY
BASF Specialty Chemicals (Nanjing) Co. Ltd.	Nanjing	100,00	0,00	736,148	51,5	CNY
BASF Coatings Vietnam Co., Ltd.	Ho Chi Minh	100,00	0,00	179609	89.913,0	VND
BASF Vietnam Co. Ltd.	Ho Chi Minh	100,00	0,00	527375	-43.948,0	VND
BASF Catalysts (Shanghai) Co. Ltd.	Shanghai	96,25	0,00	3886,246	319,7	CNY
BASF Catalysts (Guilin) Co., Ltd.	Guilin	96,25	0,00	430,548	59,0	CNY
BASF Catalysts India Private Ltd.	Mumbai	95,00	0,00	13086,853	3.974,5	INR
BASF Metals Japan Ltd.	Tokyo	100,00	100,00	10632	1.561,0	JPY
BASF Chemcat (Thailand) Ltd.	Rayong	80,00	0,00	281,68	128,4	THB
BASF Metals (Shanghai) Co. Ltd.	Shanghai	100,00	0,00	573,276	125,3	CNY
BASF Environmental Technologies (Shanghai) Co. Ltd	Shanghai	96,25	0,00	335,314	-256,6	CNY
BASF Integrated Site (Guangdong) Co. Ltd.	Zhanjiang	100,00	50,00	8522,95	-3.810,3	CNY
BASF Care Chemicals (Shanghai) Co. Ltd.	Shanghai	100,00	0,00	2201,845	151,2	CNY
PT BASF Care Chemicals Indonesia	Jakarta	84,70	84,70	606095	-11.734,0	IDR
BASF Chemicals India Pvt. Ltd.	Mumbai	100,00	0,00	2398,788	171,5	INR
BASF Advanced Chemicals Co., Ltd.	Shanghai	100,00	0,00	3859,3	763,2	CNY
BASF Shanghai Coatings Co. Ltd.	Shanghai	60,00	0,00	2186,769	310,7	CNY
BASF Crop Protection (JiangSu) Co. Ltd.	Rudong County	100,00	0,00	727,173	133,3	CNY